

~~100~~
100

III 41^a Fol.

(cat. 2,0598)



3.
Von Ihro Röm. Kayf. Maj.
allerhöchst verordneter Commission
mit umständlicher Überlegung, und Zuzug
benderseitiger, sowohl Magistratus, als bürger-
schaftlicher Deputirten revidirte, und unter den 20. Aprilis
1730 allergnädigt confirmirte

Proceß = Ordnung

E. W. E. und Hochweisen Raths
der Kayserlichen Freyen

und

des Heil. Röm. Reichs Stadt
Mühlhausen,

darinnen

aller ungeziemende Auffenthalt der bürgerlichen und
peinlichen Sachen abgekürzet, die werthe Gerechtigkeit ge-
handhabet und schleunig fortgesetzt wird.



Mühlhausen, gedruckt bey Johann Daniel Müller.

Von der alten...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...



...



Revidirter und verbesserter

Proceß = Ordnung

Erster Theil.

Von

bürgerlichen Sachen.

Titul. I.

Von der Aemter mündlichem Verhör, gültlichen Handel- und Weisunge in bürgerlichen Sachen.

§. I.

Wann einer von Unsern Bürgern, Landes-Untertanen und Eingesessenen, oder auch ein Ausländer über den andern sich beschweret befindet, und zu Klagen ungsame Ursache hat, der soll bey Unserm jedesmahl bestellten Amte, dahin besage Unserer Statuten, und dieser Ordnung, die Sache ihrer Natur und Eigenschaft nach gehörig ist, sich angeben, den Gegenheil benennen, und um einen Termin zum Verhör auch gültlichen Handel- und Weisung bitten.

II. Die bürgerliche Sachen, so vor ein jedes Amt gehören, Kürzlichen hieber zu setzen, so sollen vorgenommen, verhöret und gültlich verhandelt werden, vor Unserm Kriegs-Amte alle militairische und die Verbrechen und Frevel Unserer geworbenen Soldaten betreffende Sachen, welche nicht am Leben oder mit Berstümmelung eines Gliedes gestraft werden.

III. Vor dem Schelt-Amte alle Verbal-Injurien, sie werden in Schriften oder mündlich begangen.

IV. Vor dem Markt-Amte alle Handel, Wandel, Frucht und Waaren, die von Cramern, Höfen und andern zu feilem Kauf pflegen gehalten, auch auf Korn- und andern Märkten veräußert zu werden.

werden, wie nicht weniger Maas, Ehlen und Gewichte und deren Unrichtigkeit angehende Sachen.

V. Vor dem Marstall-Amte alle irrige die Pferde, und Rindvieh, deren Kauf, Vertausch oder sonsten betreffende Sachen.

VI. Vor dem Holz-Amte, alle irrige Wald- und Holz-Sachen, auch im Walde geschehene Schäden.

VII. Vor dem Heimbürgen-Amte, alle Feldgüter, Wiesen, Weinberge, Gärten, deren Dienstbarkeiten, Grenzen und Vertheilung, auch verübete Feld-Schäden, wie nicht weniger Huth-Weide, und Fisch-Gerechtigkeit angehende, sodann zwischen Herrn und Gesinde der Mierh und Lohns halben entstandene Sachen und Irrungen.

VIII. Vor dem Bau-Amte, alle irrige Bau- und die Gebäude in der Stadt, Vorstädten und Dorfschaften, auch derselben Dienstbarkeiten angehende Sachen.

IX. Vor dem Gerichts-Schultheissen als Amts-Träger die Schuld-Sachen.

X. Vor dem geistlichen Consistorio, alle Matrimonial- und geistliche Sachen.

XI. Vor dem Apotheken-Amt, alle irrige Apotheken-Sachen.

XII. Vor dem Vormunds-Amte, alle Vormunds-Erb-schafts-Vermächtnis- und Theilungs-Sachen, es sey die Erbschaft aus einem Testament oder ab intestato angefallen.

XIII. Alle übrige bürgerliche Sachen, so vor keine andere Aemter gehören, sollen, so viel die Verhör- und gültige Weisung betrifft, vor Unserm Semmer-Amte anbracht und verhandelt werden.

XIV. Doch bleibt dem Regierenden Rathe frey, auf Anhalten der Partheyen oder auch ex Officio, so Er es nöth- oder nützlich erachtet, in denen vor die Aemter gehörigen Sachen eine absonderliche Commission zu verordnen und durch dieselbe die Güte versuchen oder gültige Weisung thun lassen.

XV. Wann nun jemand bey dem Amte, wohin jede Sache gehörig, sich angemeldet, soll dasselbe beyde Theile obgesäumet vorbe-scheiden, sich wohl informiren und zu dem Ende die Klage und eingefallene Irrung mit allen ihren Umständen, sowohl als des Beklagten dawider habende Einreden in mündliche Verhör nehmen: Wo bey denen Advocatis et Procuratoribus, die zugelassen kein Bedencken wäre, nicht verstattet werden solle, weitläuffige Recesse zu halten, sondern müßten dieselben nach kurzen Anbringen ihrer Handlung zur Güte, Partium fundamenta fürslich et punctatim anführen, woraus eilt Protocollum formirt, und denen Partheyen auf Begehren beglaubte Abschrift davon ertheilt werden solle; Die Aemter zur Güte aber sol-

folten sich des Cognoscirens oder Bescheidgebens, weisen ihnen die bloße Versuchung der Güte zukommt, wie auch aller eydlichen oder ad Articulos gestellten Zeugen Verhör enthalten, die Gebung der gütlichen Weisung aber ohngefehr in diesen oder gleichen Terminis v. g. als werden die Theil zu Annehmung der Güte folgendergestalt angewiesen: Einrichten und ausstellen

XVI. Würde eine oder die andere Person auf geschehene Amts-Citation ungehorsamlich ausbleiben, soll dieselbe bey Straffe 8 agr. in denen Aemtern zu Güte, in denen Judiciis ordinariis aber bey einer halben Marck Straffe nachmahls citirt, bey beharrenden Ungehorsam aber von dem Amte der Ungehorsame in die Straffe vertheilet und dann (doch etliche unten Tit. II. §. 7. gesetzte Fälle ausgenommen) aus der Sache im sitzenden Rathe referiret, und gegen den Ungehorsamen die Straffe exquiret werden.

XVII. Unter denen erscheinenden Partheyen, soll nach geschehenen mündlichen Verhör die Güte gesucht, und aller Ernst und Fleiß angewendet werden, daß dieselbe durch diensames recht- und billignäßiges Zwischensprechen, ohne einige Partheylichkeit und Ansehen der Personen, von einander gesetzt und verglichen werden mögen.

XVIII. Verschänget nun die Güte, so hat die Sache ihre Nichtigkeit, und sollen darüber kurze Recesse oder Abschiede verfaßet, und denen Partheyen auf Begehren ausgestellt werden. Wo aber die gütliche Handlung sich fruchtlos zerschläge, und würde dennoch die Sache von denen Amts-Herren klar befunden, daß sie keiner weitem Ausführung bedürfte, oder sie beruhete auf Unjern ausdrücklichen Statuten und klaren allgemeinen Rechten, oder aber auf richtigen und agnoscirten Brief und Siegeln, so sollen besagte Aemter denen Partheyen eine gütliche Weisung thun, und sie derselben nachzukommen treulich vermahnen, damit alle unnötliche Kosten, Verschümmis und andere Inconvenientien verhütet bleiben mögen.

XIX. Ueber dieses wollen Wir Unjern Stadt-Gerichte, und übrigen zur Erörterunge der strittigen Rechts-Sachen verordneten Raths-Gliedern hiermit eingebunden und selbige dahin befähiget haben, daß Sie, so bald ihnen der Sachen wahre Beschaffenheit kund worden, in quacunqve Judicii parte, vornehmlich nach erstatteter Probation, und allenfalls eröffneten Zeugen Aussage, oder vor Publication derer Endurtheile mit allen treuen Fleiße die Güte zwischen denen Partheyen abermahls versuchen, und dieselbe darzu durch diensame Remonstraciones disponiren, um das Urtheilssprechen, welches oft grössere Weitläufigkeit und beschwerliche Kümmeris verursacht, zu vermeiden.

Von der Aemter Bericht in den Regieren-
den Rathe und dessen Weisung zur Gerichtlichen
Ausführung.

§. I.

Wollte aber eine oder die andere Parthey die gültliche Weisung nicht annehmen, sondern verlangte den ordentlichen Ausrag Rechts, oder es wäre die Sache zweifelhaftig und dergestalt beschaffen, daß zu deren Erörterung ordentliche Ausführung und förmlicher Beweis nöthig wäre, so sollen Unsere Aemter bey der nächstfolgenden Raths-Session aus der Sachen umständlich und mit Eröffnung ihres Gutachtens referiren.

II. Da dann der Regierende Rath in klaren Sachen nach mguglamer von denen referirenden Amtssträgern eingezogenen Bericht entweder ein Mandatum cum oder sine clausula (so von Klägern bey Unsern Gerichte in praefigirten Termin zu reproduciren und darselbst ferner nach dem Tit. 24. zu verfahren ist) mit oder ohne Straffe erkennen, oder auch nach Befinden Arrest (dem nachgehends bey dem Stadt-Gerichte in unten gefeseter Zeit Folge geschehen muß) verstaten, oder aber Amts halben durch ein Raths-Decret eine nochmalige Weisung thun, und derselben eine gewisse Zeit, binnen welcher sich die Partheyen der Annehmung halber erklären müssen, einrücken kann und soll, es soll aber dennoch auf den Fall die Weisung von einer oder der andern Parthey nicht wolte angenommen werden, zu Gewinnung der Zeit die eventual Verweisung zur ordentlichen Ausführung so fort mit angehänget, anbey auch von den weigernden Theil entweder das Juramentum Calumniae, oder ein gewisses Geld in casum succumbentiae zu deponiren gefodert, oder eine gewisse nahmbaffte Straffe der halsstarrigen Parthey in eundem casum dictiret werden, welche gefesete Straffe ohne einigen Nachlaß ohnfehlbar nach abgeurtheileter Sache von dem temerario litigatore eingetrieben, auch zu solchem Ende des Raths Decretum zur künftigen Nachricht protocolliret, in probanti forma extradiret und den Gerichtlichen Actis bengefuset werden soll.

III. Die dunkeln Sachen aber, bey welchen man eine mehrere Cognition nöthig zu seyn finden wird, die sollen nach abermahls von dem Regierenden Rathe versucht aber zerschlagener Güre, so fort ohne Aufschhalt, an gehörige Orte zur rechtlichen Ausführung verwiesen, und denen Klägern deshalb beglaubte Decreta aus Unsern Raths-Protocoll ausgestellt werden.

IV. Nachdem aber auch die bisherige Erfahrung bezeuget, wie
bis.

bisweilen diese gültliche Handlung nicht zur Abkürzung der Processen, wohin sie abzielen, sondern vielmehr zu derselben Verlängerung, aller hierunter gehaltenen guten Meynung schnurstrack zuwider ausgeschlagen, in dem oftmahls Jahr und Tag damit zugebracht und die Sache nachgehends dennoch zum Gerichtlichen Austrage verwiesen worden. So wollen Wir zu besagter gültlichen Handlung eine drey- oder zum längsten vierwöchige Frist, von Zeit des angefügten ersten Termins anzurechnen, der gezeit anberaumer haben, daß, wenn binnen solcher Zeit dieselbe nicht ausgemachet werden sollte, die Partheyen daran nicht länger gebunden, sondern ohne weiterer Provo- cation oder Weisung ad ordinarium gehen können.

V. Sollte sich auch zutragen, daß eine Sache von Uns zur Aus- führung verwiesen würde, und der Kläger seine Klage anzustellen säu- mig, der Beklagte aber sie auszumachen begierig wäre, so stellen Wir den Beklagten frey, bey demjenigen Richter, wohin die Sache verwie- sen worden, mit Vorzeigung Unsers Decrets sich anzumelden und zu bitten, daß dem Kläger ein gewisser Termin zu Einbringung seiner Klage angefüget, oder ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Da aber ein Theil temere (welches aus dem Amts- Protocollo zur Güte sich zeigen müßte) ad ordinarium sich wendete, in solchem Fall müßte Judex ordinarius diesem Theil nach Befinden entweder Jura- mentum calumniae, oder ein proportionirtes Geld in Casum suc- cumbentiae, wam anders solches zu erlegen Pars im Stande wäre, an- setzen, und bis zu wirklicher Praestirung ein oder des andern ihn nicht anhören.

VI. Würde auch eine Sache verglichen, oder die geschehene gültliche Weisung angenommen seyn, es wolte aber dennoch eine oder die an- dere Parthey dem Vergleiche oder angenommenen gültlichen Weisunge von selbst kein Genügen leisten, so soll der Amtssträger so fort ad Im- plorationem des willigen Theils solches dem Regierenden Rathe ex Officio ohne Entgeld der Parthey mündlich referiren, und dieser ihn ohnverzüglich zu Vorkehrung der Execution wieder den weigernden Theil authorisiren, das Decretum de exequendo aber Pars bezahlen.

VII. Doch nehmen Wir von dieser gültlichen Handlungs- Art aus (1) die Ehe- und geistliche Sachen, als in welchen Unsere Consistoriales bisherigen Gebrauch nach die Güte zu pflegen, und in Entstehung derselben ohne fernern Bericht sie ordentlich zu untersuchen und zu ent- scheiden haben; (2) Schuld- und Arrest-Sachen, welche der Gerichts- Schuldheiß auf versuchte aber zer Schlagene Güte nach Art der Sachen entweder so fort zum ordentlichen Recht verstaten, oder darinnen nach dem 23. und 25. Tit. dieser Ordnung procediren soll; (3) schlechte und geringe Injurien-Sachen, dann diese gar zu keiner ordentlichen Aus-
föh.

führung verwiesen, sondern summarisch von Unserm Schelt. Amte cognosciret, die Güte gepflogen, gültige Weisung gethan, die Schuldigen bestraffet, im Fall aber jemand mit ihrer Weisung und Bestrafung nicht zufrieden seyn wollte, sondern sich auf den Regierenden Rathe beruffen würde, daselbst von gedachten Regierenden Rathe finaliter und endlich die Sache entscheiden, und dem Beleidigten Satisfaction gegeben werden soll, mit den übrigen Injurien aber, soll es, wie in obigen §. 6. verordnet, gehalten werden; (4) peinliche und Frevel-Sachen, in welchen Unser Semmer-Amte nach unten im zweyten Theil enthaltener Ordnung zu procediren hat.

Tit. III.

Von dem Stadt-Gericht und darzu gehörigen Personen und derer Verrichtung.

§. I.

Alle zur ordentlichen Ausführung gediebene Civil-Sachen, sollen zum Stadt-Gericht verwiesen und dasselbe mit einem Schuldheissen, zween Assessoren (wozu die übrigen beyden Schuldheissen, zu verordnen) und ein Gericht-Schreiber besetzt werden, doch sollen die Audientien in denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen; von den Gerichts-Schuldtheissen in Beseyn des Gericht-Schreibers gehalten, und die geringen Communications-Bescheide von ihm ertheilet werden.

II. Wann aber ein wichtiges Beurtheil, oder auch ein Endurtheil zu sprechen ist, soll er schuldig seyn, die übrigen beyden ihm zugeordnete Assessores außer den ordentlichen Gerichts-Tagen convociren zu lassen, denen Er alsdann mit Vorlegung der Original-Akten umständlich aus der Sache zu referiren, sich mit ihnen eines gewissen Schusses durch die mehrern Stimmen zu vergleichen, das Urtheil so fort abzufassen, es denen Assessoren zu ihrer Erinnerung vorzulesen, und nachgehends in denen ordentlichen Gerichts-Tagen zu publiciren hat. Ueber dieses sollen Praetor et Assessores alle Montag zusammen treten, die vorkommende Sachen tractiren, und da sie über communicirte Acta in mündlichen Sachen nicht einig wären, darüber deliberiren, und Schluß fassen. Wann es sich nun ereignete, daß inmittelst eine Parthey von dem Praetore allein ein Decretum erbalten hätte, wodurch dieselbe sich gravirt befandete, davon aber ordentlich zu appelliren sich der Mühe nicht verlohnete, so könnte bey dieser Zusammenkunft sothanæs Decretum producirt, und rechtliche Remedirung darüber begehret werden. Welches auch in mündlichen Sachen von dem Appellations-Gericht, (jedoch auf den Donnerstag) zu verstehen.

III. Der Gerichts-Schuldtheiß soll, so bald Er von den neu antretenden Rathe confirmiret worden, der Gerichts-Sachen sich an-

maß.

maßen, auch der ordentlichen Gerichts-Tage jederzeit fleißig abwarten; und keinen der selben versäumen, er falle dann in die im 5. Tit. gefestete Ferien. Sollte Er aber durch Krankheit oder andere unabwendliche Ehefft daran verhindert werden, so soll Er solches, in Zeiten dem vorsitzenden Assessori zu wissen machen, und Ihn, seine Stelle zu vertreten, ersuchen, damit die bey Gerichte hangende Sachen nicht mögen aufgehalten werden.

IV. Der Gerichts-Schreiber, deme zu Beschleunigung der Sachen ein Copiist, welcher ad Protoc. zu verendigen wäre, und ohne weiterem Salario mit denen Copialien sich begnügen müste, zu adjungiren, solle bey Straf gehalten seyn, die Expedition eines jeden Decreti innerhalb 8 Tagen längstens auszufertigen, und länger nicht aufzuhalten, woben ihm jene Copialien, so er ohne Aufsicht oder Verzögerung deren Decretorum verdienen kann, vorbehalten bleiben, beyden aber Actuario und Copiisten frengelassen wird, da sie alles nicht beitreten könnten, dem Gerichts-Boigt ad Copiandum zu Hülffe zu nehmen. Hienecht solle Er Gerichts-Schreiber sein Gerichts-Protocol richtig halten, in dasselbe alle in denen Audientien vorkommende Handlung fleißig und treulich eintragen, die bey Zeugen verbören geschene Aussagen, wie sie aus der Zeugen Munde gefallen, niederschreiben, die Abschriften von briefflüchigen Urkunden mit ihren Originalien collationiren, auf die Originalia das Productum zeichnen, dieselbe alsdann denen Parthenen wieder zustellen, die einkommende Acta jederzeit präsentiren, numeriren, registriren, heften und foliiren, die in duplo übergebene collationiren, das zu denen Actis gehörige Protocol denen selben vorfügen, und insgemein fleißige Achtung geben, daß von denen Actis nichts verworfen oder verlohren werde. Er soll auch ohne Vorwissen des Gerichts-Schuldtheissen niemand etwas communiciren, vielweniger die Gerichtlichen Acta denen Parthenen oder Advocaten gar nach Hause geben, sondern da ein oder der ander was nachzuschlagen verlangt, soll Er sie demselben in seinem Beyseyn, allen ungleichen Verdacht zu vermeiden, auf der Gerichts-Stuben, jedoch unter wählenden Audientien niemahlen, ausser diesen aber auch nicht ohne erhebliche Ursache vorlegen, darinnen nichts schreiben, unterstreichen, oder sonst zeichnen lassen, auch nicht von dannen weichen, bis Er die Acta wieder zu sich genommen und weggelegt habe. Da er aber dieses nicht beobachtet werden, sondern durch seinen Unfleiß Acta verlohren würden, sollte er davor zu streben, und den daraus Parti erwachsenden Schaden zu ersetzen schuldig seyn, welches von jedem Schreiber der ad Acta verpflichtet, zu verstehen.

V. Damit auch bey denen vor Gerichte hangenden Sachen nichts ins Vergessen gerathe, und dasselbe dadurch in den Verdacht verzögerten

ten Rechts Komme, so soll Unser Gericht-Schreiber nicht allein jährlich ein gewisses Diarium oder Calendarium zu Einschreibung der bey dem Gerichte angefesten Termine halten, sondern auch ein absonderliches Memoriale verfertigen, in dasselbe alle zu verrichtende Sachen jedesmahls kürzlich notiren, insonderheit, was mit denen Assessoren zu communiciren, einzeichnen, und desselben den Schuldtheissen zeitlich erinnern. Er soll auch die Partheyen oder deren Procuratoren und Anwalde mit den Copeyen eingekommener Producten oder Schrifften, wie auch Citationen, Decreten und andern Brieffen, so viel möglich, und also befördern, daß sie sich keines Aufenthalts haben zu beklagen, sonderlich wann die Partheyen frembd oder ausländisch sind, oder die Sachen sonst Beförderung bedürffen.

VI. Alle Citaciones, Mandata, und Decreta Senatus und andere, so zu exequiren seynd, sollen auf vorhergegangenen Befehl des Richters oder Amts-Trägers von denen geschwornen Dienern, worunter auch der Landvöglt, Ausreuter, und Rathsherrschers Dienere zu verstehen, oder Stadtknechten selber, keineswegs aber durch deren Weiber oder Kinder, verkündiget und insinuiert, bey mündlichen Citationen causa citationis gemeldet, auch bey unausbleiblicher Gefängniß-Straffe, von jeder Verkündigung oder Insinuation (welche mit Vermeidung aller Excessen ruhig ab insinuante vollführt, a Citato auch befriedentlich angenommen werden soll) dem Actuario, Stadt- oder Gerichts-Schreiber auf ihre Pflicht Relation erstattet werden, damit dieselbe ad Protocollum, wie, wann, und weme die Insinuation geschehen, nieder geschrieben, und auf den Ungehorsams Fall mit Bestand Rechtsens in contumaciam procedirt werden könne.

Tit. IV.

Von denen Partheyen, deren Tutoren, Curatoren, Advocaten, Anwalden, auch derselben Legitimation, und der Erben Litis Reassumtion.

§. I.

Allen Mannes-Personen, welche über ihre 20 Jahr, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt sind, stehet frey, so sie anders dazu geschickt, vor sich und andere in Unfern Gerichten zu erscheinen und zu handeln. Eine Weibes-Person aber, so nicht verheyrahet, ob sie schon über 20 Jahr, soll in Gerichtlichen Sachen mit einem Kerigischen Vormund und Beystand versehen seyn, welcher doch vor sich allein und ohne Vorwissen seiner Curandin nichts handeln soll, in Inquisitionen- und Matrimonial-Sachen aber, hat es bey volljährigen Weibes-Personen keiner Curatoren nöthig.

II. Eine gleiche Bewandnis hat es mit den Minderjährigen, sie seyn

seyn männliches oder weibliches Geschlechts, denn diese alle, es sey in was Sachen es wolle, bey Gerichtlichen Handlungen mit einem Curatore versorget werden müssen, der zu allen Gerichtlichen Handlungen sein Vollmord und Einwilligung zu geben hat. Nahmens der Unmündigen aber erscheinen ihre Vormünder, die, wie auch alle jetztgedachte Curatores, in den ersten oder so sie deswegen erhebliche Ursachen vorzubringen wüßten, wenigstens in den zweyten Termin mit Einbringung eines hinlänglichen Tutorii oder Curatorii ihre Person bey Straffe einer halben Marc legitimiren sollen.

III. Die Ehefrauen belangende, vertritt der selben Stelle im Gerichte ihr Ehemann, welcher auch ohne Vollmacht zugelassen wird, wenn er nur auf des Gegentheils Ansuchen de rato caviret.

IV. Anstatt der Söhne und Töchter, so annoch unter der väterlichen Gewalt, wird zwar der Vater zum Klagen und Vertreten zugelassen, doch so der Sohn oder Tochter das 14te Jahr zurück geleget, soll der Vater verbunden seyn, in denen sie hauptsächlich angehenden Sachen alles mit ihrem Vorwissen und Einwilligung zu thun.

V. Welche bey Unserm Stadt- und andern Gerichten zu Sachwaltern und Procuratoren oder auch zu Advocaten sich gebrauchen lassen wollen, sollen dazu geschickt und tauglich und der Rechte erfahren seyn, und darüber jederzeit vor ihrer Aufnahme (exceptis personis graduatis) genügend examinirt, bey erscheinender Untauglichkeit zu mehrerer Qualificirung angewiesen, hingegen bey ausgefundener genügsamen Wissenschaft und Qualitaeren zwar admittirt, vorhero aber mit dem Advocaten Eyde beleyet werden sollen. Sie sollen auch Unsere Willführ und diese Proceß-Ordnung mit Fleiß lesen, und ihnen dieselbe wohl bekant machen, und in allen ihren Handlungen, sie geschehen schriftlich oder mündlich, sich derselben gemäß bezeigen. Da sich aber jemand eines fremdden Advocati bedienen wollte, wäre solcher zwar ad Caufam zu admittiren, Pars aber hinlängliche Caution zu praestiren schuldig, daß sie vor dessen Facta respondiren, und allenfalls Satisfaction leisten wolle. Beständig hingegen die Praxim zu treiben, soll einem Fremdden nicht verstatet seyn, er habe dann das Bürger-Recht erworben, und obgelehtes Examen ausgestanden.

VI. Zugleich sollen auch die Advocaten, so man zuzulassen kein Bedencken hat, sie seyn Einheimische oder Fremdde, sowohl als die Anwalde, sich im Reden und Schreiben aller hitzigen, anzüglichen und unziemlichen Worte enthalten, und da etwan denen Procuratoren injuriose Schrifften und Producte zugeschicket würden, sollen sie dieselben nicht übergeben, sondern zurückschicken, oder wiedrigenfalls gewärtig seyn, daß die Schrifften rejiciret, und der Procurator in eine, der Advocat aber in zwen Marc Straffe ohne Zuthun der Partheyen aus dem Thringen zu bezahlen verdammet werden.

VII. Alle Procuratores sollen schuldig seyn, so fort in den ersten Termin bey Straffe einer halben Marck ihre Person zu legitimiren, welches dann entweder in Schrifften oder durch die gegenwärtige Parthei ad Acta geschehen soll, und soll die Vollmacht jederseit gemein, auch mit auf die Erben, dem dieser Ordnung angehengten Formular sub Num. r. gemäß, die Litis Reassumptiones und deren Nothwendigkeit zu vermeiden, gerichtet seyn, wiedrigenfalls sie mit Dictirung jestgesetzter Straffe verworffen werden soll, es wäre denn, daß einer erhebliche Ursachen, warum er die Vollmacht nicht einbringen könnte, einzuwenden hätte, auf welchen Fall er cum cautione rati doch nur usque ad proximam zugelassen werden mag; Würde aber ein Procurator, so in einer Sache einen gemeinen Gewalt von seinen Principalen eingebracht, Krafft dessen auch in andern handeln, soll er davon Copie cum signatura, wenn und in was Sachen der Gewalt einkommen, Gerichtlich übergeben. Sollte demnach kein blanquet loco Mandati angenommen werden, es könne dann der Procurator durch seines Principalen Hand darthun, daß er zu der Extension des Blanquets befugt seye; wie ingleichen der Procurator in actibus speciale Mandatum requirentibus das speciale Mandatum beyzurücken ohne absonderlichen Befehl des Principalen nicht berechtiget seyn solle.

VIII. Wollte aber eine Parthei ihre Sache selber treiben, so soll sie jedesmahls ihre Producta eigenhändig unterschreiben, und die Termine persönlich abwarten, oder wenigstens die zu Haltung eines Termins abzuschiekende Person mit gunglamer Vollmacht versehen, wiedrigenfalls gewartig seyn, daß in Contumaciam wieder sie verfahren werde.

IX. Die Procuratores sollen auch denen ihnen anbefohlenen Sachen fleißig abwarten, die praehigirten Termine der Gebühr in acht nehmen, die Partheien und dero Advocaten (so sie die Sachen nicht selber Advocando mit bedienen) derselben in Zeit erinnern, und so die Handlung an ihnen, solche sollicitiren, sie sollen auch in Sachen, so zur schriftlichen Ausföhrung gediehen, in die oral Reccessu keine merita causae einmischen, auch keine Schrifften, sie seyn dann compliret und von denen Conspicienten unterschrieben, übergeben, bey Straffe einer halben Marck und Verwerffung der Schrift.

X. Die Advocaten sollen in allen ihren Schrifften und Sachen sich der Kürze, so viel möglich befleißigen, alles Ueberflüssige und Unerhebliche an- und ausföhren unterlassen, dagegen aber die Eigenschaften eines jeglichen Remedii und Action mit besonderem getreuem Fleiße in acht nehmen, und insonderheit, wenn sie in erster Instanz ihre Klage einrichten, dahin bedacht seyn, wie sie die Geschehete, woraus die Forderung herfließet, klar und deutlich fürstellen, und nach derselben Er-

we-

wegung recht und förmlich bitten mögen, sie sollen auch sich enthalten viel und unnothdürftige gemeine beschriebene Rechte und Rechts-Reguln denen Producten einzumengen, vielweniger dieselbe mit Alle-gierung vieler Rechts-Lehrer weitläufig zu bestärken; Da aber eini-ge Anführung nöthig, mögen sie einen oder zwey Haupt-Texta, oder einen oder den andern bewährten Rechts-Lehrer, der den strit-tigen Fall in Terminis tractiret, in möglicher Kürze anziehen, als-les nach Inhalt des R. A. de Anno 1654. §. zu dermahliger gründ-licher Abhelff. etc. etc.

XI. Ferner wollen Wir alle Procuratores und Advocaten ernstlich erinnert haben, daß sie ihr Christliches Gewissen wohl be-dencken, und der Sachen Nothdurft zwar kurz, doch gründlich vor-bringen, dieselbe aber nicht nachlässig und unfleißig tractiren, noch de-ren mehr, als sie versehen können, übernehmen, unzulässige Verzö-gerung nicht suchen, noch auch unnöthige Dilation oder Aufschub bitten, sondern der Sachen Endschafft auf das schleunigste befördern sollen.

XII. Da auch ein oder der andere Theil (welcher seine Sache selber geführt) Zeitwährendes Processus verstorbe, so soll zwar Weitläufigkeit zu vermeiden, keine absonderliche Citatio ad reas-sumendum nöthig, sondern die Erben gehalten seyn, durch eine kurze Schrift ihre Erklärung de reasumenda lite ad acta von selbst zu thun; Dafern sie aber damit säumig wären, soll ihnen dieselbe in den nächsten abzugehenden Decret anbefohlen, und da sie dennoch die Reasumtion nicht werckstellig machen würden, ohne fernere Weit-läufigkeit lis pro reasumta gehalten werden. Da sich Arme findenet, so ihr Recht zu führen und einen Advocatum zu bezahlen nicht im Ver-mögen hätten, wäre solchen nach gnugsam angebrachter Urkund und Anzeige, auch darüber abgelegten Eyd der Armuth (dessen formula infra §. 5. nach dem ersten Theil der Proceß-Ordnung zu finden) a ju-dice Advocatus ex officio zu geben, dieser aber sub poena suspensio-nis a praxi schuldig und gehalten, darbey Causas ohne besondere rech-tliche Ursach nicht zu recusiren, auch weder Judex noch Advocatus be-rechtiget, von solchen depauperato einige Kosten zu fodern, viel-mehr da er auch Recht erhielte, oder sonst zu bessern Vermögen gelan-gete, dennoch Judicium, Advocatus und Procurator mit selben leid-lich zu verfahren schuldig. Woben Judex in distribuendis causis pau-perum dahin sehen soll, daß der armen Warthenen Sachen unter die Advocatos solchergestalten vertheilt werden, daß keiner vor dem an-dern mit denenselben beschwehret werde.

Von denen Gerichts-Tagen, Ferien und Gerichtlichen Terminen, auch derselben Dilationen.

§. I.

Weil bis anhero Unser Stadt-Gerichte, so viel die Bürger-Sachen betrifft, Dienstags und Donnerstags gehalten, der Unterthanen auf dem Lande aber Mittwochs und Sonnabends vorgenommen worden, so lassen Wir es auch hinkünftig bey diesen Gerichts-Tagen bewenden, und wollen, daß Unser Gerichts-Schultheiß und Gerichts-Schreiber derselben fleißig abwarthe, und wenigstens jedesmohls halb 9 Uhr morgens sich auf den Gerichtshauie finden lasse, es wäre dann, daß besagte Gerichts-Tage wegen einfallender Ferien eingestellt werden müßten, auf welchen Fall die auf solchen sonst kommende Termine den nächsten Gerichts-Tag darnach streben sollen.

II. Es sollen aber die Vacatur- und Ferien gehalten werden, wie folget:

III. Von dem 24. Tag Decembr. bis auf den 7. Tag Januarii.

IV. Vom Palm-Sonntage bis auf den Sonntag Quasimodogeniti.

V. Vom Hingst-Abend bis auf den Sonntag Trinitatis.

VI. Die Ernd-Ferien von Jacobi bis Mar. Geburt alles inclusive.

VII. Die Buß- und Fast-Tage, wie auch Weinles oder Herbst-Ferien, sollen nach Gelegenheit der Zeit angesetzt und jedemahl durch einen öffentlichen Anschlag oder Verkündigung von den Kanzeln kund gethan werden.

VIII. Doch stehet denen Parttheyen frey, ob sie denen Ernd- und Herbst-Ferien renunciiren und deren unerachtet dennoch handeln wollen.

IX. Sousten sollen ferner am Gerichte gefehret werden Unserer lieben Frauen-Tage, nehmlich Purificationis, Annunciationis und Visitationis Mariae, sammt denen beyden auf Purificationis Mariae folgenden und zur Raths-Veränderung verordneten Tage.

X. Item, der Tag Johannis des Täuffers.

XI. Item, das Fest der Engel, insgemein St. Michaelis genannt.

XII. Item, die Tage der heiligen Aposteln.

XIII. Die Gerichtliche Termine sollen insgemein (es würde denn deren Abkürz- oder Verlängerung thuntlich oder nöthig geachtet (bey der ersten Instanz von 14 Tagen zu 14 Tagen, bey der zweyten Instanz aber von 4 Wochen zu 4 Wochen, in denen zur ordentlichen Ausföhrung erwachsenen schriftlichen Sachen, in den mündlichen aber bis zum nächsten Gerichts-Tage angesetzt, und so derjenige, welchem

zu erscheinen oder zu handeln gebühret, in den ersten angeſetzten Terminen nicht erſcheinen würde, der zweyte, auf des Gegentheils Zurufen, oder auch wohl nach Befinden ex Officio, und zwar jedesmahl mit einem Praecjudicio und Vertheilung in die, durch Verſäumung des erſten Termins dem Gegentheil verurſachte ſogleich zu erſtattende Unkoſten anberaumer, auch dieſer zweyte Termin niemahls anders prorogiret werden, es würde dann eine zu recht erhebliche Verhinderung (welche abzuwenden in der Parthey oder Advocatus Gewalt nicht geſtanden) vor Ablauf des Termins einbracht, und entweder ſo fort gebührend beſchieden, oder wenigſtens, da dazu ſo bald nicht zu gelangen, in prorogato termino zu thun oder ſie eydlich zu erhalten anerböten. Da aber ſolches nicht geſchehen, ſoll die Dilation als nicht erhalten geachtet, und als wäre ſie nicht verſtattet, in Contumaciam verfahren, die vierdre Dilation auch nicht anders zugelassen werden, es werde dann die angezogene Urſache nach Befindung der Umſtände vermittelſt Eydes erpätet.

XIV. Daß wenn ein Richter, es ſey bey erſter oder zweyter Inſtanz einen gewiſſen Monats- oder Wochen Tag mit Beſetzung einer gewiſſen Tages- Zeit oder Stunde in ſeiner Citation, Beſcheid oder Urtheil exprimiret, daß alsdenn dieſer Monats- oder Wochen- Tag, wie auch die geſetzte Tages- Zeit oder Stunde praeciſe obſerviret werden ſolle. Wann aber

XV. Ein gewiſſer Tag zwar angeſetzt, dabey aber keine gewiſſe Tages- Zeit oder Stunde exprimiret wäre, ſo ſoll dem Citirten, oder dem, welcher etwas zu handeln hat, wie auch in allen übrigen anberaumten Terminen der ganze Tag, und zwar von Oſtern bis Michaelis bis 4 Uhr, von Michaelis aber bis wieder zu Oſtern bis 3 Uhr ſtehen. Sollte hingegen

XVI. Kein gewiſſer Monats- oder Wochen- Tag benennet, ſondern bloß eine 8- oder 14tägige, 3, 4 oder 6 wöchentliche, oder auch eine 2, 3 monatliche Friſt praefigiret ſeyn, ſo ſollte ein Unterſcheid gemacht werden, ob dergleichen Termin durch eine Interlocutoriam (welche denen gemeinen Rechten und dieſiger Proceß Ordnung nach appellabel, oder auch reſiſibel wäre,) oder ob derſelbe durch eine bloße Citation, Mandat, oder auch durch ein ſchlechtes inappellables Decret ſey praefigiret worden. In dem erſtern Fall ſoll dergleicher Termin und Zeit, da das Urtheil in Krafft Rechts ergangen iſt, oder da von dergleichen appellablen Interlocutoria würcklich appelliret wird, die Appellation hingegen von dem Ober- Richter entweder rejiciret, oder doch die Sache caufa cognita zum Unter- Richter remittiret worden, von der Zeit, da das Decretum reſectionis vel remiſſionis die vires rei judicatae erreicht hat, ſeinen würcklichen Anfang nehmen. In dem leſtern Fall, da die Termine durch eine Citation, Man-

Mandar, oder schlechte inappellable interlocutoria angefetzt worden, sollen sie bisheriger Observanz nach a tempore intimationis, vel insinuationis zu lauffen anfangen.

XVII. Vor eine wöchentliche Frist sollen 7 Tage, vor eine monatliche aber nach dem Exempel des Kayserlichen Cammer-Gerichts 30 Tage gerechnet werden.

XXIII. Die Dilationes, oder Prorogationes Terminorum sollen nicht a tempore præfixionis, oder insinuationis, sondern a tempore lapsi prioris termini ihren Anfang nehmen, und so auf eine ante lapsum termini gesuchte Dilation kein Richterliches Decret, oder ausdrückliche Verstattung erfolgete, dieselbe pro tacite concessa geachtet werden.

XIX. Wenn ein angefetzter Terminus in die, in der Proceß-Ordnung enthaltene Ferien fallen sollte, so soll derselbe den nächsten Gerichts-Tag nach den Ferien stehen, und dasjenige, was in demselben zu verhandeln war, alsdenn verrichtet werden.

Tit. VI.

Von denen Gerichtlichen Handlungen und Producten insgemein.

§. I.

Nachdem es bey Unsern Gerichten erster Instanz hergebracht worden, daß darinnen sowohl mündlich als schriftlich gehandelt werden kann, so lassen Wir es zwar bey diesem Herbringen bewenden, doch alle sonst zu besorgende Confusion zu vermeiden mit diesem Unterscheid, daß in Sachen, so unter 50 fl. hauptfächlicher Klage, ordentlicher Weise sive in Processu ordinario mündlich, in den übrigen aber schriftlich verfahren, und wann einmahl mündlich zu handeln angefangen, auch die Sache also durch die ganze erste und zweyte Instanz mündlich bis zum Schluß verführet, und keine schriftliche Sätze, worunter aber dennoch die articuli probatoriales und darauf verfertigte Interrogatoria, auch sonstige remedia suspensiva nicht gemeynet sind, es würde dann ein anders denen Parrbeyen per Decretum anbefohlen, eingemischet, hingegen da schriftlich gehandelt worden, in denen Oral-Recessen nichts, was ad causae merito gehöret, alles bey Straffe einer halben Mark vorgebracht werden soll.

II. Desgleichen wollen Wir, daß in Gerichtlichen Sachen keine Mißiven übergeben, angenommen, oder pars Actorum werden sollen, sondern alle Schriften und Producten sollen offen eingebracht und mit keinen andern Aufschriften oder Titulen, als Supplication oder Bittschrift pro decernenda citatione, Mandato etc. Summari theß Klag-Libell, Exception-Replic-Conclusion- oder Schlußschrift,
Bitt.

Bittschrift, pro concedenda dilatione, Accusatio contumaciae, Articuli Probatoriales, Reprobatoriales, Interrogatoria, **Bittschrift** pro recipienda Appellatione, Gravamina Appellationis, Intervention- Denunciacion- Restitution- Revision- **Schrift**, Erklärung de Reassumenda lite Protestation etc. be-
 nahmet, alle andere Titulaturen aber, anstatt obiger Rubriquen zu gebrauchen, als Anzeige, Gegenanzeige, Ablehnunge, Gegenhandlung, Kurze Recapitulation- **Schrift** anstatt mündlichen Recesses, oder wie es sonst Nahmen haben mag, bey Straffe der Verwerffung verboten seyn.

III. Zu Verhütung aller Unordnung sollen nebst der Aufschrift auch so fort der Nahme des Producentens und des Gegentheils bey-
 gesetzt, auch kürzlich angezeigt werden, was die Sache betreffe, als zum Exempel Kläger intituliret seine erste **Schrift**

Summarisches Klag-Libell

N. N. Klägers

contra

N. N. Beklagten

Citationis ad viden-
 dum vindicari

Beklagter seine erste **Schrift**

Exception-**Schrift**

N. N. Beklagten

contra

N. N. Klägern

Citationis ad viden-
 dum vindicari etc.

In Mandat-Sachen

Exception-**Schrift**

N. N. Beklagten

contra

N. N. Klägern

Mandati de solvendo etc.

Und solche Titulaturen sollen unverändert bis zum Anstrag der Sa-
 chen gelassen werden, alles bey Straffe der Verwerffung.

E

IV!

IV. Im Fall auch sich in einer Schrift auf gewisse Beylagen bezogen würde, so sollen dieselbe in der Schrift numeriret oder signiret, und sowohl auf der Rubric als in Margine notiret, die Beylagen mit gleichen Numero oder Signo bezeichnet und zugleich mit übergeben werden. Es sollen auch in denen Schriften die Folia und Allegata vor der Uebergebung compliret, und solches nicht bis auf die Inrotulation versparet werden, damit sie dem Gezenthail der Gebühr communiciret, und wann geschlossen, mit der Inrotulation obzugehen verfahren werden könne, alles bey Straffe der Verwerffung und einer halben Mark, so oft darwieder gehandelt wird.

V. Und weil der Gewinn einer Sache nicht durch viele schriftliche Sätze, noch durch verhassete undienliche Repetitiones derselben, sondern durch rechte Beybringung der Geschichte zu erlangen, so sollen hinführo in denen vor die Unter-Gerichte gewiesenen Sachen, da die Documenta so fort der Klage beygelegt werden, beyden Theilen mehr als vier Schriften, nemlich Klage, Exception, Replic- und Conclusio-Schrift nicht verstatet, wann aber der Beweis absonderlich geführt werden will, vor den Beweis jest gesagte vier Schriften zugelassen, nach den Beweis aber dem R. A. de Anno 1654 gemäß, weiter nicht, als eine Exception-Schrift von denen Producten, von den Producten aber eine Replic- und Conclusio-Schrift, und weiters kein Product, es habe Nahmen wie es wolle, angenommen werden, doch mit Vorbehalt des Richterlichen Arbitrii und dessen Erkenntniß.

Tit. VII.

**Von Citation und Einbringung der Klage
vor den Richter erster Instanz.**

§. I.

Wann nun die Partheyen über allen angewendeten Fleiß obgedachter maßen nicht verglichen werden können, sie auch die von dem Amts-Träger oder dem Regierenden Rathe gethane gültliche Weisung nicht annehmen wollen, oder auch die in dem Tit. 2. §. 4. zur Güte anberaumte Zeit ohne des Klägers Verschulden fruchtlos verstrichen, so soll derselbe bey dem Richter erster Instanz, vor den die Sache gewiesen worden, oder sonstn ihrer Eigenschafft nach gehörig ist, entweder in Person, oder durch einen in primo Termino zu legitimirenden Bevollmächtigten sich anmelden, demselben das Verweisungs-Decret, oder eine Befehimigung der zur gültlichen Handlung angeordneten, aber verlaufenen Zeit einlieffern und Citation oder Process wieder den Beflagten begehren.

II. Würde auch die Sache in Schriften vermöge des 6 Tit. I. §. aus.

ausgeführt werden müssen, so soll er schuldig seyn bey Ausbringung der Citation seine schriftliche Klage zu übergeben, welche dann nicht Articuls, sondern entweder summarischer Erzählungs, oder nach Gelegenheit der Sachen Punct-Weise nervose und deutlich verfaßt seyn soll. Doch mag er auch sein Memoriale pro impetranda citatione dergestalt einrichten, daß es loco libelli seyn könne. Auf welchen Fall er solches ausdrücklich anzeigen und nicht allein zu citiren, sondern auch zu condemniren bitten muß. Wobey Klägern frey stehen kann, unterschiedliche Puncten und Fundamenta seiner Klage ohne Determinirung gewisser Zahl, wann sie nemlich ex eadem actionis causa herkommen, beyzubringen, da aber solche ex diversis causis herkämen, solle Kläger zu Vermeidung aller Confusionen mehr nicht dann drey Klage-Puncten in einen Libellum bringen dürfen; welches jedoch von Liquidations- und Prioritaets Processen in Concuribus creditorum, da die Forderungen öfters ex diversis fundamentis deducirt werden müssen, nicht zu verstehen.

III. Wobey denn ferner dem Kläger vergönnet, und in seine Willkühr gestellet wird, ob er gleich Anfangs bey Einführung der Klage die zu deren Behauptung habende Documenta in copiis vidimatis, um sein Bestes willen zu Beschleunigung der Sachen mit übergeben, oder es, bis der Beklagte mit seiner Antwort einkommen, verschieben wolle.

IV. Darauf alsdann das eingebrachte Libell oder Klage, zusammen mit denen allenfalls beigelegten Documenten dem Beklagten communiciret, und derselbe mit seiner schriftlichen Begehandlung auf den nächsten, doch nach Ermäßigung des Richters anzusehen hinlänglichen Termin gefasset, entweder in Person oder durch einen gnugamen Bevollmächtigten zu erscheinen vorgeladen werden soll.

V. Wäre aber die Sache mündlich zu verhandeln, soll Kläger den Grund seiner Klage bey Ausbringung der Citation dem Richter kürzlich vortragen, damit es dem Beklagten nothdürftig zu wissen gemacht werden, und derselbe in den angeetzten Termin geschickt erscheinen könne.

VI. Da auch mehr Litis Consorten oder Erben, so sich vertheilet, zu einer Sache gehören, ist nicht genug, daß die Citation einem oder zweyen aus ihrem Mittel zugestellet werde, sondern sie soll einem jeden absonderlich, bevorab da sie nicht ein Domicilium haben, insinuiret werden, so sie aber noch unvertheilt, solle die Insinuation in das Sterbhaus geschehen, und der Possessor gehalten seyn, denen Miterven solche zu intimiren, beyderley aber, sie wären vertheilt oder unvertheilt, schuldig seyn, in den nächsten ersten Termin einen comunem Procuratorem oder Actorem zu bestellen, welchem die folgende Citations, Decreta etc. insinuiret werden können. Ferner

da ein in der Frembde wohnender, die aber Länderey oder andere Immobilia beßender Bürger belanget würde, welcher allhier einer Pächter hätte, so wäre genug, wenn die Citation dem Pächter in-
würt würde.

Tit. VIII.

Von der Partheyen Ungehorsam bey erster Instanz.

§. I.

Der Ungehorsam wird von denen Partheyen auf zweyerley Weise begangen, entweder daß sie in angeßetzten Terminen gar nicht erscheinen, oder daß sie zwar erscheinen, aber dasjenige, was ihnen gebühret, nicht verhandeln. Da dann zu wissen, daß der letztere Ungehorsam eben als der erste gestraffet werde, und einerley sey, gar nicht erscheinen, oder zwar erscheinen, doch nicht wie es sich gebühret hätte.

II. Im Fall nun der Kläger etwan ungehorsamlich aussen bliebe, und seine Klage nicht fortsetzte, die Sache aber und Klage respective noch unbeantwortet und unklar wäre, soll auf Beklagens ergehende Ungehorsams-Beschuldigung und Bitte dieser Nächst-Zuerkennung der aufgewandten Kosten von der Instanz oder dem Gerichts-Stande absolviret; Nach beschehener Kriegs-Befestigung und Antwort auf die Klage aber bey ferneren Ausßenbleiben auf Beklagens Ansuchen und Begehren mit endlicher Erkenntniß in der Hauptsache fortgeschritten, nach gestalt derselben verfahren, und was sich Rechtswegen eignet und gebühret, geurtheilet, doch in allenwege der Gehorsame, obgleich selbiger Sachfällig erkannt würde, in die Kosten und Schaden nicht vertheilet, sondern davon entbunden und losgezehlet werden.

III. Würde aber der Beklagte auf den ihm in ausgegangener Ladung auferaumten Termin nicht erscheinen, soll er in expensas Termini vertheilet, eine anderweite Citation bey einer gewissen Straffe erkannt, und dem Beklagten ein peremptorischer Termin, um vormahliger Ladung gehorsame Folge zu leisten, angeßetzt werden, mit dem Anhang und ernstlicher Berwarnung, daß bey abermahliger ungehorsamer Bezeigung, auf Klägers Anruffen, der Krieg in contumaciam vor befestiget angenommen, Beklagter an seinen sonst habenden Exceptionibus praecludiret, die etwan dem Libell begelegte briefliche Urkunden pro recognitis geachtet, oder ihm Klägern, da er in der Haupt-Sache fortschreiten wollte, den Grund seiner Klage zu erweisen, verstattet werden solle. Wie denn auf abermahlß beschuldigten Ungehorsam dieses alles also geschehen, auch darauf mit Publication sowohl des solchermaßen geführten Beweises und Zeugensage, als auch erfolgten Urtheils gebührend verfahren, und
Be.

Beklagter seines Ungehorsams halber in die Gerichts-Kosten und Schaden vertheilet, der gehorsame Kläger dahingegen, ob er schon succumbiret, und die Sache verlohren hätte, davon erlediget werden solle.

IV. Dafern auch der ungehorsam-gewesene Theil vor endlichen Beschluß der Sache sich noch anfinden und seine Nothdurft verhandeln wollte, soll derselbe, es sey Kläger oder Beklagter, die Sache in dem Stande, wie er sie findet, annehmen, und ferner darinnen gehöret, doch ebender darzu nicht gelassen werden, er habe dann vorher dem gehorsamen Gegentheile alle des Ungehorsams halber, es geschehe durch Ausßenbleiben, oder wie sich das sonst im Anfange, Mittel und Ende der Sache begeben möchte, verursachte und erlittene Kosten und Schaden nach des Richters Ermäßigung ausgerichtet und gut gethan, wie nicht minder gnugsame Caution de judicio fitti, vel lite prosequenda praestiret und bestellet. Wir wollen aber hierdurch die übrigen in denen Rechten gegründete Straffen des Ungehorsams keinesweges aufgehoben haben.

Tit. IX.

Von der Handlung des Klägers im ersten Termin und der Antwort oder Einrede des Beklagten, auch der Krieges-Befestigung.

§. I.

In dem ersten in der Ladung bestimmten Gerichts-Tage, hat der Kläger oder dessen Anwalt nebst gebührender Legitimation, seiner Person, die brieflichen Urkunden, so er zu Behauptung seiner Klage mit übergeben, anstatt Beweises zu wiederholen, sie mit den Originalien zu bestärcken und deren Recognition zu bitten, da er aber deren nicht übergeben hätte, bleibet ihm solches nach befestigten Kriegs Rechten zu thun, wovon sub Tit. 19. mit mehrern gehandelt wird, unbenommen.

II. Worauf alsdann der Beklagte oder dessen Anwalt, der sich gleichfalls zu legitimiren hat, das gegentheilige Mandatum procuratorium, so es einkommen, recognosciren, oder auf die Legitimation handeln, sodann seine exceptiones fori declinatorias, wann er deren hätte, und sie vor erheblich hielte, zuförderst allein einbringen, und daß darüber erkannt werde, bitten soll und mag, welches dann zwar geschehen, doch dieses dabey in acht genommen werden soll, daß, wann er hernach in solchen Punct würde unten liegen, er alsdann in die, dieses Puncts halben aufgegangene Unkosten condemniret, und dieselbe ungesäumt zu erlegen angehalten werden solle.

III. Wann aber Beklagter keine declinatorische Einreden vorzubringen hätte, oder sie auch allein vorzubringen obgesetzter Ur-sach hal-

D

halber gefährlich hielte, soll er respective schuldig oder ihm zugelassen seyn, in diesem ersten Termin alle seine dilatorische Exceptiones auf einmahl bey Straffe der Praeclusion einzubringen, solchen Exceptionibus aber seine hauptsächliche Handlung anhängen, in solcher auf des Gegentheils Klage kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar antworten, und ob und worinnen die Geschichte anders, als sie von Klägern vorgebracht, und wie sie sich eigentlich verhalte, specificire auf jeden Punkt mit allen seinen Umständen anzeigen, auch ferner, was er dabey peremptorie einzuwenden haben möchte, gleichfalls auf einmahl und bey obgedachter Straffe der Praeclusion anführen, durch welche Antwort des Beklagten, es werde der Litis Contestation gedacht oder nicht, der Krieg-Rechtens, im Fall opposirter dilatorischer Exceptionen eventualiter, sonst aber schlechterdings und purè befestiget zu seyn, geachtet werden soll.

IV. Sollten auch in diesem ersten Termin von dem Kläger briefliche Urkunden (davon dem Beklagten mit der Klage Copieen zu kommen) in originali produciret werden, so soll Beklagter dieselbe so fort zu recognosciren oder diffitiren, oder seine Einreden, da er einige hätte, als daß Brief und Siegel falsch, oder an den Producenten mit Recht nicht kommen wären &c. Alles bey Straffe des klaren Geständ- und Bekenntniß dagegen vorzumenden, schuldig seyn.

V. Desgleichen bleibt dem Beklagten freygestellt, auch die zu Beweisung seiner Exceptionum etwa habende briefliche Urkunden in Copiis in diesen ersten Termin beyzulegen, welche im nächsten ad replicandum anzusehenden Termin in originalibus produciret, auch von Klägern recognosciret, wie nicht weniger die allenfalls dagegen habende Einreden vorgebracht werden sollen.

Tit. X.

Von Leistung des Gerichtlichen Vorstandes.

§. I.

Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget, wie die vor Gericht hangende Sachen durch Forderung der Caution oftmahls aufgehalten und verzögert werden, als wird ein jeglicher Kläger, welcher dergleichen zu leisten Nichtswegen schuldig ist, dahin ermahnet, daß so fort bey Ausstellung seiner Klage um gnugsame Caution er sich bewerbe, und dieselbe im ersten Termin leiste, damit er selber die Sache nicht aufhalte, und den Richter des Interloquirens überbebe.

II. Da aber solches nicht geschehen, sollen Unsere Gerichte unverzüglich erkennen, ob die Caution mit Recht gefordert werde oder nicht, und wenn sie statt findet, soll der Kläger auf des Beklagten Begehren, mit Bürgen oder Pfanden dahin Caution zu leisten schul-

schuldig seyn, daß er nicht allein der angestellten Rechtfertigung aus-
warten, und, da er der Sachen überbunden würde, allen Kosten und
Schaden dem Beklagten entrichten, sondern auch auf die Reconven-
tions-Klage, wofern dieselbe wieder ihn erhoben würde, bey Unsern
Gerichten sich einlassen, und worzu er etwa condemniret, erwarten
wolle.

III. Desgleichen soll der nicht angefessene Beklagte auf Begeh-
ren des Klägers sich in Rechte zu stellen, und der Sachen selbst oder
durch seinen Anwalt rechtlichen auszuwarten, Caution zu leisten,
schuldig seyn.

IV. Da aber der Kläger oder Beklagte in hiesiger Stadt und
Gebiet mit liegenden Gründen und andern unbeweglichen eigen-
thümlichen Gütern gelesen ist, ingleichen wenn er das irrtliche Gut
in Besitz, oder unabweigliche gewisse Zinsen einzubeheben hat, ist er ob-
bemeldeten Vorstand zu thun nicht gehalten.

V. Es soll auch derjenige Kläger, welcher mit der Reconven-
tion dräuet, und deshalb Caution begehret, schuldig seyn, bey
Forderung derselben, so fort anzuzeigen, aus was Grunde oder Ur-
sache Rechtens er die Reconvention anzustellen vermayne, geschehe
solches nicht, oder es wären die angeführten Ursachen unerheblich, so
soll Beklagter dieses Puncts halben mit der Caution nicht beschwe-
ret werden. Wie denn ebenmäßig in klaren und liquiden Sachen
cautio pro Expensis nicht injungiret werden soll.

Tit. XI.

Von dem Eyde vor Gefährde, zu Latein Juramentum Calumniae genannt.

§. I.

Nachdem nicht allein in denen gemeinen Rechten verordnet, son-
dern bey Gerichten herkommen ist, daß wann eine Parthey von
der andern den Eyd vor Gefährde fordert, derselbe abgeschworen
werden muß, und ohne Nullitaet nicht vorbei gegangen werden
kann, als lassen Wir es bey dieser Verordnung bewenden, und wol-
len, daß, wenn solcher Eyd von denen Partheyen entweder vor der
Litis Contestation, oder wenigstens vor geendigter Probation und
Reprobation begehret, und darauf von dem Richter, oder ex Offi-
cio auferletet wird, derselbe regulariter in eigener Person, daferne
es aber Communen seyn, durch diejenige aus ihren Mitteln, welche
die beste Wissenschaft von der Sache haben, abgestattet werden solle.

II. Würden aber solche Verbinderungen und Ursachen ange-
führt, daß die Unmöglichkeit des persönlichen Erscheinens daraus zu
erkennen, alsdann soll bey des Richters Ermäßigung stehen, ob ver-
mit-

mittelt eines unten sub N. 2. gefestten Special-Gewalts durch einen Bevollmächtigten der Eyd abzuschwören, oder ob er sonst von ihnen durch eine Abordnung ihres Orts zu nehmen sey.

III. Würde Kläger dieses Eydes sich weigern, so soll er damit von seiner Klage gefallen seyn, und der Beklagte so fort absolviret, auch ihm die durch den angestellten Proceß verursachte Kosten und Schaden erstattet werden.

IV. Hingegen da die Weigerung bey dem Beklagten sich findet, so soll derselbe anders nicht, als ob er der Klage geständig wäre, geachtet werden.

Tit. XII.

**Von der Wiederklage oder
Reconvention.**

§. 1.

Wollte ein Beklagter seinen Kläger vor eben den Richter in das Wiederrecht nehmen, so strebet ihm solches zwar frey, er soll aber keine Gegenklage, welche, wie droben Tit. 7. §. 2. von der Klage verordnet, nicht Articuls, sondern Erzählungs- oder Punkten-Weise verfaßt seyn soll, so fort in dem ersten Termin einbringen, welche alsdann angenehmen, neben der Haupt-Klage simultaneo processu verhandelt, und wenn in beyden Sachen geschlossen worden, auch mit endlicher Urtheil zugleich entschieden werden sollen.

II. Würde aber die Reconvention nach der Zeit, doch ante conclusionem in causa angestellt werden, so soll zwar der Beklagter darauf gleichfalls vor eben den Richter zu antworten angehalten, gleichwohl die Conventions-Sache dadurch in ihrem Lauf nicht gehindert, sondern jene in absonderlichen Acten ausgeführt werden.

III. Und ist im übrigen der Nachbeklagte schuldig, auf den nächsten angefesten Termin alle seine habende Gegennothdurft und Exceptiones auf obige Tit. 9. §. 2. enthaltene Weise einzubringen, und wird in allen übrigen in puncto Reconventionis eben wie Inconventione gehandelt.

IV. Sollte sich auch begeben, daß in einer, es sey die Vor- oder Nachklags Sache, zum Urtheil geschlossen würde, oder doch geschlossen werden könnte, in der andern aber annoch Beweis oder andere Handlung nöthig wäre, so soll in derjenigen Sache, in der man zum Urtheil gelangen kann, dieselbe gesprochen, und sie durch die andere annoch zum Schluß nicht gebrachte nicht aufgehalten werden.

Tit.

Von der Intervention.

§. I.

Es träget sich oftmahls zu, daß bey einer Rechts-Sache ein dritter interessiret ist, und dahero nöthig achret, zu Erhaltung seines Rechts, eine Intervention (so ihm frey stehet) anzustellen, welches dann auf zweyerley Weise geschehet, daß er nemlich entweder dem Kläger oder Beklagten adstire, oder aber gegen beyde handele.

II. Es geschehe nun die Intervention auf was Weise sie wolle, so soll der Interveniende in Sachen, so mündlich verhandelt werden, auch mündlich, in den schriftlichen aber schriftlich seine Interventions-Klage einbringen, und sein Interesse summarischer Weise in continenti bescheinigen, welches dann so bald untersucht und ob die Intervention zuzulassen, erkannt werden soll.

III. Sollte nun der Interveniende einem von denen Partheyen, es sey Kläger oder Beklagter, adstiren wollen, so soll er schuldig seyn, den Proceß in dem Stande, wie er ihn findet, anzunehmen, doch, daß die Intervention demjenigen Theil, wieder welchen sie gerichtet, ad excipiendum communiciret, darauf aber nach Ermäßigung des Richters von den Intervenienden repliciret, und von dem Gegenheil in puncto interventionis zum Urtheil geschlossen werde.

IV. Sollte aber die angestellete Intervention gegen beyde Partheyen gemeynet seyn, auf diesen Fall stehet dem Intervenienden bevor, sein Recht völlig auszuführen, und unerachtet schon Beweis geführt worden, vor sich Beweis, es sey durch briefliche Urkunden oder Zeugen anzutreten, und soll auf diesen Fall die Intervention beyden Theilen communiciret, sie mit ihrer Gegennothdurft darauf replicando et ex altera parte concludendo gehöret, unterdessen aber auch die Hauptsache mit fortgeführt werden.

V. Sollte sich auch einiger Verdacht ereignen, daß mit der angestellten Intervention einige Gefährlichkeit gesucht, und etwa per collusionem zu eines oder des andern Theils Hinderung nur vergebliche Weitläufigkeit veranlasset werden wolle, auf solchen Fall soll auch ex officio juramentum malitiae exigiret werden, welches der Interveniende zu schweren schuldig seyn, oder im Fall der Weigerung abgewiesen, und nach Befinden bestraffet werden soll.

Tit. XIV.

Von der Litis denunciation.

§. I.

Es mag auch entweder vor oder balden nach der Litis contestation in denen Fällen, worinnen die Litis denunciation statt findet, die-

dieselbe der Gebühr gesucht werden, und ist alsdann auf des Denuncianten Anhalten der Denunciar zu der Sache zu citiren, auch zugleich Copie alles desjenigen, so in der Sache vorgangen, demselben mit zu überschieken.

II. Da nun der Denunciar auf die Citation erscheint, und den Beklagten im Recht zu vertreten bereit ist, soll derselbe in so weit zugelassen werden, daß er ihm Beystand leisten und als ein Assistent die Sache ausführen möge, es bleibt aber nichtsdestoweniger der Denunciant in lite, und wird auch das etwa erfolgende wiedrige Urtheil wieder denselben exequiret und vollstreckt.

III. Wann aber der citirte Vertreter zurückbleibet, so ist der Gegentheil keinesweges verbunden sich dadurch aufhalten zu lassen, sondern der Denunciant dessen ohngehindert schuldig, in der Sache gebührend fortzufahren, und mag derselbe Kraft beschehener Denunciation seinen Regress Inhalts der Willkühr an seinen Gewehrsmann demnechst suchen.

IV. Im Fall ein Beklagter dasjenige, warum er in Anspruch genommen worden, nicht vor sich, sondern vor einen andern, als etwa ein Nießmann, Lehnsmann, oder Treuhalter inne hat, so mag er so fort im ersten Termin den rechten Herrn des Guts benennen und ihn in die Klage zu nehmen bitten, worauf der Kläger die Klage ändern, solche wieder den rechten Herrn einrichten, und der Beklagte ex lite gelassen werden soll.

Tit. XV.

Von der Replic Duplic und Conclusion-Schrift.

§. I.

Wenn der Beklagte, wie droben im 2 Tit. verordnet, auf die Klage geantwortet, so soll in schriftlichen Sachen gedachte Antwort dem Kläger communiciret, und ihm eine 14tägige Frist zur Eingebung der Replic und Ablehnung der vorgeschlüßten Exceptionen, auch Recognition des von Beklagten Anwalt eingebrachten Mandati procuratorii und etwan zu reproducirenden Documenten angeordnet werden.

II. Diese Replic (worinn ex parte Actoris zugleich geschlossen werden muß) soll in schriftlichen Sachen dem Beklagten hinwieder communiciret, und ihm gleichfalls eine 14tägige Frist gegönnet werden, binnen welcher er seine Schluß- oder Submission-Schrift einbringen, doch darinnen sich aller Neuerung bey Straffe der Berwerfung enthalten soll.

III.

III. In mündlichen Sachen strebet dem Kläger frey, auf die eingebrachte Exceptiones so fort in eben den Termin replicando zu verfahren, worauf Beklagter gleichfalls so fort schliessen soll. Verlangte aber Kläger einen andern Termin ad replicandum, soll bis zum nächsten Gerichts-Tage ihm Zeit verstattet, auch zu seiner Nothdurft Copia protocollis auf Begehren ertheilet werden, auf welchen Fall denn auch Beklagten zum Schluß eine gleichmäßige Frist, wann er sie verlangt, zu vergönnen wäre. Solches jedoch auf des impetirenden Theils Unkosten und sogestaltten, daß der terminus prorogatus von sich selbstn praejudicial seye.

Tit. XVI.

Von Probation oder Beweisung insgemein.

§. I.

Im Fall nun, wie im vorigen Titul verordnet, von denen Partheyen allerseits zum Urtheil gesezet, oder die Sache in contumaciam ex officio vor geschlossen angenommen, und darauf ein- oder dem andern Theile durch ein Bey- Urtheil der Beweis auferleget worden, so solle demselben Termin (der jederzeit praejudicial seyn soll) von 4 Wochen a Judice angezet, binnen solcher Zeit die Probatorial-Articul cum denominatione testium et directorio, zusammen den Copiis documentorum (so sie vor den nicht schon einkommen wären) übergeben, und sothaner Terminus ohne beybringende erhebliche Hindernisse nicht prorogiret, die vierde Dilatio auch nicht anders, als nach abgeschwornen Eyde, juramentum quartae dilationis genannt, verstattet werden.

II. Zugleichen soll der, so des Gegenbeweises sich gebrauchen will, binnen 4 oder 6 Wochen, wie sie der Producente gehabt, von der Zeit, da ihm die Probatorial- Articul communiciret worden, anzuzuehnen, sich dazu mit Uebergebung der Reprobatorial- Articul sub poena praecclusi offeriren, und mit dieses Termini reprobatorii prorogation, wie bey dem vorigen §. verordnet, es gehalten werden.

III. Nach Verfließung dieser Beweis-Termine sollen bey eben dieser Instanz keine weitere Articul angenommen, keine fernere Zeugen zu benennen zugelassen, noch auch einige Documenta, deren Copieyen vorhin nicht übergeben, zu produciren verstattet werden, es wäre dann in denen Sachen, in welchen das beneficium restitutionis in integrum statt hätte, auf welchen Fall auf Befinden auch nach verstrichenen Beweisungs-Termine eine weitere Zeugen-Benennung oder Production erheblicher Documenten zu vergönnen.

IV. Die Probatorial-Articul sollen respective aus der ein-

geführten Klage, Exception- oder Intervention-Schrift, ohne überflüssige Weitläufigkeit, gezogen, auf die Geschichte und derselben Umstände kurz und deutlich sub poena refectionis, eingerichtet; in jedem Articul, absonderlich da darüber Zeugen zu verhören, nur ein Umstand der Geschichte begriffen, und die Parentheses, als welche den Verstand des Articuls mannigfaltig verdunkeln, ausgelassen werden, damit einfältige Leute, so darüber abzuhören, nicht irre gemacht, sondern den rechten Verstand wohl einnehmen, und darauf klare und verständige Antwort geben können.

Tit. XVII.

Von Stell- und Abhörung der denominirten Zeugen.

§. I.

Daß intra Terminum probatorium die Beweis- Articul übergeben, und wenn der Beweis durch Zeugen geführt werden will, dieselbe denominiret werden sollen, ist im vorigen Titul schon versehen. Diese Beweis- Articul, worüber Zeugen zu verhören sind, sollen, so bald sie einkommen, dem Gegentheil ad dandum interrogatoria communiciret, und ein gewisser Termin die Zeugen vorzustellen, auch zu hören und zu sehen, wie sie vereydet werden, anberaumer, den Producenten es notificiret, auch mithin die denominirten Zeugen abgeladen werden.

II. In den angefügten Termin stellet der Producente seine denominirte Zeugen durch einen kurzen Oral-Recess vor, Producte aber übergiebt seine Interrogatoria, und so er einige Exceptiones contra personas testium einwenden würde, sollen solche ihm nach der Verhörung einzubringen reserviret, das Examen aber dadurch nicht aufgehalten werden, es wären dann dieselben von sonderbarer Erheblichkeit, auf welchen Fall zwar mit Vereyd- und Abhörung der übrigen Zeugen verfahren, mit denjenigen aber, wieder welche excipiret worden, in Ruhe gestanden, und zusörderst über solche Exceptiones erkannt werden soll.

III. Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wann ein oder der andere Zeuge aus fürgewendeten Ursachen Zeugniß zu geben sich weigerte, und solches zur rechtlichen Erkenntniß stellet, denn auch in diesem Fall die übrigen Zeugen abgehöret, mit Publication des Rotuli aber so lange, bis dieser Incident- Punct erörtert, inne gehalten werden soll. Es wolle dann der Producent die in Streit gezogene oder sich weigernde Person von selbst fallen lassen, auf welchen Fall mit der Publication ohngefäumt zu verfahren.

IV. Würde der Producente im angefügten Termine gar aus- oder auch mit seinen Interrogatoriis zurückbleiben, so soll nichtsdestowenig

weniger mit dem Examine in contumaciam verfahren, auch alle interrogatoria criminosa et quae turpitudinem vel partis, vel testis betreffen, verworffen, an gemeinen oder General-Fragstücken aber bloß nachgesetzte zugelassen werden:

1. Wie Zeuge mit seinem Lauffe und Zunahmen heisse?
2. Wie alt er sey?
3. Woher er hürta und wo er wohne?
4. Was seine Handhierung?
5. Ob er einem oder dem andern Theile mit Blut- Freundschaft oder Schwägerchaft verwandt und wie nahe?
6. Ob er Ruh oder Schaden aus dem Sieg des führenden Theils zu hoffen oder zu fürchten habe?
7. Ob er einem Theile günstiger als dem andern?
8. Ob er von Producenten oder sonstigen unterrichtet sey?
9. Ob er sich mit seinen Mit-Zeugen berebet habe was er zeugen solle?
10. Ob er einem oder dem andern Theile in der Sache beydrätzig gedenke?
11. Ob er dann in allen, warum er werde befraget werden, die rechte reine Wahrheit aufrichtig und ohne allen Scheu sagen wolle?

V. Die interrogatoria generalia oder praeliminaria ad causam sollen gänzlich verboten, die specialia ad articulos aber klar, und nicht arglistig, ehrenwerflich oder weitläufftig, sondern kurz und deutlich eingerichtet, und darinnen nichts mehr, als die Ursachen, warum der Zeuge etwas bejahe und wahr zu seyn aussage, sodann die Umstände der Geschiht, darüber gezeuget wird, mit nichten aber was sonst zur Hauptsache, und einfolglich zu den Reprobatorial-Articulis gehörig, enthalten seyn.

VI. Die Zeugen sollen in Gegenwart der Partheyen oder ihrer Anwaide zwar vor Meinend nach ihren gesetzter Formulungsgsam warnet, und nach genommenen Handschlag vercydet, aber nachgehends ein jeder absonderlich und alleine, erst über die generalia interrogatoria, nachmahls auf jeden Articul, und, wenn er den Articul bejahet, auf die darauf gerichtete interrogatoria specialia abgehört werden. Wenn er aber den Articul leugnet oder davon nichts weiß, alsdann sollen die Interrogatoria desselben Articuli vorbei gegangen und mit dem gewöhnlichen Worte, cessiret, abgefertiget, die Zeugen Aussage, wie sie aus Deponentens Mund fällt, völlig niedergeschrieben, und nicht bloß mit denen Worten: *affirmat* oder *negat*, vorgemercket, nach gänzlich vollbrachten Verhör aber die Aussage dem Zeugen vorgelesen, und so er etwas dabey zu erinnern, beygezeichnet, auch er mit aufgelegtem Stillschweigen dimittiret werden.

VII. Welcher articul juris oder illativus ist, auf denselben, wie auch auf die darauf gestellte Interrogatoria soll kein Zeuge befraget werden.

VIII. Die Abfassung des Rotuli soll dergestalt geschehen, daß nach einem jeden Interrogatorio oder Articul aller und jeden Zeugen Aussage ordentlich nach einander gesetzt werden.

IX. So bald die Probation und respective Reprobation zum Ende

Ende gebracht, und der oder die Rotuli fertiget, soll Terminus ad publicandum angeordnet, nach geschäher Publication denen Partheyen davon Abschrift auf Begehren gegeben, und zugleich Terminus ad excipiendum (welcher von Zeit der würcklich erhaltenen Abschrift des Rotuli angehet) anberaumer werden. Da aber ein oder anderer Zeugniß zu geben, oder den Zeugen-End abzulegen sich widersetzte, und keine rechtliche Ursachen die Zeugniß zu decliniren hätte, (welches der Producent mit den Zeugen rechtlich auszumachen hat) so könnte der Richter ihn bey einer halben Marc Straffe dazu anhalten, und bey fernerer Widersetzlichkeit zum Gehorsam bringen lassen, bis er seine Kundschaft eröffnet, auch allenfalls nach Ausfindung, daß er keine rechtliche Ursachen seiner Weigerung gehabt, sondern den Process nur zu verzögern getrachtet, in poenam retardati processus und Erstattung der Kosten condemniren.

X. Nach eröffneter Kundschaft sollen keine weitere Zeugen so wenig auf die vorige Articul, als auch andere, so denenselben schnurstracks zuwieder, zugelassen werden.

XI. Sollte aber der schon verhörten Zeugen Aussage zweifelhaftig seyn, so mögen dieselbe, doch mit Vorbewußt der Partheyen ex officio wieder vorgefordert, und die wahrhaftige Meynung eigentlich erforschet werden.

XII. Nicht weniger mögen die verhörte Zeugen nochmahls examiniret werden, da die Kundschaften etwa verlobren seyn würden, oder auch mit der Zeugen Verhör nichtiglich verfahren wäre.

XIII. Im Fall es sich ereignete, daß entweder vor oder bey noch daurender Examinirung entweder alle, oder die besten Zeugen, so von der streitigen Sache die mehreste Kundschaft geben könnten, verstürben, und dadurch der Zeugenführer in Gefahr stünde, mit seinem Beweis nicht auszulangen, so könnte ihme erlaubt seyn, auch nach Ablauf des termini probatorii neue Zeugen an der verstorbener Stelle, da er vorhero debitam diligentiam dociren, und keine Mora ihme imputiret werden könnte, vor Eröffnung des Rotuli anzugeben und zu denominiren.

Tit. XVIII.

Von dem Examine Testium ad perpetuam Rei memoriam.

§. I.

Würde auch ein oder der andere ein oder mehr Zeugen ad perpetuam Rei memoriam abhören lassen wollen, soll er darumbey dem Regierenden Rathe anhalten, behörige Articul übergeben, und die Zeugen denominiren, wann dann sein Ansuchen rechtmäßig wird befunden werden, so soll demselben gewillfahret, auch durch gewisse dazu

dazu verordnete Commissarios oder das Stadt-Gerichte die Abführung verrichtet werden.

II. Und zwar wird dem Beklagten auch vor der Krieges-Befestigung, wie nicht weniger demjenigen, so sich einer Klage zu befordern, die Begehrung dieses Examinis ohne Unterscheid zugelassen.

III. Dem Kläger aber soll es anderergestalt nicht gestattet werden, als wann er deswegen triftige Ursachen anzuführen und bedürffendenfalls zu bescheinigen hätte, daß die Zeugen mit sorglicher Kranckheit oder mit hohem Alter beladen, oder daß sie im Begriff an einen fernem Ort wegzureisen, oder auch, daß man in gefährlichen Sterbens-Läufften begriffen.

IV. Da nun der Ansuchende seiner Bitte gewähret, und Commissarii zu gedachtem Zeugen Verhör verordnet worden, so sollen dieselbe förderlichst Termin dazu ansehen, und nebst den Zeugen (so sie anders Kranckheit halber erscheinen können) den Gegentheil ad videndum jurare testes et dandum interrogatoria gebührend citirend, ihnen die Ursache und Commission eröffnen, darauf, wie sonst bey Zeugen Verhör üblich, verfahren, die Aussage in einen Rotulum bringen lassen, und ihn zusammt dem ganzen bey der Verhör gehaltenen Protocoll mit ihren Petschaften verschließen.

V. Es soll auch der gefertigte Rotulus nicht eher publiciret werden, bis Producente zu gebührender Zeit darum anhält, maßen dann demselben frey stehet, dieses Zeugniß ad perpetuam rei memoriam anstatt des injungirten Beweises sich alleine zu gebrauchen, oder nebst solchem Testimonio noch andern Beweis zu führen, oder auch das examen ad perpetuam rei memoriam ganz fallen, und die auf solche Art abgehörte Zeugen anderweit examiniren zu lassen, jedoch, daß wann Zeugensführer neben dem Testimonio ad perpetuam rei memoriam sich fernern Beweises unternehmen wollete, mit der Publication des Rotuli so lange angestanden werden, bis auch der anderweit gefertigte Rotulus zu eröffnen, im Fall aber, da der Zeugensführer des Testimonii ad perpetuam rei memoriam sich begiebet, soll dessen Publication gänzlich unterlassen werden.

VI. Ueber dieses ist bey diesem extraordinario examine zu merken, ob derjenige, so die Zeugen verhören lassen, die klagende Partbey sey, und solcher Kundschaft innerhalb Jahres Frist, nach vollendetem Examine, wann die Klage füglich mit Recht vorgenommen werden kann, und er deren von dem Gegentheil nicht behindert wird, sich nicht gebrauchte, daß alsdann solche Aussage erlösche und unkräftig werde, und fähet das ermeldete Jahr anzulaußen, von der Zeit, da der Gegentheil im Recht füglich fürgenommen werden mag. Wann aber der Beklagte die Kundschaft also hat einnehmen lassen, so verlöschet die Aussage nicht in Jahres Frist, sondern blei-

bet für und für in Kräften, es dienet ihm aber dieselbe nicht ad
agendum, sondern bloß ad repellendum adversarium und gegen
den Kläger sich damit zu schützen.

Tit. XIX.

Von Beweisung durch brieflichen Urkunden, deroselben Producir- und Recognoscirung.

§. I.

Wann der Kläger, Beklagte oder Interveniente seine Klage, Ex-
ception oder Intervention entweder mit brieflichen Urkun-
den allein, oder nebst Zeugen auch zugleich mit brieflichen Urkun-
den, als Instrumenten, Büchern, Briefen, Rechnungen und derg-
leichen zu beweisen vermeinet, so soll er dieselbe (wo sie nicht vor-
hero produciret) in termino probatorio denen Beweis- Articula
zum wenigsten in Copeyen beylegen, und in denen Articula kürzlich
anführen, was er daraus zu beweisen willens, worauf alsdenn so fort
dem Gegentheil ein Termin zu seinen Einwenden, und wo nöthig, zur
Recognition oder auch eydlichen Diffession angefeket werden soll.

II. Im Fall aber die producirte Documenta des Produ-
centens Intention zu erweisen ganz offenbar untüchtig wären, sol-
len dieselben nicht attendiret, vielweniger der Gegentheil zur eydli-
chen Diffession angestrengt werden.

III. Damit auch die Original-Documenta nicht verlohren oder
verleget werden, so wollen Wir, daß derselbe, wieder welchen solt-
ne Urkunden produciret, dieselbige so fort im angefekten Termin
besichtigen, und seine Einreden, ob er dawieder sichtbarlichen Arg-
wohn oder Mangel hätte, von Stund an mündlich fürwenden, in
deren Ermanglung aber recognosciren, oder zur eydlichen Diffes-
sion sich erkären, oder aber gewärtig seyn, daß sie so fort pro re-
cognitis geachtet werden, worauf alsdann solche Briefe und Schrift-
ten dem Producenten alsobald wieder zugesellet, und aufcultirte
Copeyen unter des Actuarii Unterschrift bey den Acten behalten
werden sollen.

IV. Die Documenta publica können gar nicht eydlich diffici-
ret werden, sondern nur die privat Scripturen, deren Hand und
Siegel dem Producenten bekant. Sollte aber der Productus ein-
wenden, daß ihm Hand und Siegel unbekant wäre, und solches
jurato erhalten, wäre es vor eine eydliche Diffession zu achten, doch
ist der Producente eben nicht schuldig, es darauf, oder auch auf die
eydliche Diffession ankommen zu lassen, sondern es stehet ihm frey,
ob er an deren Statt per comparationem litterarum oder re-
cognitionem Testium die Urkunden behaupten wolle, alsdann
er etliche wenige Articul, so nicht auf die Contenta der Urkunden,
son

sondern allein auf deren Hand und Siegel gerichtet, neben der Zeugen
Nahmen mag übergeben, wogegen, dem Gegentheil mit geziemenden In-
terrogatorien seine Nothdurft zu beobachten frey und bevor bleiben.

V. Wann Documenta recognosciret, oder auch pro recogni-
tis angenommen worden, so soll solches anders nicht als *salvis ex-
ceptionibus in causa ipsa* verstanden werden, obshon solches bey
der Recognition oder in dem Bescheide nicht bedungen wäre.

VI. Nach dem verstrichenen termino probatorio, wovon dro-
hen Tit. 16. §. 3. vielweniger post conclusionem in causa, sollen
keine Documenta mehr angenommen werden, es wäre dann, daß
dieselben von neuem gefunden worden, welschensfalls und da der Pro-
ducente eydlich erhalte, daß er erst nach verstrichenem probatoriali-
schen Termin davon Nachricht erlanget, auch vorher deren keine
Wissenschafft gehabt, darunter auch sonst keine Gefährde oder Ver-
schleiffung, sondern allein der Sachen wahre Bewandniß und mit-
hin Erhaltung suche, so soll ihm in einen bestimmten, doch praeju-
dicial Termin, dieselbe amoch zu produciren erlaubet seyn.

Tit. XX.

Von Beweisung durch den Augenschein.

§. I.

Sollte auch eine oder die andere Parthey auf den Augenschein sich
beruffen, so soll dieselbe dasjenige, darüber sie den Augenschein
verlangen, zur Nachricht des Richters in kurze Articul bringen, wel-
cher darauf einen gewissen Tag zum Augenschein benennen, beyde
Theile dazu citiren, und wie er die Sachen in angestellter Besichti-
gung befunden, eigentlich ad Protocollum niederzeichnen lassen soll.

II. Dieser Augenschein mag sowohl vor als nach Verfließung
des Probatorial-Termins begehret werden. Es wollten dann die
Partheyen bey dem Augenschein zugleich auch Zeugen verhören las-
sen, zum Exempel, wenn von einem gewissen Baume, ob er etwa
ein Wahlbaum sey, gehandelt wird, auf welchen Fall sie den bey der
Zeugenführung verordneten Terminum probatorium in acht neh-
men müssen.

III. Wir stellen Unsern Amts-Trägern und Gerichte auch frey,
sowohl bey gültlichen als bey rechtlichen Handlungen auch ex officio
den Augenschein bey nöthig befindenden Fällen auf beyder Theile Ro-
sten, wenn es beyden nützlich geachtet wird, sie sich auch darinnen,
und nicht etwa ein Theil auf briefliche Urkunden seine Intention
gründet, einzunehmen. Sollte aber Kläger oder Beklagter vor de-
nen Nemtern zur Güte der Besichtigung contradiciren, so sollte der
Amts-Träger solche vor sich nicht vornehmen, sondern Senatui referi-
ren, und von diesem erst die Vollmacht und Bewilligung dazu erwarten.

§

Tit.

Von der Parthenen Eyd-Relation und Relation.

§. I.

Wollte auch ein Theil seinem Gegentheil zu Abkommung des rechtlichen Processus und Streits das Gewissen etwa rühren, und ihm einen Eyd, es sey in quacunq[ue] iudicii parte, wenn es nur ante conclusionem in causa geschiehet, deferiren, so soll derjenige, welchen solcher Eyd zugemuthet wird, so es eine ihm allein bekante Geschicht betrifft, demselben bey Verlust der Sachen in dem von dem Richter ihm anzusehenden Termin (sogleich dem Probatorial-Termin praejudicial seyn soll) in eigener Person abzuschwören, oder so er sein Gewissen mit Beweis vertreten wollte, in eben dem Termin sub poena praecclusionis seine Articula einzubringen schuldig seyn.

II. Sollte aber die Sache, worüber der Eyd deferiret worden, also beschaffen seyn, daß der Deferente sowohl als der Gegentheil davon Wissenschaft hätte, so strebet diesem frey, in dem angezeigten Termin entweder den deferirten Eyd zu acceptiren und würcklich abzuschwören, oder aber dem Deferenti zu referiren, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten, auf welchen Fall, wie jetzt gedacht, er seine Articulos so fort zu übergeben hat.

III. Es ist aber der Deferente schuldig, jedesmahls auf Begehren seines Gegentheils den Eyd vor Gefährde zu leisten, ehe und bevor solches geschiehet, kann der andere in der Hauptsache zum Schwören nicht angehalten werden.

IV. Würde nun der deferirte Eyd referiret, von den Deferenten aber nicht abgeschworen, so strebet er dasjenige, was ihm durch diese Relation in das Gewissen oder nach gestalt der Sachen, Wissenschaft und wohl bewust geschoben worden.

V. Wir wollen jedoch hierbey sowohl den Richter, als auch die Parthenen, Advocaten und Sachwaltere ernst- und treulich anemahnet und eingebunden haben, und zwar dem Richter, daß selbiger ob evitandum perjurium die Parthenen zum Schwören, besonders in Verbal-Injurien leichtlich nicht veranlassen, noch Eyd erkennen, sondern darinnen behutsam gehen und verfahren, denen Parthenen, Advocaten und Sachwalteren aber, daß sie auch selbst mit solchen de- und referiren vor- und wohlbedächtlich, wie nicht minder gewissenhaftig umgehen sollen, und viel lieber und ehender etwas von dero vermeintlichen Rechte gutwillig nachlassen, als sich, sie und andere hierbey in Seelen- und Leibes-Gefahr, wie oft zu besorgen, bringen und stürzen.

Von Disputations-Sätzen.

§. I.

Wann nun der Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen oder Documenta geführt worden, und Unsere Unter-Gerichte befinden werden (welches dann zu ihrem freyen Erkenntniß gestellt wird) daß über den geführten Beweis noch fernereit gehandelt werden müsse, so sollen dieselben den Producten eine gewisse, nach Beschaffenheit der Sachen und Weitläufigkeit des Rotuli determinirte Frist zu Einbringung der Exception-Schrift, worinn er seines Theils zu schließen und zugleich seine etwa geführte Reprobation zu salviren, und übrigens, so wenig derselbe als Producent der Zeugen Aussage zu mißdeuten oder zu cavilliren hat, ansehen, auch selbige nicht, als aus erheblichen und beschienenen Ursachen prorogiren.

II. Diese Exception-Schrift soll dem Producenten ad pure concludendum mit einem gewissen Termin communiciret, und weiter keine Handlung, wie schon droben verordnet, angenommen, in dieser auch nichts neues vorgebracht, oder da solches geschehen und alhier gesprochen, in judicando et decidendo übergangen, und im geringsten nicht attendiret: Wann aber die Sache zum Spruch Rechts auf eine unpartheyische Juristen-Facultaet oder Schöppenstuhl verschicket wird, nicht angenommen, sondern verworffen, und der Contravenient mit gebührender Straffe belegt werden.

III. Wolte aber ein oder der andere Theil einig rechtlich Bedencken oder Consilium ad Acta geben, so stehet ihm das zwar frey, es sollen aber dessen Narrata im Facto im geringsten nicht attendiret, sondern einig und allein secundum acta et probata die Sache cognosciret und abgeurtheilet werden.

Tit. XXIII.

Von summarischer Executions-Klage in Schuld-Sachen.

§. I.

Wann bey Unserm bestellten Stadt-Gerichte, in rechten red- und bekenntlichen auf briefliche Urkunden, (welche entweder vor hiesigen Amt consentirt, oder sonst documenta publica wären) sich gründenden Schuldsachen jemand summarie klaget, und die deshalb in Händen habende Originalia exhibiret, so soll dem Beklagten Copia der Klage und Urkunden erkannt, und innerhalb 14tägiger oder monatlicher Zeit nach Gelegenheit der Personen und Sachen klagenden Gläubiger bey Vermeidung rechtlicher Hülffe zu befriedigen,

gen, oder in dessen Verbleib den nächsten Gerichts-Tag (welchen Actuarius in decreto jederzeit zu exprimiren hat) nach verfloßener anberaumter Frist die Original-Documta zu recognosciren, und anbey, ob und warum er die Zahlung zu thun nicht schuldig, auch die Hülfе wieder ihn nicht zu erstrecken, erhebliche Ursachen und Ausreden, als zum Exempel, Exceptionem Solutionis vel Compensationis, transactionis, usurariae pravitatis, simulationis, non num. pecuniae, et similes in continenti liquido probandas, einzubringen und sub poena certi liquidi ac confessati debiti vorzuschützen, schriftlich, oder in geringen Sachen durch den Gerichts-Diener mündlich anbefohlen werden. Sollten aber die producirte Documenta privata seyn, so hätte Judex dem Beklagten Copiam der Klage nebst Beylage zu communiciren, und den nächsten Gerichts-Tag pro termino ad recognoscendum et excipiendum anzuberäumen; erschiene in solchen Beklagter nicht, so wäre ihm ein anderweitiger terminus sub poena recogniti, liquidi et praclusi anzusetzen, und also von Gerichts-Tag zu Gerichts-Tagen zu verfahren.

II. Würde nun Beklagter in gedachtem Termin die zugelassene Exceptiones opponiren, und dieselbe, auf den Fall sie von Klägern sollten gezeugnet werden, so fort zu erweisen sich erbieten, auch zugleich seinen eventuales Beweis der eingebrachten Exception beylegen, oder in mündlichen Sachen anzeigen, wäre ihm solches in einer 4. oder längstens 6wöchigen Frist (binnen welcher der ganze Beweis entweder durch Zeugen briefliche Urkunden oder Eydes Delation zu verführen und zum Ende zu bringen ist) zu thun unbenommen.

III. Würde er aber ungehörjamtlich aussen bleiben oder die producirte Originalia nicht recognosciren oder endlich diffitiren wollen, oder auch keine Exceptiones fürzuwenden haben, oder so er deren hätte, sie einer weiteren Ausführung bedürffen, so sollen die Documenta pro recognitis geachtet, und mit Praecludirung von denen etwa habenden Exceptionen, ihm eine anderweite gewisse Frist, bey Vermessung würcklicher Hülfе zur Zahlung angesetzt werden.

IV. Sollte auch der Debitor vor Verfließung dieses zweyten zur Bezahlung anberaumten Termins bey Unsern Stadt-Gerichte sich einsinden, und zur gültlichen Handlung Vorschläge thun, so soll dieselbe jedoch ohne alle Weitläufigkeit und ungeziemenden Aufseinhalt vor den gedachten Termin zwar tentiret, dabey aber keine Exceptiones, als welche in dem ersten Termine hätten vorgebracht werden sollen, angenommen, sondern sie zu der nach des Creditoris Befriedigung anzustellender Reconvention verwiesen, von dem unangeseßenen Creditore aber deshalb eine zu recht hinlängliche Cau-

Caution gefordert werden, wann nun dieselbe geleistet und im ange-
 setzten Termin keine Zahlung gethan worden, so soll ohne ferners
 Nachsehen die Hülffe und Execution geschehen und vollstreckt werden.

V. Die Reconvencion (da wie droben Tit. 12. §. 1. verordnet,
 beyde Sachen simultaneo processu geführt und zugleich entschieden
 werden) hat in diesem summarischen Executions-Process nicht statt,
 es wäre denn, daß sie sich gleichfalls auf klare Brieffe und Siegel
 gründete, auf welchen Fall der Debitor so fort in primo termino
 dieselbe anstellen, und seine Brieffe und Siegel ad recognoscendum
 vorlegen soll, welche alsdann, wann nichts erhebliches darwieder ein-
 zuwenden, mit der Convention auszumachen und zu entscheiden ist.

Tit. XXIV.

Von Mandatis cum et sine Clausula.

§. I.

Nachdem in den gemeinen Kayserl. Rechten auch des Heil. Röm.
 Reichs Cammergerichts-Ordnung wohl verheben, daß in aerticht-
 lichen Sachen nicht von der Execution oder mit Gebots-Brieffen an-
 gefangen werden soll, so soll der Regierende Rath keine Mandata und
 Gebot regulariter anders, als cum Clausula erkennen oder erken-
 nen lassen, und soll kein Gebot anders geschehen, als daß der Be-
 klagte demselben binnen einen gewissen Termin Folge leisten, oder
 aber in den nächsten Gerichts-Tag hernach erhebliche Ursachen an-
 führen solle, warum er solches zu thun nicht schuldig sey.

II. Es wäre dann, daß auf die vier in der Cammergerichts-
 Ordnung P. 2. Tit. 23. enthaltene Fälle angefühet, oder sonst sich
 etwas begeben würde, worinnen vermöge der gemeinen Rechte und
 Unserer Willkühr ohne vorhergehende Erkenntnis so fort a prae-
 cepto angefangen werden mag, alsdann sollen die Mandata ohne ob-
 gemeldete Clausul erkannt werden.

III. Obgedachte Mandata, sie seyn cum oder sine Clausula,
 sollen in Termino ad docendum de partitione bey Unserm Stadt-
 Gerichte, oder wohin sonst die Sache ihrer Eigenschaft nach gebö-
 rig und judicialiter einzuführen ist, reproduciret, die geschehene In-
 sinuation bescheiniget, und wann in Mandatis S. C. keine sub et
 obreptio herbracht wird, ein nochmaliger terminus ad parendum
 angesetzt, so auch dieser ohne Parition verstreichen würde, alsdann
 dieselbe, wie nicht weniger, so sie poenal, die angedrohte Straffe
 exequiret werden.

IV. Würde aber der Beklagte in dem praefigirten Termin
 mit seinen Exceptionibus sub et obreptionis einkommen, und die-
 selbe vor erheblich gehalten werden, sollen sie dem Kläer ad Repli-
 candum communiciret, weiter aber in Mandatis sine Clausula,

§. II. In executionibus...

es würde dann ein anderes erkannt, keine Schrift-Wechselung zugelassen werden.

V. Worauf alsdann Unsere Gerichte zu judiciren haben, ob dem Kläger der Beweis seiner Narratorum, oder ob dem Beklagten der Beweis seiner Exceptionum zuzuerkennen, oder ob das Mandat so fort zu cassiren, oder der Exceptionum ungeachtet Partition mit Benennung eines gewissen Termins zu injungiren sey.

VI. Da aber Mandata cum Clausula, wie regulariter geschehen muß, erkannt, und dem Beklagten insinuirt worden, so strebet in Sachen, so keine Klage, und bekentliche auf briefliche Urkunden sich gründende Schuld, wovon in vorigem Titul schon gehandelt ist, betreffen, diesem frey in dem angesehenen Termin entweder de Partitione zu dociren, oder Ursachen anzuführen, warum er zu pariren, nicht schuldig sey, welche Ursachen oder Causales nicht Articulos, sondern summarisch oder Punkten-Weise eingerichtet und übergeben werden sollen.

VII. Diese Causales werden dem Kläger nach Beschaffenheit der Sache schrift- oder mündlich ad replicandum, die Replic aber Beklagtem ad concludendum mit dem gewöhnlichen Termin der 14 Tage communiciret, und darauf entweder Interlocutoria oder so zum endlichen Urtheil zu gelangen, vel cassatoria vel paritoria sententia abgesprochen.

VIII. Sollte aber Beklagter in dem angesehenen Termin weder de Partitione dociren, noch seine Causales einbringen, noch auch dessen Prorogation auf oben Tit. 5. §. 13. gesetzte maße bitten, in diesem Fall wäre nach bescheneher Bescheinigung der Insinuation und beschuldigten Ungehorsam ein anderweiter Termin ad parendum per sententiam ihm zu praefigiren, mit seinen Causalibus aber, ist er nach der Zeit, weil in diesen Mandat-Sachen der erste Termin praecclusivus seyn soll, nicht zu hören, sondern damit zur Reconvention zu verweisen, und nach verstrichenen zweyten Termin mit der Execution zu verfahren.

Tit. XXV.

Von Arresten und der Kummer-Klage.

§. I.

Damit auch niemand mit Arrest und Kummer wieder die gemeine Rechte und Billigkeit beschwehret, und dadurch des nutzbarlichen Besizes seiner Güter beraubet werde: So ordnen und wollen Wir, daß hinführo in dieser Stadt und Gerichten keiner den andern weder an seinen Leibe noch Gute bekümmern, noch mit Arrest oder Verbot beschlagen lasse, sondern wer an den andern zu sprechen hat, daß er es mit ordentlichem Recht thue, und nicht mit Kummer, noch ab executione anfangen.

II.

II. Es wäre dann, daß einer mit schwebren Schulden verhaftet, und von seinem Vermögen kommen, oder daß jemand von hinnen ziehen, so viel aber nicht daß sich Kläger erhoblen könnte, nachlassen möchte, oder daß er Ausländisch, hätte aber alhier contrahiret und zu bezahlen, oder daß Beklagter sich verpflichtet, und dem Kläger Zug und Macht gegeben, sein Gut auf den nicht Einhaltungs-Fall bekümmern zu lassen, oder daß Beklagter ein Gast, Zinsmann etc. sey, und seinen verfallenen Zins und dergleichen nicht entrichten wolle, in diesen Fällen soll von Unserm Stadt-Gerichte der Arrest verhänget werden.

III. Jetzt angeführte Ursachen sollen von demjenigen, welcher um einen Arrest, es geschehe schrift- oder mündlich ansuchet, nothdürftig zusamment dem Credito bescheiniget, auch so er vor einen andern gesucht wird, ein speciale mandatum vorgezeigt werden. Es wäre denn ein Anverwandter, welcher dennoch cautionem rati und allenfalls indemnitatis iudicii praestiren soll.

IV. Diese Bescheinigung und respective Vorzeigung der Vollmacht oder Caution soll bey Unserm Stadt-Gerichte ad protocollum niedergeschrieben, und darauf ein förmliches Arrest-Decret ausgefertigt, dieses aber so fort demjenigen, wieder welchen der Arrest gesucht, oder auch wohl dem Verwahrer des arrestirten Guts, welchem desselben Abfolgung mit Benennung einer gewissen Straffe zu inhibiren ist, durch den Gerichts-Diener insinuiret, und dessen Relation ad protocollum genommen werden.

V. Der Arrestante soll auch schuldig seyn, binnen 4 Wochen den angelegten Arrest zu prosequiren, und seine Kummer-Klage einzubringen, thäte er das nicht, so soll der Arrest hinviederum erlöschen seyn, und auf Anhalten des Arrestaten vor erlöschen erkannt werden.

VI. Die eingebrachte Kummer-Klage soll dem Arrestaten communiciret, und ihm dabey ein gewisser Termin respective ad excipiendum vel recognoscendum nach Eigenschaft der Sachen praefigiret, und in ordentlichen Sachen der ordentliche in dieser Ordnung nach der Länge vorgeschriebene Process, in Executions-Sachen der summarische sowohl auf den Erscheinungs- als Ungehorsams-Fall observiret und in acht genommen werden.

VII. Würde sich dann in Erörterung der Sachen finden, daß der Arrest zur Ungebühr gesucht worden, oder es könnte die Schuld nicht behauptet werden, so soll der Arrest nicht allein relaxiret, sondern auch der Arrestante in die Kosten und Schäden vertheilet, wie nicht weniger dem Arrestaten die Abndung seines Schimpfs, und Uns die Straffe vorbehalten seyn.

VIII. Eine gleichmäßige Relaxation des Arrests soll geschehen, wenn der Arrestate gungsame Caution de iudicio sisti et Judicatum solvi bestellen wird.

Von Concurs-Processen.

§. I.

Wann jemand in dieser Stadt oder Gebiete versterben oder flüchtig werden, und so viel Schulden hinterlassen würde, daß niemand sein Erbe seyn, oder sich seiner Güter unterziehen wollte, oder wenn jemand seine Güter seinen Creditoribus übergebe, in allen solchen Fällen soll Unser Stadt-Gericht entweder ex Officio, oder auf Anhalten der Creditoren so fort einen Curatorem honorum, vermittelst gewöhnlicher Verpflichtung bestellen, ihm nach Beschaffenheit gedachter Güter ein gewisses Honorarium entweder überhaupt, oder auf Monatzeit verordnen, und die Verwaltung der Güter auftragen, würden auch die Creditores oder der meiste Theil derselben unter sich einen Curatorem erwählen, hätte Unser Stadt-Gerichte denselben zu vereyden und zu bestärigen.

II. Festgedachter Curator soll gleich nach auftragener Verwaltung, mit Zuzug des Gerichts Actuarii, oder wen Unser Stadt-Gerichte sonsten dazu deputiren möchte, ein richtig Inventarium aller Güter verfertigen und es Unserm Stadt-Gerichte überliefern.

III. Inzwischen sollen durch eine Edictal-Citation alle Creditores auf einen gewissen, doch geraumen Termin sub poena praecclusionis zu erscheinen citiret werden, sind nur dieselbe alle in hiesiger Gerichtsbarkeit geseßen, so ist genug, daß solche Citation alhier unter dem Rathhause, oder so der Debitor von dem Lande, eine an istgedachten Orte, die andere, in loco domicilii angeschlagen werde, so aber bekant oder doch vermuthlich seyn würde, daß auch Auswärtige bey dem Concurs interessiret, so sollen die gewiß bekantten per subsidiales in der Person, die bloß vermuthlich an aber per Edictum abgeladen, und solches an dem Orte, wo es ihnen am besten zur Wissenschaft kommen kann, affigiret werden.

IV. In diesem Termin sollen alle Creditores sub poena praecclusionis schuldig seyn, ihre Schuld oder Forderung zu specificiren, und in wichtigsten Concurs-Sachen schriftlich, in geringen aber ad protocollum mündlich anzuzeigen, woher ihre Schuld rühre, auch wie und womit sie dieselbe bescheinigen, und so sie Hypothecarii, auf was Unterpfände insonderheit sie klagen, und ihre Bezahlung suchen wollen, es sollen auch die Anwälde ihre Vollmachten bey Straffe einer halben Mark so fort in diesen Termin einbringen, und die fremde gewisse Anwälde bestellen, damit man mit künftiger Insiuation der Bescheide nicht gehindert werde.

V. Wür.

V. Würde auch jemand seine Schuld oder Forderung, und zu deren Versicherung etwa habende Unterpfände mit brieflichen Urkunden behaupten wollen, sollen davon Copien in diesem ersten Termin übergeben, so es aber durch Zeugen geschehen wollte, so sollen kurze Articuli cum denominatione reftium et directorio in eben diesem Termine eingebracht werden.

VI. Welche Specificaciones insgesammt zugleich mit den begelegten Probatorialien dem Curatori bonorum communiciret, und ihm darauf von Posten zu Posten seinen Gegenbericht binnen einem gewissen Termin zu erstatten auferleget werden soll.

VII. Wann solches geschehen, und es wolte die Schuld oder Forderung mit brieflichen Urkunden erwiesen werden, hätte Unser Stadt-Gerichte ad producendum originalia et recognoscendum, auf den Fall geführter Zeugen aber, ad producendum et videndum jurare testes ac dandum interrogatoria einen praejudicial Termin anzusetzen, und bleibe denen concurrentibus Creditoribus, welche dabey Interesse zu haben vermeinen, sowohl als dem Curatori frey, auf den letztern Fall, auch ihrerseits Interrogatoria zu übergeben und Reprobation zu führen.

VIII. In termino productionis originalium, wann der Debitor gegenwärtig, so soll er selber zur Recognition oder ehlichen Diffession der Originalium, sonst aber der Curator bonorum angehalten, oder auf den Ungehorsams-Fall sie pro recognitis geachtet werden, doch salvis exceptionibus et salvo Jure concurrentium creditorum.

IX. Wann nun die Recognition geschehen, oder die Briefschafften pro recognitis gehalten, oder auch wenn der Beweis und allenfals Gegenbeweis durch Zeugen zu End gebracht, und die Zeugen-Verhör publiciret worden, so soll ein gewisser Termin ad disputandum angeisset, und allen Creditoren sub praejudicio anbefohlen werden, ihre Disputations-Sätze, darinnen sie sowohl wieder den Curatorem bonorum, als in puncto prioritatis unter sich handeln sollen, in wichtigen Sachen schriftlich einzubringen, hierauf hat alsdenn der Curator bonorum zu antworten und zum Urtheil zu setzen.

X. In geringen Sachen soll mündlich gegen einander disputando verfahren, und in solchen Disputations-Termin so fort zum Urtheil geschlossen werden.

XI. Wann zum Urtheil geschlossen, sollen die Acta entweder verschicket, oder allhier gesprochen, die Creditores nach dem dritten Buch Unser Willführ den 79. und folgenden Articuli befindenden Dingen nach lociret und dabey sonderlich in acht genommen werden, daß nicht das Vermögen bloßhin in eine Massam geschlagen, und nachgebends bloß secundum prioritatem temporis die Creditores gesezet, son-

bern auch auf die hypothecas speciales gesehen, und ein jeder aus seiner Hypothec bezahlet werde, weil er ausser derselben kein Hypothecarius, sondern blosser Chirographarius ist.

Tit. XXVII.

Von Abfassung und Publication der Urtheil, wie auch Inrotulation und Verschickung der Acten.

§. I.

Wann von beyden Theilen zum Urtheil gesetzt, oder die Sache ex officio, vel in contumaciam vor beschloffen angenommen, sollen unsere zum Unter-Gericht erwehlt und besträtigte, insonderheit der Re- und nach Befinden der Correferente die complirte Acten nicht allein fleißig lesen, und alle darinnen zur Hauptsache diensame Handlung und Umstände reiflich erwegen, sondern auch zu Hause nachschlagen und sich nicht übereilen, damit hierinnen nicht temerè und ohne guten Bedacht möge verfahren werden.

II. Insonderheit sollen die Referenten zuerst auf die Formalitäten des Processus acht haben, ob nemlich die Personen des Klägers und Beklagten im Gerichte zu streben befugt, ob die Anwälde, Vormünder etc. sich zur Gnüge legitimiret, ob sonst die Essential-Stück des Processus in acht genommen, in Summa, ob alles förmlich denen Rechten und dieser Ordnung gemäß geschehen sey oder nicht? Finden sie bey ein- oder dem andern Stück einen Mangel, ist solcher, ehe definitive erkannt wird, per interlocutoriam so viel möglich zu corrigiren.

III. Wann die Formalia Processus richtig, hat der Referent in materialibus eine Summarische facti speciem ex Actis zu ziehen, und alsdann zu erforschen, was vor eine Action angestellet? Ob, und wie dieselbe begründet? Ob, und wie sie erwiesen? Was dagegen excipiret? Ob die opponirte Exceptiones hinlänglich, und ob gedachte Exceptiones zur Gnüge erwiesen, worauf er alsdann sein Vorum zu geben, und die Urtheil abzufassen hat.

IV. Ob auch schon droben Tit. 9. §. 3. verordnet, daß die Exceptiones dilatoriae zugleich mit den Peremptoriis opponiret werden müssen, sollen dennoch in Urtheil sprechen, zuvörderst die Exceptiones dilatoriae erörtert, und wann sie erheblich, allein und vor der Hauptsache entschieden, da sie aber unerheblich, verworffen, und alsdann in der Hauptsache was recht seyn wird, erkannt werden.

V. Ueber dieses sollen jeso gedachte unsere Niedergelegte Statutes Wort, die gemeine beschriebene Kaiserliche Rechte, hiesiger Stadt Statuten, auch erwiesene löbliche und vernünftige Gewohnheiten und die Billigkeit vor Augen haben, alle und jede Rechts-hangende Sachen

den denenselben gemäß erörtern, und aller unnöthigen Transmissio-
 nen der Acten sich enthalten.

VI. Es wäre dann, daß sie sich eines gewissen Urtheils nicht
 vergleichen könnten, und pro et contra ansehnliche Argumenta,
 so sie zweifelhaft machten, welchen bezuzpflichten, vorhanden wären,
 oder sonst selbst zu sprechen sie Bedencken trügen, oder die Ver-
 schickung von einem und dem andern Theile auf eine unpartheyische
 Juristen-Facultät oder Schöppenstuhl gesucht und erlangt würde,
 in welchen Fällen die Transmissio geschehen kann und soll. Wor-
 auf künfftig fest zu halten, auch die Acta durch niemanden, als durch
 geschworne Canzley-Boten zu verschicken.

VII. Da es auch erwan der Sachen Nothdurft erfordern und man
 der Partheyen eine, Klägern oder den Beklagten, mit Juramento
 in supplementum, oder dem Erfüllungs-Ende per interlocutoriam
 belegen wolte, soll vorhero wohl und mit allem Fleisse erwogen wer-
 den, (1) ob, wie, und welcher Parthey der End zu deferiren, (2) die
 Ehre und Redlichkeit, item Leichtsinuig- und Furchtsamkeit jeder
 Parthey, (3) welcher Theil der irrigen Sache beste Wissenschaft
 habe, und dann (4) was einer vor dem andern erwiesen, und da-
 durch bessere Vermuthungen vor sich bezugebracht.

VIII. Wann nun die transmissio actorum entweder ex offi-
 cio, oder auf der Partheyen Anhalten erkannt worden, soll darauf
 denen Partheyen ein kurzer Termin zur Inrotulation und Einbrin-
 gung der benöthigten Verschickungs-Kosten sub praejudicio, wor-
 über auch streit zu halten, praesigiret, und dieselbe durch kein Einwen-
 den der Partheyen rückgängig gemacht werden.

IX. Die Verschickungs-Kosten sollen auf den Fall, da ex of-
 ficio transmissio erkannt, oder beyde Theile selbige verlanget, auch
 von beyden Theilen zugleich getragen, da aber ein Theil allein dies-
 selbe begehret hätte, von diesem allein bezugeschossen, und so fort in
 termino inrotulationis erleyet werden, würde ein oder der ander
 damit säumig seyn, sollen dieselbe durch schleunige Executiv-Mittel
 von den Säumnigen ohnverlangt eingetrieben werden.

X. Bey der Inrotulation soll ganz und zumal weder schrift-
 noch mündliche Handlung verstatet, oder an- und ad protocollum
 genommen, sondern die Acta denen Partheyen vorgeleget, in ihrer
 Gegenwart durchgangen, und so sie complet befunden worden, so
 fort in Gegenwart der Partheyen versiegelt, auch die Partheyen auf
 Begehren zur Mitsiegelung zugelassen werden.

XI. Verspührete aber eine oder die andere Partheye bey den
 Acten selber einigen Mangel, solches mag sie ad protocollum an-
 zeig-

zeigen, auch so sie will, ein- oder das andere Juristen-Collegium anzuzuziehenden hinfänglichen Ursachen eximiren.

XII. Es sollen auch die Partheyen verbunden seyn, bey der Inrotulation anzuzuziehenden, ob sie sich von ein- oder dem andern Juristen-Collegio informiren lassen, wäre auch einige Vermuthung, daß eine oder die andere Parthey sich nicht aufrichtig erkläret hätte, so soll dem Requisition-Schreiben ausdrücklich einverleibet werden, daß dafern das Collegium Juridicum vorhin consuliret worden, es die Acta ohne Abfassung des Rechts-Spruchs hinfwieder zurück schicken möge, auf welchen Fall derjenige, so die Belehrung verschwiegen, die verursachte Unkosten unverzüglich bestragen soll.

XIII. Und obwohl insgemein es dem Richter lediglich heimgestellet wird, wohin er die Acta schicken wolle, so lassen Wir dennoch geschehen, daß sich beyde Partheyen eines gewissen Collegii Juridici vergleichen mögen. Können sie aber nicht eins werden, alsdenn soll ein gewisser Ort ohnwissend den Partheyen ex officio erwehlet werden.

XIV. Da man nun des Urtheils enig, oder aber das von auswärtigen Rechts-Gelehrten eingeholte Urtheil zurücke kommen, soll denen Partheyen ad audiendam sententiam ein enger Termin anberaumat, und in selbigem das Urtheil öffentlich publiciret und abgelesen, auch auf Erfordern und Ansuchen jedem Theile abschriftlich communiciret werden, in welchem Termino auch die Judicial-Gebühren abgetragten werden müssen.

Tit. XXVIII.

Von Interposition der Appellation, Ueberreichung der Gravamina, und Einschickung der Acten zur zweyten Instanz.

§. I.

Sollte ein oder der andre Theil durch das ausgesprochene oder eingeholte Urtheil wieder Recht beschwehret zu seyn vermeinen, so wird ihm das Beneficium Appellationis an Uns den Regierenden Rath und respective Räte erlaubet.

II. Damit aber alle Mißbräuche und unnöthige Umführungen, welche sowohl von denen Partheyen je zuweilen, als auch öffenters Advocaten und Procuratoren etwan aus Temerität, Eigennutz oder sonst dem Obliegenden durch unerträgliche vielfältige Kostspildungen zu enerviren und zu verderben, in diesem Stücke vorgenommen werden, so viel möglich gehindert und vermieden bleiben, so wollen Wir, daß a sententia definitiva, aut ab interlocutoria,
vim

uim tamēn definitiuac habente, aut grauamen per appellatio-
nem a definitiua irreparabile continente einig und allein appellir-
ret werden möge.

III. Es soll aber die Appellation entweder auf stehenden Fuß in con-
tinenti uiua uoce interponiret und ad Acta solches zu notiren gebe-
ten, oder ex intervallo durch Ueberreichung einer Appellations-Sche-
dul binnen sieben Tagen dem Unter-Richter kund gemacht werden.

IV. Und soll der Appellante gehalten seyn, seine Grauamina,
so er deren einzubringen willens ist, binnen 4 Wochen, welcher Ter-
minus ohne rechtlich erheblige Ursach, welche der Impetrant genugsam
zu beschweigen, oder allenfalls eydlich zu erhärten hätte, nicht pro-
rogirt werden soll, von Zeit der interponirten Appellation an zu
rechnen, bey Straffe der Desertion dem Unter-Gerichte in Schrif-
ten zu übergeben, damit an Einschickung der Acten und respectiue
Erstattung seines injungirten Berichts es nicht gehindert, und dadurch
die Sache verzögert werde, welche Grauamina zwar von dem Actu-
ario Iudicii praesentiret, auch die Zeit des Einbringens ad protocollum
gezeichnet, sie aber bey die unter gerichtlichen Acta nicht geheftet, sondern
dem Berichte bengelegt werden sollen, damit sie nachgehends bey der
Prosequution zu den Appellations-Acten gebracht werden können.

V. Jestgedachte Grauamina sollen nicht Articuls, sondern
entweder summarischer Erzählung, oder nach Gelegenheit der Sa-
chen Punkten-Weise verfasst, und darinnen ausdrücklich angezeiget
werden, (1) worinnen sich Appellante beschwehret zu seyn erachte,
(2) was er besser zu beweisen, oder (3) von neuem vorzubringen ge-
dencke. (4) Ihre Beweis-Articul, oder Copias Documentorum,
wodurch sie den bessern Beweis zu führen gedencen, denen Graua-
minibus belegen; (5) die Beweis-Articul also einrichten, daß sie
mit denen bey erster Instanz etwa übergebenen Articuli nicht glei-
ches Inhalts, oder denenselben directo entgegen sind, und denn (6)
sich anbey zu dem Appellations-Eyd erbieren zc. Wann dieses der-
gestalt nicht geschiehet, sollen sie mit dem neuen Beweise nicht gehö-
ret, sondern derselbe vor versümet geachtet werden; sollte aber das
Appellations-Gerichte einen neuen oder fernern Beweis durch ein
Bey-Urtheil auferlegen, hat es alsdenn dabey, und bey dem darinnen
anberaumten Termin sein Bewenden; würde er solches in jestge-
dachten Grauaminibus unterlassen, so soll er nachgehends in pro-
cessu causae mit seinen nouiter deducendis aut melius probandis
nicht gehöret werden, es soll auch denenselben jederzeit einverleibet wer-
den, daß Appellante oder dessen Bevollmächtigter in dem ersten bey
der zweyten Instanz zu haltenden Termin anstatt des Appella-
tions-Libells sie wiederholen wolle.

VI. Wollte aber Appellante obbesagte Grauamina der schedu-
lae

§

lae

lae Appellationis selber inferiren (wie ohne dem in Appellationibus ab interlocutoria er Nichtswegen zu thun schuldig ist) freyet ihm solches in Appellationibus à definitiua zwar frey, er hat aber solche Schedulam binnen obgedachten 4 Wochen loco Grauaminum zu wiederholen, oder bey deren Eingebung so fort die Anzeige zu thun, daß jeh gedachte Schedula anstatt der Grauaminum seyn, und im erwahnten ersten Termin zweyter Instanz loco libelli appellationis wiederhollet werden solle.

VII. Da aber Appellante keine Grauamina Appellationis (wie denn solches in seine Willführ ebenmäßig gestellet ist) eingeben, sondern bloßlichen ad acta priora submittiren und schliessen wolte, so hat er solches binnen obgesetzte 4 Wochen à tempore interpositae Appellationis dem Untergeichte anzuzeigen, damit es mit seinem Berichte sich darnach achten, und bey der zweyten Instanz bey Ansetzung des ersten Termins es zu Appellatens Wissenschaft gebracht werden, der selbe auch in ein- und andern Fall sich darauf gefasset machen, und im erwahnten ersten Appellations-Termin die Gebühr zu verhandeln wissen möge.

VIII. Nach eingebrachten Grauaminibus sind in Gegenwart des Appellanten und Appellaten oder ihrer Bevollmächtigten in einem förderstamst anzusehenden Termin die Acta prioris instantiae zu verschliessen, und nebst einem deutlichen summarischen Berichte über die eingebrachten Grauamina, wenn Unsere Untergeichte selbst gesprochen, oder anstatt dessen denen rationibus decidendi, so die Urtheil bey auswärtigen Rechts Gelehrten eingeholet worden, Uns dem Regierenden Rathe und respectiv Ratthen, oder denen zur zweyten Instanz verordneten Commissariis einzuschicken. Welche Acta dann Appellant innerhalb 14 Tagen von dem angefesten Termino an zu rechen, sub poena desertionis auszulösen schuldig seyn solle.

IX. Worauf alsdann entweder Wir selber, oder die zur zweyten Instanz von Uns verordnete Commissarii, die bey dem Unterrichter ergangene Acta, sammt dessen eingeschickten Bericht und des Appellatens Grauamina wohl überlegen und erkennen werden, ob die interponirte Appellation zu recipiren sey oder nicht.

Tit. XXIX.

Von Prosecution der Appellation.

§. I.

Im Fall nun die Appellation anzunehmen erkannt worden, soll von denen zur Appellations-Instanz von Uns verordneten Commissariis dem Appellanten und Appellaten es per Decretum zeitig intimiret, die dem Unterrichter übergebene Grauamina Appellaten zugleich communiciret, und mithin ein gewisser Termin respectiv ad pro-

prosequendum et excipiendum bestimmet werden, vor oder in welchem Termin Appellante durch einen Kurzen ad protocollum zu haltenden Oral- oder an dessen Statt schriftlichen Recels mit Beziehung auf die untergerichtlichen Acta und übergebene Grauamina, formalia Appellationis zu justificiren, die Grauamina oder auch schedulam Appellationis anstatt des Appellations-Libells zu wiederholen, und also seine Appellation gerichtlich einzuführen, der Anwalt auch seine Person in diesem ersten Termin vermittelst untengesetzten Mandati procuratorii (so es bey der ersten Instanz nicht geschähen) bey Straffe einer halben Marek zu legitimiren schuldig seyn solle.

II. Wann nun Appellante obgedachter maßen interpositae Appellationis justificationem deduciret und verhandelt, soll Appellate, so er contra formalia vel devolutionem oder andere aufzügliche Exceptiones vorbringen und einwenden wolte, alle dieselbe zugleich nach Ausweisung des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Wann auch bey Ausbringung 2c. 70. und §. Höchst diesem so der Beklagte 2c. 78. in diesem ersten Termin einzugeben, und denselben seine hauptsächlichste Euentual-Handlung und Antwort anzuhängen schuldig seyn, oder in dessen Entstehung damit nachgehends nicht geböret werden, Appellatens Anwalt auch hat sich gleichfalls in diesem Termin, so es vorhero nicht geschähen, bey Straffe einer halben Marek zu legitimiren.

III. In Fällen aber da der Appellante keine absonderliche Grauamina einbringen, sondern die Acta der ersten Instanz (welches er vor oder in dem angeleszten Termino prosecutionis ad Protocollum anzuzeigen hat) loco Grauaminum erholen und dar auf submittiren würde, soll der Appellat in diesem ersten Termin, wenn er seiner Seite nichts neues einbringen wolte, auf eben dieselbe Acta alsobald schtessen.

IV. So aber Exceptiones einkommen, und es würden dieselbe erheblich erachtet, so soll darauf der Appellant ad replicandum und der Appellat ad duplicandum in zweyen auf einander erfolgenden Terminen gelassen, und weiter nichts angenommen, noch diese beyde Termini lange ausgesetzt, sondern so viel möglich, es sey Appellante oder

V. Wolte auch ein oder der andere Theil, es sey Appellante oder Appellate, in dieser zweyten Instanz nicht allein dasjenige, was in voriger etwan nicht einkommen oder deduciret worden, de nouo deduciren und beweisen, sondern auch was in erster Instanz allbereyt vortracht worden, ferner und besser beweisen, soll solches, jedoch nach Anleitung und wärellichem Inhalt Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. wie ebenmäßsig bey dem etc. 37. in möglichster Kürze zu thun verstatet werden.

VI. Das Einbringen der Partbeyen soll ordentlicher Weise vor Unserm Syndico, oder so derselbe durch anderweite Geschäfte verhindert würde, dem vorsitzendem Commissario oder Unserm Stadtschret.

Schreiber, als Actuario secundae instantiae geschehen, alle Bescheide aber von den gesammten Commissariis oder mit derselben Adprobation ertheilet, auch die Haupturtheil bey vollkommener Session abgefasset, und publiciret werden.

Tit. XXX.

Von dem Appellations-Ende und Bestrafung der muthwilligen Appellanten.

§. I.

Würde nun der Appellante in seinen Gravaminibus etwas neues in facto vor- und anbringen, oder sich auch eines neuen oder bessern Beweises anmaßen wollen, welches er, wie Tit. 29. §. 5. vorordnet, ausdrücklich anzuzeigen hat, so soll sowohl der Principal, als Aduocate, so dieser keinen Aduocaten-Eydt allhier abgeschworen hätte, schuldig seyn, das Juramentum Appellationis abzustatten, wenn es von den Appellanten bey Uebergebung der Exceptionum gesucht, oder sonst von dem Richter gut befunden und erkannt wird, und zwar, so sie gegenwärtig in Person, von den Abwesenden aber durch einen vermöge unten sub N. 2. enthaltenen Special-Gewalts absonderlich legitimirten Bevollmächtigten.

II. Sollte der Principal sich zu schweren weigern, oder den ihm deshalb angesetztten Termin ungehorsamlich verstreichen lassen, so wird die Appellation desert, der Aduocat aber verfällt in die Straffe zweier Marck, und soll in der Sache, in welcher er sich zu schweren geweigert, zur Aduocatur nicht wieder zugelassen werden. Dem Principal aber, so er vor sich den Eydt abstattet, ist des Aduocaten Weigerung in der Hauptsache unschädlich.

III. Der Appellate aber, weil er aus der erhaltenen untergerichtlichen Urtheil Justam litigandi causam und diese Unsere Ordnung vor sich hat, ist auf den Fall des geforderten Appellations-Endes mit dem Juramento malitiae zu verschonen.

IV. Da aber Appellant dasjenige, so in voriger Instanz allbereit vorkommen, bloßhin erläutern, und mit deutlicher und besserer der Sachen Vorstellung nur ein mehrers ausführen wollte, oder so fort ad acta priora submittiren würde, bleibt er und sein Aduocat mit der Eydesleistung verschonet.

V. Da auch nach angenommener Appellation sich befinden würde, daß die Sache an Uns nicht erwachsen können, oder sie würde von Appellanten deseriret, so soll der Appellant die verursachte Unkosten erstatten.

Tit.

Vom Ungehorsam bey der Appellations-Instanz.

§. I.

Würde der Appellante weder vor dem ersten angesehenen Termin noch in ipso Termino erscheinen, und sein Appellations-Libell oder Grauamina, wie er nach Ausweis Tit. 29. §. 1. zu thun schuldig, reproduciren, Appellate aber erschiene, so soll nach beschuldigten Ungehorsam ihm dennoch auf die Desertion anzurufen, oder zu bitten, daß der Appellations-Libell pro reproducto gehalten, und er zu Embringung der Exceptionum gelassen werden möge, es soll auch der ausbleibende Appellante schuldig seyn, die dieses Termins wegen aufgehende Gerichts-Gebühren und Kosten allein zu tragen, oder zu erstatten.

II. Würde aber Appellate in dem ersten Termin mit seinen Exceptionibus zurück bleiben, soll ein anderer Termin sub praedicio angesehen, und er in obgedachte Expensas Terminum vertsetlet werden.

III. So aber sowohl Appellante als Appellate zurück bleiben würden, wäre zwar Terminus zu circumduciren, jedoch ex officio ein anderer, und zwar Appellanten sub poena desertionis, Appellanten aber sub praedicio anzusehen.

IV. Nach verstrichenem praedicial Termin und beharrlichem Ungehorsam des Appellaten stehet Appellanten frey, ob er die Sache pro conclusa anzunehmen, oder sich zu fernerer Ausführung und Beweises zu verstaten bitten wolle, auf welchen letzteren Fall eben, wie droben Tit. 8. §. 3. et 4. disponiret, verfahren werden, und was in puncto expensarum allda verordnet, auch hieher wiederholet seyn soll.

Tit. XXXII.

Von der Appellations-Urtheil, und wann die Sache an dem Unterrichter zu verweisen oder nicht.

§. I.

Wann in der Appellations-Instanz zum Urtheil geschlossen worden, soll mit Inrotation der Acten oder respectiue Relation der Acten, auch Abfassung und Publication der Urtheil es gehalten werden, wie droben Tit. 27. mit mehrern verordnet.

II. Sollte sich dann bey Erörterung der Sachen finden, daß die Appellation aus gewissen in denen Rechten und dieser Ordnung

§.

ge.

gegründeten Ursachen an Uns den Regierenden Rath und respecti-
ue Rätthe nicht erwachsen, auf solchen Fall soll die Sache als non
deuolura an den Richter voriger Instanz zurück gewiesen, und Ap-
pellante in die Unkosten verdammet werden.

III. Gleichergestalt, und ob es sich begeben, daß Unfere zur zwey-
ten Instanz verordnete Commissarii, oder auch auswärtige Rechts-
Gelehrte in derselben Namen priorem sententiam definitiuam
propter lapsum fatalium aut omissionem alicujus solennitatis
confirmirten, oder sonst causam vor defert erkenneneten, soll die
Sache zurück an den Richter erster Instanz zur Execution gewie-
sen werden.

IV. Wenn aber Appellant in causa, so an offtgemelbten Rath
und Rätthe zu gehöriger Rechtfertigung erwachsen, confirmatorium
expressam, vel declaratorium aut reformatorium errungen, soll
es quoad executionem juxta communem Doctorem opinionem
tam causae principalis, quam expensarum gehalten, und sel-
bige von dem Judice Appellationis vollstreckt werden.

Tit. XXXIII.

Von der Nullität-Klage.

§. I.

Allem Mißbrauche, so bey Nullität-Klagen vorzugehen pfieget,
vorzukommen, so wollen Wir, daß alle und jede Nullitäten, sie
rühren her ex defectu personarum judicii, oder aus dem Process
selbsten, sie wollen auch bey erster oder zweyter Instanz entweder
principaliter oder incidenter ausgeführet werden, innerhalb 6 Wo-
chen, welcher Terminus ohne erhebliche Ursach, welche Impetrans
genüßlich zu bescheinigen, oder eydlich zu erhärten hätte, nicht pro-
rogirt werden soll, nach eröffneter Urtheil ohne Unterscheid einge-
bracht, nach solcher Zeit aber nicht angenommen werden sollen, es wären
dann die Urtheil aus falschen Zeugnissen oder falschen Documenten
ergangen, in welchem Fall es bey der gemeinen in denen Rechten zu-
gelassenen Frist verbleibet. Es wird auch allen bey dem Appella-
tions-Gerichte litigirenden Partheyen, Aduocaten und Procura-
toren, und zwar bey Straffe der Berwerfung anbefohlen, da sie
das Remedium Querelae Nullitatis, zu interponiren gemeinet
seyn sollten, daß sie Puncken-Weise die Causas Nullitatis und zwar,
(1) ob sie ex Defectu Personarum Judicii et in specie ejus Per-
sonae. (2) Defectu Processus siue Ordinis Judicarii et in spe-
cie ex ejus actus Judicarii, vel denique (3) ex defectu ipsius
Sententiae et quali defectu herrühren, an- und ausführen sollen.

II. Würde nun die Nullität offenbar und so fort ex actis zu
er-

erweisen seyn, so soll die abgesprochene Urtheil nicht exequiret werden, wann aber einige Handlung und Erörterung nöthig, so soll die Execution nicht gehindert, sondern nach der, von dem obliegenden Theil geleisteter Caution mit würcklicher Hülffe verfahren werden.

III. Wolte nun jestgedachte Nullität-Klage vor den Richter, so die Urtheil, wieder welche dieses Remedium interponiret ist, gesprochen, ausgeführet werden, hätte derselbe solch dem Gegentheil mit einer 14tägigen Frist zur Beantwortung zu communiciren, auf diese hinwieder von den Impetranten repliciren, und hierauf concludiren, zulassen.

IV. Wann aber der Oberrichter deshalb wolte angeruffen werden, wie dann solches in Impetrantens Willfür sehet, wäre mit Inrotulation und Einschickung der Acten, Erstattung des Verrichts und übrigen, wie bey der Appellation, zu verfahren.

V. Würde sich auch bey Ausmachung der Sachen befinden, daß die eingewandte Nullität nur muthwilliger Weise wäre zur Bahn gebracht, so soll der Kläger in die verursachte Unkosten condemniret werden.

Tit. XXXIV.

Von der Restitution in integrum.

§. I.

Wieder die ausgesprochene End-Urtheil mag zwar Restitutio in integrum vor dem Richter erster oder auch zweyter Instanz auszuführen gebeten werden, es soll aber das Restitutions-Libell wenigstens vor Ablauf der 6 Wochen, so auch nicht ohne Bescheinigung oder endlicher Bestärkung erheblicher Ursach, prorogirt werden solten, von Zeit publicirter Urtheil übergeben, daß die Execution, auf vorher geleistete Caution einen Weg wie den andern vor sich gehen.

II. In Restitutions-Sachen soll gleichmäsig, wie von der Nullität verordnet, verfahren, und so dieselbe aus unerheblichen Ursachen begehret worden, der succumbirende Theil in die Unkosten verdammet werden.

Tit. XXXV.

Von Appellation ad Aulam vel Cameram Imperialem.

§. I.

Wolte denn endlich von denen durch Uns dem Rathe und Rätthen oder in Unsern Namen von denen Commissarius Secundae Instantiae gesprochenen oder auch eingeholten und eröffneten Urtheilen an die Röm. Kayserl. Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, oder dero und des H. Röm. Reichs höchstpreißliche Cammer-

Gerichte appelliret werden, so wollen Wir solches Feinesweges hindern, sondern es bey der deshalb im Reichs-Abchied de Anno 1654. bestehender Disposition allerdings bemenden lassen.

II. Sollte aber eine Sache also beschaffen seyn, daß einiger Zweifel obhanden, ob dieselbe ratione summae appellabel sey oder nicht, auf solchen Fall soll der Appellante schuldig seyn, mit einem leiblichen Ende zu behaupten, daß er lieber 400 Thlr. aus seinen Mitteln entbehren, oder nicht gewinnen, als die wieder ihn gesprochene Urtheil die Kraft Rechts ergreifen lassen wollte.

Tit. XXXVI.

Von Reuision ob summam non appellabilem.

§. 1.

So aber die Summa nicht appellabel seyn sollte, strebet nach Ausweisse Reichs-Abchiede de Anno 1654. §. doch mit diesem Zusatz z. 113. dem gravirten frey, binnen 10 Tagen von publicirter Urtheil an zu rechnen, bey Uns dem Regierenden Rath und Rätben, oder denen von Uns zur Appellations-Instanz verordneten Commissariis durch eine gebührende Bittschrift Reuision zu suchen, in welcher Bittschrift er sich aber so fort zu dem Juramento Reuisionis zu erbieten, und selbiges in primo termino zusammen dem bey Erudung der Reuision gebrauchten Aduocato, bey Vermeidung der Rejection und willkührlichen Straffe des Aduocati würcklich abzusaweren, die Reuision-Schrift aber bescheidentlich und ohne Syndic- und Berkleinerung der vorigen Urtheilsfasser aufsetzen zu lassen, und sie binnen 6 Wochen von Zeit der Interposition denen Commissariis der zweyten Instanz bey Straffe der Desertion zu übergeben hat.

II. Hätte nun derjenige, so die Reuision gesucht, in facto et in re was neues, dessen er vor dem keine Wissenschaft gehabt, oder dasselbe einzubringen nicht vermocht, oder doch vor unndörbig geachtet, nunmehr aber davor hielte, daß es zu der Sache dienlich sey, einzuwenden. (welches ihm nach Ausweise Deputations-Abchied de Anno 1600. §. es soll aber 16. ohnverwehret ist, und er ausdrücklichen anzuzeigen hat.) sollen beyden Theilen, einer jeden zwey Schrifften verstatret seyn, wann aber der Implorante in seiner Reuision-Schrift nichts neues einführen, sondern aus denen voriæen Actis seine Gravamina bloßlich deduciren würde, so soll demselben über die Reuision-Schrift keine Handlung mehr vergönnet werden, sondern Implorante in seiner Exception-Schrift so fort hinwieder zu schließen schuldig seyn.

III. Wann solches geschehen, sollen alsdann die Acta introtuliret, und an impartheiliche bey voriger Urtheil uninteressirte Rechts-Gelehrte ohne nebensitige Recommendation auf Kosten des

des Imploranten verschicket werden, würden nun des Implorantens Grauamina vor erheblich befunden, und die vorige Urtheil reformiret, so stehet dem Imploranten frey, auch seiner Seits eine nochmahlige Reuision zu suchen, bey welcher alle obige Requisite obseruiret werden müssen, wo aber die vorige Urtheil confirmiret wird, soll der Implorante in die Unkosten verdammet werden.

IV. Wann auch schon die Sache ratione summae appellabel wäre, stehet dennoch denen Partheyen frey, sich per modum compromissi zu vergleichen, und anstatt der Appellation (deren sie auf diesen Fall ausdrücklich sich begeben müssen) die Reuision zu erwählen. Welches doch beyderseits Partheyen in ihre freye Willfür gestellet werden, obgedachtes Compromiss aber keinen vorgeschrieben oder aufgedrungen seyn, vielweniger denen höchsten Reichs Gerichten an ihr habenden hohen Jurisdiction der geringste Eingriff geschehen soll.

Tit. XXXVII.

Von Gerichts- und andern auf die Rechtfertigung verwandten Kosten.

§. 1.

Damit auch zankfüchtige Leute von unnöthigen Rechtfertigungen destomehr abgeschrecket werden mögen, so sollen die verursachte Gerichts- und andere auf den Proceß verwendete Kosten, absonderlich, da sich die succumbirende Parthey in Güte, wie oben Tit. 2. verordnet, nicht hat wollen weisen lassen, gegen einander nicht compensiret, sondern dem obsiegenden Theile die nach der Tax Ordnung ausgegebene Gerichts- und andere Gebühren ohne Moderation zuerkant, die andern Kosten aber dergestalt angehängen werden, damit der gewinnende Theil seiner nöthigen Auslagen und Unkosten sich ziemlich dadurch erholen möge, wie dann auch die bloße Eydes Delation von denen Expensen nicht so fort liberiren sondern solches pro circumstantiis causae arbitrio iudicis überlassen seyn solle.

II. Ehe aber solche ad iudicatio et taxatio expensarum wird vorgenommen, soll der obsiegende Theil eine schriftliche Designation übergeben, darinnen in specie, in was Tage und Jahr, item wovon, weme und wie viel er ausgegeben, oder sonst, Schaden gelitten, verzeichnet, alles auf Mühlhäusische Wehrung gesetzt oder reduciret, und so viel möglich bescheiniget seyn soll, davon dann dem Gegentheile Copia zu ertheilen, und eine 14tägige Frist demselben anzusetzen, ob er wolle seine Exceptiones, so er etwa in genere oder in specie wieder solche Forderung zu haben vermeinet, einbringen, und wann dieselben seyn eingekommen, soll nach Gelegenheit der Personen und anderer Umstände gebührende Moderation ohne fernere

M

Schrift.

Schrift-Wechselung oder Handlung darunter getroffen, im Fall aber im praefigirten Termin keine Exceptiones einkommen, sollen nichtsdestoweniger nach bescheinigter Inflation die Unkosten ex officio moderiret werden.

III. Würden auch bey angestellter Taxation und Mäßigung etliche Punkten zweiffelhaftig seyn; oder nicht allerdings gewiß und ausfindig gemacht werden können, die Summa aber über 20 fl. ertragen, so soll dem Victori mit einem Eyde zu bekräftigen auferlegt werden, daß er nicht weniger als moderiret, auf die Sache nochdürftig verwendet habe.

Tit. XXXVIII.

Von Execution der ausgesprochenen Urtheil.

§. 1.

Ubiweil auch die gesprochene Urtheile und deren Eröffnung ganz umsonst und vergebens wären, wo nicht die würckliche Execution und Vollstreckung erfolgte, so soll von Unfern Gerichten, wohin die Sache gehörig oder verwiesen ist, auf Ansuchen des Obliegenden dem verlustigen Theile, wann die Urtheil die Krafft Nachrens ergriffen hat, und zu exequiren ist, eine gewisse Zeit zu schuldiger Parition bestimmen, und solche möglichster maßen ohne Verzug alles, jedoch nach rechtlicher Gebühr und gemeinem Proceß vollstrecket werden.

II. Und zwar in actionibus realibus et rei persecutoriis, da das eingeklagte Stück Guts noch würcklich vorhanden, und in des verlustigen Theils Gewalt, soll dem gewinnenden Theile auf gebührendes Nachsuchen, das ersrittene und zuerkannte Gut binnen einer kurzen nach Ermäßigung des Richters anzusehenden Zeit abgetreten und eingeräumet, in Verbleibung dessen solches dem verlustigen Theile Amts- und Gerichtswegen in einem darzu absonderlich praefigirenden Termin abgenommen, oder auch dem gewinnenden die eigenthümliche Einweisung und Real-Immision durch Ausschauung eines Spans, Abschneidung ein paar Zweige, Ausstechung eines oder des andern Stücke Rasens oder Erdschollen u., oder auch durch ein blosses Immisions-Decret, welches uim actualis immisionis haben soll, gegönnet, und ohne Verzögerung bewerkstelliget werden.

III. In den übrigen Actionibus aber, wie auch, wann das eingeklagte und zuerkannte Stück Guts nicht mehr vorhanden, soll dasjenige, worein der verlustige Theil verdammet, oder der billige Werth des nicht vorhandenen Guts bezuschaffet, und dazu nach gestalt der Sache ein gewisser Termin von 14, 21 oder 28 Tagen ange-
IV. Da-

IV. Damit man aber in Ermangelung des eingeklagten Guts zu einem billigen Werth gelangen möge, so soll der obsiegende Theil dasselbe in einem gewissen Preis anschlagen, der Richter auf geschene Erkundigung den vorgeschlagenen Preis moderiren, und alsdann den obsiegenden schweren lassen, daß er das zuerkannte Gut so hoch und nicht geringer, als die moderirte Summa ist, werth gewesen zu seyn achte; doch wollen Wir hiermit das Juramentum in litem affectionis in denen Fällen, wo es fundiret, nicht aufgehoben, noch dem obsiegenden Theile verwehret haben, anstatt des Eydes durch Beweis den Werth des eingeklagten Guts zu erhärten.

V. Da nun durch das Juramentum in litem, oder sonst ein gewisses Quantum erhalten worden, oder auch, wie ordentlich seyn muß, ein gewisses Quantum in der Urtheil exprimiret wäre, Beflagter aber in angesehener Zeit den Obsieger nicht befriediget hätte, so stellen Wir diesem frey, ob er den Bürger Gehorsam (welchen der verlustige Theil, bis er den andern völlig vergnüget, halten muß) verlangen, oder die würckliche Einweisung begehren wolle, auf welchen letzten Fall, wann vor die Forderung ein gewisses Grundstücke oder Pfand verschrieben, der Obsiegende in solche verschriebene Stücke eingewiesen, oder sie dem verlustigen Theile abgepfändet werden sollen.

VI. Sind aber keine dergleichen Hypothecae oder Pfände vorhanden, so soll mit der Immission in die übrigen des verlustigen Theils Güter verfahren, und auf des Obsiegenden Gegentheils Angaben so viel Pfände zu seiner Zahlung nöthig, abgeholt, und jedesmalts von der Fahrniß, oder beweglichen Gut und Stücken, als silbernen, ehernen, messingnen, Kupfernen und anderen Gefäßen, welche dem Beklagten Debitori am wenigsten Schaden bringen, der Anfang gemacht, und Gerichtlich bezeuget, zu demjenigen aber, so zur Kunst- oder Handwerckstreibung, unentbehrlichem Haushalt, und Acker oder Feldbau, als Pferden, Pflug, Ochsen, Saamen-Getreide &c. Wie nicht minder täglicher Kleidung und Bette gehörig, nicht gegriffen werden, es wäre dann an anderer fahrenden Haabe so viel nicht vorhanden, daß der Creditor daraus, noch sonst auf des Gläubigers Angaben aus Debitoris Grund-Gütern, noch auch aus ausstehenden richtigen Forderungen und Actiu Schulden seine Befriedigung erhalten könne.

VII. Nach gescheneher Immission oder Auspfändung sollen dem verlustigen Theil annoch 14 Tage gegönnet werden, ob er darinnen seinen Gegentheil wegen der Schuld auch Schaden und Interesse befriedigen könnte oder wollte. Es wäre dann ein fressend Pfand abgelaugnet worden, welches 5 Tage an einen gewissen Ort gestellet, nachgehends aber so fort losgeschlagen werden soll.

VIII. Würde auch in dieser Zeit der 14 Tage keine Befriedigung

erfolgen, es verglichen sich aber dennoch beyde Partheyen eines gewissen Anschlags wegen des verhofften Guts, so soll dasselbe, doch mit Willen des Debitoris, dem Creditori in solutum würcklich eingeräumt oder gelassen, und so der verglichene Werth die Schuld übertresse, die Uebermaße dem Schuldner gefolget, so es aber nicht hinlangete, dem Gläubiger zu den übrigen Gütern der Regress vorbehalten werden.

IX. Woferne sich aber die Partheyen des Preises halber nicht sollen vereinigen können, so bleibet dem Creditori frey, ob er das verhoffene Gut in causam pignoris besitzen, und so lange, bis er aus der jährlichen Abnüßung befriediget, nießlich gebrauchen wolle.

X. Würde er dessen Bedencken tragen, mag er darzu wieder Willen nicht angehalten werden, und soll alsdann das verhoffene Gut durch gewisse von denen Partheyen erwählte, oder so sie des wegen sich nicht vergleichen könnten oder wollten, Amts halben verordnete Taxatores nach dem wahren und gemeinen Werthe und Kaufe auf Eydspflicht oder dürffendensfalls würcklich abzustattenden unten gesetzten Eyd geschätzt werden.

XI. Wenn nun die Taxir- und Würdigung vorgangen, und der Debitor dawieder nichts erhebliches einzuwenden hat, so soll dem Creditori frey stehen, ob er das Stück oder Gut ohne Subhastation vor das Gewürdigte annehmen wolle.

XII. Würde er aber das taxirte Gut vor den gewürdigten Preis nicht annehmen, oder auch der Debitor mit der Taxe nicht zufrieden seyn wollen, so soll zur Subhastation geschritten, die unbewegliche Güter mit einem Termino peremptorio von zmalzehen Tagen durch einen Anschlag feil geboten, so darauf licitiret, mit dem licitirten Preis nochmahls mit obigen Fristen subhastiret, und dem Meißbietenden, der aber auch zur Zahlung geschickt seyn soll, zugeschlagen werden, der Anschlag aber soll nicht allein an gewöhnlicher Stelle, sondern auch, so es ein Haus an dasselbe, so es aber ein Garten oder Feld-Gut, an das Thor, wohinaus solcher Garten oder Gut lieget, auf den Dörffern aber an einem öffentlichen Orte geschehen.

XIII. Die fressende Pfande sollen wie schon gedacht, 5 Tage an einem gewissen Ort gestellet, die übrigen nicht allzu wichtige Mobilien 14 Tage zum Trödel oder Borhöcken gebracht, und da sie unter dessen nicht eingelöset werden, öffentlich ausgerufen, und an den Meißbietenden auf offenen Markte verkauft werden, und stehet dem Creditori sowohl auf bewegliche als unbewegliche Güter mit zu licitiren frey.

XIV. Da auch nach vorgegangener Subhastation sich weder ein Käufer finden, oder allenfalls ein gar Seringes oder Ungleiches auf das Gut setzen, und dadurch der Schuldner ganz Kund und offenbarlich zu hart gedrückt oder zu sehr benachtheiliget, der Richter aber finden

den würde, daß die oben §. 10. und 11. angeregte Taxe billigmäßig sey, so soll derselbe dem Gläubiger das Gut eigenthümlich zuschlagen, und dazu den Schuldener nicht allein, abladen, sondern auch ihm anheim geben, ob er das abgenommene und dem Gläubiger zugeeignete Gut binnen halben Jahres Frist à die adjudicationis entweder selbst wieder an sich lösen, oder einen andern schaffen könne, der innerhalb sothaner Zeit ein mehreres dafür wirklich zahlen, und dem Gläubiger, wenn derselbe das erhöhetere Pretium zu erfüllen, und das Stücke ihm selbst zu behalten, sich nicht erklären würde, die darauf merklich gewandte Besserung nach Richterlicher Ermäßigung, wobey allenfalls auf die eingeobene Nutzung und Früchte auch zu reflectiren, wieder erstatten wolle.

XVI. Wäre der verlustige oder Sachfällige Theil nicht solvendo, und dasselbe aus kündlich zugeslossenem Unfalle, alsdann, wenn kein ander Mittel, etwan durch weiteres Nachsehen, oder sonst aus Christlichem Mitleiden die Gläubiger zu besänftigen, und in Güte zur Gedult zu weisen nach angewandten Fleiß und diensamer Vorstellung sich will zeigen, hätte er endlich das flebile beneficium cessionis durch aufrichtige und redliche Uebergabe alles seines Vermögens zu ergreifen.

XVII. Hüthte aber solches Unvermögen her aus unordentlichem und üppigen Leben, unnötiger Verschwendung und Geld Aufnahme bey Hochzeiten, Kindtaufen, Gastmahlen, oder andern panquetierenden Zusammenkünften, und in Summa aus bösem Vorsatz und Betrüglichkeit, wollen wir die Verordnung Innhalts hiesiger Willkühr nach reiflich erwogenen Umständen dahin zu verfügen wissen, daß selbiger diese Stadt und angehöriges Land vor seine Person meiden, und bey Straffe der Gefängniß darinnen sich nicht betreten lassen solle.

XVIII. Ebenergestalt soll es auch in ulteriori instantia gehalten, und darinnen wieder den Sachfälligen sowohl, als sonst im übrigen allen, wo in dieser Ordnung nichts sonderliches circa Processum disponiret ist, dem gemeinen Kayserlichen Rechten und Reichs-Abschied de Anno 1654. wie von denen Richtern, also auch Advocaten und Procuratoren nachgegangen und verfahren werden.

Tit. XXXIX.

Vom Amte des Consistorii in Verbrechen.

§. 1.

Es sollen die *Causæ majores, ac gratiæ*, welche ad reservata *Episcoporum* referiret werden, vor das Consistorium nicht gezogen werden. Und obwohln sonst das *ius dispensandi* in *causis levioribus* denen *Officialibus* nachgelassen seyn möchte, so sollen doch zu Verhütung aller künftiger Schwierigkeiten, alle Dispensations-Fälle dem

De

dem

dem ganzen Corpori Senatorio Episcopi personam sustinenti, vorbehalten seyn.

II. Die Cognitio über das crimen turbatorum Sacrorum (dahin auch die Bestrafung der üblen Aufführung in der Kirche zu ziehen) vor das Semner-Amt als iudicium criminale gehören.

III. Alle Clerici (zu welchen auch die Schulmeister und Kirchner, jedoch keinesweges der Clericorum Kinder und Hausgesinde) in actionibus personalibus, wann sie verklaget würden, vor dem Consistorio stehen müssen.

IV. Soll es zwar bey der vor vielen Jahren bereits ergangenen Verordnung, Inhalts welcher in causis criminalibus, so wenigstens relegationem importiren, das Iudicium criminale contra Clericum verfahren solle, sein Bewenden haben, die Bestrafung der geringern Verbrechen und Excessen aber nebst der impositione poenarum canonicarum (excepta tamen remotione et translocatione de una Parochia in aliam, welche vor das Collegium derer Seniorum gehörig) dem Consistorio überlassen seyn, jedoch daß selbiges die abfallende Multas dem Fisco berechne.

V. Wann ein Schulmeister mit einem Bürger oder Bauern Handel und Schlägerey vorgehabt, sollte Iudex secularis die Sache, falls sie auf eine Untersuchung ex Officio ankäme, zwar untersuchen, und den Laicum bestrafen; so viel aber den Schulmeister betrifft, dem Consistorio die Censur überlassen.

VI. Bey Delictis der Schüler, welche eine mehrere Bestrafung, als Disciplinam scholasticam erfordern, soll das Semner-Amt die Cognitionem haben.

VII. Sollen künftighin keine Copulationes im Semner-Amte, die Fälle ereigneten sich, wie sie wollen, vorgenommen werden.

VIII. In delictis carnis, wo ein Eheversprechen geschehen, solle das Consistorium, sonst aber das Semner-Amt zuerst inquiren; jedoch sogestalten, daß im erstern Fall das Consistorium jederzeit, bey abgetheilten Schwängerungs-Sachen dem Iudicio criminali seine Competentia reservire, und Copey von der Urthel pro Notitia demselben einfinde. Und damit Partes die Sachen nicht bey dem Consistorio liegen lassen, so wäre bey dem Semner-Amt ein Index über dergleichen Causas zu halten, dieser dem Fiscali zu communiciren, und selbiger zu excitiren, bey dem Consistorio ad prosequendum vel eventualiter remittendum ad iudicium criminale zu imploriren.

IX. Bey etwa erfolgten Abolitionibus das Consistorium niemanden mit der Kirchenbusse belegen, im Gegentheil

X. Das Consistorium über die Frohndienste zu geistlichen Gütern cognosciren solle.

Tit.

Von ausgestellten Wechsel-Brieffen.

§. I.

Weil dem hiesigen Commercio und darzu erforderlichem Credite dadurch einiger Abbruch zuzuwachsen wahrgenommen worden, daß über ausgestellte Wechsel-Brieffe eben nicht schleuniger, als über gemeine Handschriften, in Ermanglung absonderlichen Wechsel-Processes allhier verfahren werde; so solle Künftighin, da ein Kramer, Kaufmann, wie auch auf Messen ziehender, oder sonst auswärtige Handtschaft treibender Handwerker ein Wechsel-Brief ausstellen, und darinnen sich verbinden würde, daß er im Fall der nicht Einhaltung nach der Strenge des Wechsel-Rechts dieser oder jener Handels-Stadt wieder sich verfahren lassen wolle, diese Clausul vor gültig geachtet, und gegen solchen Wechsel-Aussteller ohne Anstand nach verlauffener Verfallzeit und darüber eingebrachter Klage nach solchem Recht verfahren werden, der Wechsel-Brief möge auf Kaufmanns-Baaren oder Geld ausgestellt seyn. Was aber

II. andere Bürger, so in keiner Handlung begriffen, anlanget, hat es bey obiger summarischer Executions-Klage in Schuld-Sachen Tit. 23. abgefaster Verordnung zwar sein Bewenden, jedoch dergestalten, daß die in dem Reichs-Abshiede de Anno 1654. §. 107. gemachte Vorsehung nicht aussier Acht gelassen werde.

Beylagen und Endes-Formuln zum Ersten Theil der Proceß-Ordnung.

§. I.

Mandatum procuratorium Generale.

Ich Endes Unterschriebener thue kund und bekeme mit diesem offenen Brieffe, daß für mich und meine Erben zu Vollführung meiner an den löbl. Höchst-hänftlichen Gerichten erster und zweyter Instanz hievoriger, jetziger und künftiger Rechts-Sachen, gegen wen ich die habe und überkommen möge, zu mein und nach meinem Tode meiner Erben unwidersprechlichen Anwald

constituiret, bestellet und benennet habe, also und dergestalt, daß ich zuoberst alles und jedes, was durch ihn und andere Anwalde oder sonst in angezeigten Sachen, meinweges gehandelt worden, ratificire, und daß darauf ermeldter

in allen angeregten Sachen active et passive bey meinem Leben, in meinem und nach meinem Tode in meiner Erben Namen erscheinen, allerley Proceß aus- und wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, allerley Beweiss führen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe tuiren, wider Gegenbeweiss excipiren, und respective repliciren, dupliciren &c. Sigilla et manus recognosciren, oder diffitiren, in con-

eumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu bey und End-Urtheilen schliessen, Inro-
 uation und Transmission der Acten begehren, der Inrotation beywohnen, die Ur-
 theil zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, davon [so nöthig und zugefassen] ap-
 pelliren, editionem actorum bitten, appellationem justificiren, prosequiren, auch
 nach Befinden restitutionem in integrum, wie nicht weniger revisionem actorum
 ob summan non appellabilem suchen, zum Revision Eyd sich erbieten, Restitu-
 tions- und Revisions-Schristen übergeben, auch dagegen excipiren und handeln, ex-
 pemptas, damna et interesse designiren, zu taxiren bitten, dieelbe, auch was in der
 Hauptfache taxiret und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in execu-
 tionem active procediren bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheil, auch passive, da die Ur-
 theil mir oder respective meinen Erben zuwieder giengte, und darauf gegen mich oder sie
 in executionem procediret würde, in meinem und in meiner Erben Nahmen alle Noth-
 durft bis zur Erörterung des puncti Executionis verhandeln, ein oder mehr Affect-An-
 walde, so oft es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles andere handlen,
 thun und lassen soll, was ich oder nach meinem Tode, meine Erben selbst zugegen
 constituirter Anwald eines weitem Gewalts, dann hierinnen begrieffen, bedürftig
 wäre oder seyn würde, denselben will ich in mein- und meiner Erben Nahmen hiemit
 am allerkräftig- und beständigsten, als es vermög der Rechten beschehen soll, kann oder
 mag, auch gegeben haben. Was nun solchergestalt mehr erwehnter mein Anwald
 handeln, thun und lassen wird, das verspreche ich vor mich und meine Erben fest-
 und unverbrüchlich zu halten, auch ihn und seine substituirt in mein und meiner
 Erben Namen aller Bürden der Rechte praesertim satisfactionibus de iudicio filii
 et iudicatum solvi zu entheben und allerdings schadlos zu halten, bey habhafter Ver-
 pfändung meiner jetzigen und meiner Erben nachlassenden Daab und Güter, so viel de-
 ren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden, ohne Beschäde. Dessen zu wahrer Ur-
 kund habe ich dieses mit meinem Veitschaftt wissenschaftlich bekräftiget und mit eigene
 Hand unterschrieben. So geschehen

II.

**Formula mandati specialis ad praestandum Juramentum Cal-
 umniae de non frivole appellando, ut et alia Juramenta.**

Ich Endesbenannter bekenne und thue kund jedermännlichen, demnach zu Einstell-
 und Hintertreibunge verschiedlich verführender Frevel und übermüthiger Appella-
 tionen in der Kayserl. Freyen und Heil. Röm. Reichs-Stadt Mühlhausen Process-
 Ordnung heilsamlich versehen, daß das Juramentum calumniae de non frivole ap-
 pellando, wann dasselbe vom Gegentheile gesucht oder sonst von dem Richter gut be-
 funden und erkannt werden möchte, sowohl von dem Advocaten, welcher in der
 Appellations-Sache dienet, als Principalen selbst, und zwar bey gewissen gesetzten
 Citaffen dahin abgelegt werden soll.

(Hier muß die Formul des Appellations-Endes sub N. 21.
 von Wort zu Wort eingerücket werden.)

Und dem ich mit N. N. an den Mühlhäuserischen Appellations-Gerichte in rechtlich-
 chen Process und Streit gerathen, und dergleichen wohlverordneten End auch abzu-
 statten durch Richterlichen Bescheid angewiesen worden, die Wichtigkeit aber, was
 solcher Schwur an und auf sich habe und nach sich führe, mir gnugsam bekant und
 wissend, daß nemlich derjenige, so zu dessen Abstattung verbunden, den Allmächtigen
 Gott Vater und Schöpffer aller Creaturen, der das Verborgene aller Menschen Bet-
 zen und Gedancken siehet, Gott den Sohn und Heil. Geist als persönlich zugegen
 durch die Aufreckung der zweyer Finger öffentlich zu Gezeugen anruffe, und bitte, daß
 Er, so wahr ihm und an seinem letzten Ende durch seine grundlose Barmherzigkeit
 gnädig seyn wolle, als wahr er recht schwere, und sein Vorgeben, und so mit dem
 Eyd becheuret, seines Wissens die Wahrheit und keine Falschheit, Betrug oder Un-
 gerechtigkeit verborgen seyn, hingegen da er wissenschaftlich falsch und unrecht schwöre,
 Betrug umgebe, oder eines andern in seinem Herzen vergewissert und versichert, als er
 äußerlich mit Worten vorsebe, ihm selbst das strenge Urtheil spreche und der erschrecklichen
 Straffe sich unterwerffe, daß dadurch sein Leib und Seel dem ewigen Stuch untergeben, und
 wann

wann er als ein meyebdiger Mensch an dem Jüngsten Tage vor dem gestrengen Gerichte Gottes erscheinet, an Leib und Seel verdammet sey. Wie nun dieses ein jeder Christen Mensch wohl zu Herzen nehmen, und ehe er sich zum Eydschwur resolviret, die Schwere und Gefährlichkeit, deren man sich solchergestalt unterziehet, förderst bittig zu erwägen, und ob er sich eines andern im Herzen, als er mit Worten äußerlich schweren will, bewußt, sein Vorgeben auch mit reinem Gewissen bezeugen könne, reslich bey sich zu erforschen hat.

Also auch ich, als meiner Seelen getreuen Vorsteher, alles übriges und was ich mit dem Eyd zu bekräftigen habe, mit allen seinen Umständen bey mir mit allem Ernst und Fleiß erwogen, und daß ich obbeschriebenen von mir erfordereten Eyd obgedachter meiner Sachen halber mit aufricht- und redlichem Gewissen thun und ablegen könne, bey mir befunden, solchen aber selbst in Person vor Gerichte abzusichern, verschiedent erhebliche Verhinderniß eingefallen, daß darauf mit Vergünstigung löbl. besagten Gerichts dessen Verrichtung meinewegen zu pflegen, ich N. N. Special-Gewalt aufgetragen, also und dergestalt, daß derselbe anstatt meiner förderst Gerichtlich angeloben, darauf ich meine eigene Seele den Eingangs berührten Eyd zu Gott abtollen, und was sich desfalls weiter eignet und gebühret, thun und praestiren soll. Was nun derselbe also thun, geloben, und in meine Seele schweren wird, solches gerde und verpredt ich, gleich ob persönlich solches gethan, gelobet und in meine eigene Seele geschworen hätte, auf- und anzunehmen, auch stet, fest und unverbrüchlich zu halten, und erwöhnen meinen Anfall derowegen aller Gefahr und Schadens bey Verpändung meiner Haab und Güter allerdings zu ertheben. In Urkund habe mich eisenhändig unterschrieben und mein gewöhnlich Heitschafft beygedrucket. So geschehen zc.

Auf gleiche Weise soll die Formula Mandati zum Revisions- Eyde, da es durch einen Bevollmächtigten abzulegen verstatet würde, eingerichtet und die Formula Juramenti Revisionis sub N. 23. derselben einverleibet werden.

Wann auch andere Eyde als Calumniae, Malitiae, Litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in litem etc. aufserlegt, und durch einen Procuratorem aus erheblichen Ursachen abzusarten, vergönnet werden, soll die Formula Mandati specialis ad Jurandum jederzeit nach obiger Formul eingerichtet und folgendergestalt concipiret werden.

Ich Endesbenannter hiernit erkunde und bekenne, nachdem bey der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Mühlhausen wohlbeordneten Stadt-Gerichte mir das Juramentum N. durch Urtheil und Recht zuerkannt, und ich angewiesen worden, dasselbe dahin abzulegen.

(Hier wird der Eyd von Wort zu Wort eingeruckt.)

Die Wichtigkeit aber, was solcher Schwur an und auf sich habe und nach sich führe, mir gnugsam bekant und wissend, daß nemlich derjenige, so zu dessen Abstattung verbunden, den Allmächtigen Gott Vater und Schöpffer aller Creaturen, der das Verborgene aller Menschen Herzen und Gedanken siehet, Gott den Sohn und Heil. Geist, als persönlich zugegen durch die Aufreckung der zweyer Finger öffentlich zu Bezeugen anruffe und bitte, daß Er, so wahr ihm und an seinem letzten Ende durch seine grumblose Barmherzigkeit gnädig seyn wolle, als wahr er recht schwüre, und sein Vorgeben, so er mit dem Eyd bezeuget, seines Wissens die Wahrheit und keine Falschheit, Betrug oder Argelst darunter verborgen sey, hingegen da er wissentlich falsch und unrecht schwere mit Betrug umgehe, oder eines andern in seinem Herzen vergewissert und versichert, als er äußerlich mit Worten vorgebe, ihm selbst das strenge Urtheil spreche und der erschrecklichen Straffe sich unterwerffe, daß dadurch sein Leib und Seel dem ewigen Fluch untergeben, und wann er als ein meyebdiger Mensch an dem Jüngsten Tage vor dem gestrengen Gerichte Gottes erscheinet, an Leib und Seel verdammet sey zc.

III.
**Verwarnung, so demjenigen so einen Eyd
 abzusattten hat, vorzuhalten.**

Nachdem ihr anhero vor Uns, als ordentlicher von Gott gesetzter Obrigkeit, gestellet worden, euch gegen Gott mit einem leiblichen Eyde verbindlich zu machen: Als werdet ihr fleißig erinnert und treuherzig vermahnet, die Wichtigkeit, was solcher Eydswur an und auf sich habe und nach sich führe, wohl zu beherzigen, und vornemlich zu bedencken, daß derjenige, so zu dessen Abstattung verbunden, den Allmächtigen Gott Vater und Schöpffer aller Creaturen, der das Verborgene aller Menschen Herzen und Gedanken siehet, Gott den Sohn und Heil. Geiste als persönlich zugegen, durch die Aufreckung der zweyer Finger, öffentlich zu Zeugen anruffe, und bitte, daß Er, so wahr ihm an seinem letzten Ende durch seine grundlose Barmherzigkeit gnädig seyn wolle, als wahr er recht schwüre, und sein Vorgeben, so er mit dem Eyd beheure, seines Wissens die Wahrheit und keine Falschheit, Betrug oder Arglist darunter verborgen sey, hims gegen, da er wissenschaftlich falsch oder unrecht schwüre, mit Betrug umgehe, oder eines andern in seinem Herzen vergewissert und versichert, als er äußerlich mit Worten vorgebe, ihm selbst das strenge Urtheil spreche, und der erschrecklichen Straffe sich unterwerffe, daß dadurch sein Leib und Seel dem ewigen Fluch untergeben, und wann er als ein meinendiger Mensch an dem jüngsten Tage vor dem strengen Gerichte Gottes erscheynet, an Leib und Seel verdammet sey.

Ueber dieses hat er auch ferner zu betrachten, daß er durch einen falschen Eyd, wie nicht weniger falsche Aussage oder auch Hinterhaltung der Wahrheit, da sie ihm wissend ist, seinem Nächsten, was ihm gebühret, nehme und entziehe, und solches ihm selber oder einem andern, dem es nicht geböhret, gebe, den Richter aber verleihe, ein ungerechtes Urtheil zu fällen, zu geschweigen, daß ein Meinendiger allen Schaden und Kosten, welchen er durch falsches Schwören verursacht, zu ersetzen, und dazu an seinen Ehren: und Leibe andern zum Exempel und Bepispiel sich abstraffen zu lassen, schuldig sey. Wie nun dieses ein jeder Christen Mensch und ehrllicher Biedermann wohl zu Herzen zu nehmen, und ehe er sich zu einen Eydswur resolviret, oder auch seine Aussage erstattet, die Schwere und Gefährlichkeit, welcher man sich dergestalt unterlebet, billig zu erwegen, und ob er sich eines andern im Herzen, als er mit Worten äußerlich schwören oder aussagen will, bewußt, sein Vorgeben auch oder Zeugniß mit reinem Gewissen beheuren könne, reiflich bey sich zu erforschen, dabey aber auch dieses sich zu geströhen hat, so er recht schweret, und mit der Entdeckung der Wahrheit seinem Nächsten zu statten kommet, daß er ein Christliches, Gott gefälliges, und einem andächtigen Gebete gleichgeltendes Werk verrichte.

Also werdet auch ihr, als eurer Seelen getreuer Vorsteher alles obige, und was ihr mit dem Eyde zu besättigen, oder nach abgelegten Eyde auszusagen habet, mit allen seinen Umständen bey euch mit Ernst und Fleiße erwegen, und ob ihr den jetzt euch vorzuhaltenden Eyd mit aufricht: und redlichem Gewissen thun könnet, oder denselben nachleben wollet, bedencken, Er lautet aber also:

[praelegatur juramentum, postmodum fiat promissio manu stipulata et actu juretur.]

IV.

Advocaten und Procuratoren Eyd.

Ihr sollt getoben und schwören, daß ihr Bürgermeistern und Rätthen dieser Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs Stadt Mühlhausen, hold, getreu, gehorsam und gewädig seyn, nach eurem besten Verstande jedermann zu seinem Rechte rathen, reden und handeln, auch die erneuerte Proceß-Ordnung dieser Stadt sowohl, als die erneuerte Justizpflege, auch was nach der publicirten Stempel-Ordnung vorgeschrieben ist, genau zu beobachten, sonderlich in denen Punkten und Stücken, da sie euch belanget, nicht überschreiten, sondern getreulich halten, mit denen Parthejen keinerlei Vergeltung einen Theil von der Sache, darinnen ihr Advocate seyd, zu haben oder zu erwarten, machen, dazu Heimlichkeit und Beihilf,

helf, so ihr von den Partheyen empfalet, oder Unterrichtung der Sachen, so ihr von euch selber mercken werdet, euren Partheyen zu Schaden niemanden offenbaren, das Gerichte und Aemter, auch alle Gerichts- und Amts-Personen, vor welchen ihr zu handeln habet, ehren und fordern, Ehrbarkeit vor denen brauchen, Kästungen bey Straffe der Ordnung oder Ermäßigung des Gerichts und Aemter euch enthalten, und das nicht unterlassen wollet, um Liebe, Reich, Gunst, Gabe, Freundschaft oder Feindschaft. noch Feinerley Sachen willen, wie Menschen Sinne gedenden mögen, und ob ihr einige Parthey in Führung ihrer Sache, es sey in erster oder zweyten Instanz, eurem Verstande nach zu recht nicht gegründet, noch denselben gemäß vermercken würdet, und ihr solchen Parth von ihrem Fürhaben in der Güte, wie ihr zu thun schuldig seyd, nicht weisen könntet, so sollet ihr derselben Parthen Nothdurft reden und handeln nicht weiter noch mehr, denn sie euch zu reden befehlen und an Hand geben wird, auch sonst vor eure Person in der Sachen wissentlich keinen gefährlichen Verschub in Verlängerung derselben begehren noch suchen, und euch allenthalben also erweisen, wie Christlichen Advocaten von Gutes und der Gerechtigkeit wegen wohl anstehet und gebühret. Hiernechst auch alle Kaufbüchse, Theilungs- Recepte und andere dergleichen Instrumenta, so von mir werden gefertiget werden, bey Hochtbl. Cammerer von Monat zu Monat einzubringen, ohne Gefährde.

V.

Eyd der Armen.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu G.Dit, daß ihr also arm seyd, auch nicht an liegender oder fahrender Haabe noch Schulden vermaend, daß ihr die nothdürftige Gerichts-Kosten, noch euren Advocaten und Procuratoren bezahlen möget: Daß ihr auch darum eure Haab und Eurer gefährlicher Weile nicht veräußert noch übergeben habet; und so ihr eure Sache mit Recht erhalten, oder sonst zu bessern Vermögen kommen werdet, daß ihr alsdenn einem jeden nach seiner Gebühr, Bezahlung und Ausrichtung thun wollet, alles getreulich sonder Gefährde.

VI.

Juratorische Caution de Reconventione et Expensis.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu G.Dit, daß ihr zu Leistung des euch in der mit N. N. habenden Rechts-hängigen Sache zuerkannten Vorstandes alles angewendeten möglichen Fleißes ohnwaecht in hiesiger Stadt- oder Gerichtsbarkeit keine Bürgen haben, noch mit zulänglichen Manden auskommen könntet, daß ihr dennoch, da ihr von euren Gegentheil in das Wiederrecht werdet genommen werden, vor hiesigen Gerichten stehen und der Sachen auswarten, auch die Unkosten, wenn euch dieselbe zu erstatten zuerkannt werden sollten, ohne Weigerung einrichten wollet, als euch G.Dit helffe, ohne Gefährde.

VII.

Juratorische Caution de Judicio sisti et solvi judicatum.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu G.Dit, daß ihr zu Leistung des euch in der mit N. N. habenden Rechts-hängigen Sache zuerkannten Vorstandes alles anwendeten möglichen Fleiß in hiesiger Stadt- und Gerichtsbarkeit keine Bürgen finden, noch mit genauesamen Manden auskommen könntet, und demjenigen, was darinnen wird erlanget, in allen ihren Terminen treulich auswarten, so wahr euch G.Dit helffe, ohne Gefährde.

VIII.

Juramentum non frivole petita dilationis.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu G.Dit, daß die Ursache, welcher halben ihr Dilation gesucht, nicht erdichtet sey sondern sich die vorgebrachte im Wahrheitsgrunde verhalte, so wahr euch G.Dit helffe, ohne Gefährde.

IX.

Juramentum quattae dilationis.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu G.Dit, daß ihr in schon gehaltenen Dilationen allen möglichen Fleiß mit eurem N. N. einzukommen vorgewendet habet und

und fernere Zeit nicht aus Gefährde noch zum Verzug der Sachen begehret, sondern deren nothdürftig seyd, so wolle dieß beße, ohne Gefährde.

X.

Juramentum Calumniae Generale.

Ihr sollet schweren zu Gott einen leiblichen Eyd, daß ihr glaubet eine gerechte Sache zu haben, was ihr vorbringt und bezehret, nicht aus Gefährde oder böser Meinung, noch zum Ausschub und Verdrängung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut, daß ihr auch die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen oder Erzählung der Geschichte in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und so bald ihr aus den Beweisthumen, oder sonst in Processu der Sache befinden würdet, daß ihr eine ungerechte Sache hättet, davon abstehen, und euch deren gänzlich einschlagen, auch niemand anders, denn denjenigen, so das Recht zulasset, nichts geben oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheil erlangen möget, alles getreulich ohne Gefährde, so wahr ic.

XI.

Juramentum Malitiae.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, daß ihr in denen zwischen euch und N. N. Rechts-hängigen Sachen, was ihr vorbringt und begehret, nicht aus böser Meinung euren Gegentheil umzutreiben, oder Verdruss zu machen, sondern zur Nothdurft thut, ohne Gefährde, so wahr ic.

XII.

Zeugen-Eyd.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr auf die Articul und Fragstük in Recht zugelassen, auch in der ganzen Sache zwischen N. N. eines, entgegen N. N. andern Theils vor beyde Partheyen keiner zu Lieb noch zu Leid, die rechte reine und unversehrte Wahrheit, so viel euch davon wissend oder erinnlich ist, auch ihr gefragt werdet, sagen, und solches nicht unterlassen wollet, weder um Gunst oder Laß, Freundschaft, Gabe, Geshencke, Ruß, Furcht oder anders, wie Menschen Sinne das erdenken möchten, ohne Gefährde ic.

XIII.

Des Adjungirten Notarii-Eyd.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, daß ihr alles, was bey diesem vorsehenden Zeugen-Verhör vorkället, und ihr dabey erfahret, mit allem Fleiß in euer Protocoll verzeichnen, dasselbe mit des Actuarii Protocoll festsich conferiren, und davon weder den Partheyen selbst, noch denen Advocaten und Procuratoren oder sonst jemanden, wer der auch sey, bis zu der Zeugen Aussage befehelter Gerichtlichen Eröffnung nichts offenbaren, auch sonst hierbey alles verrichten wollet, was einem ehlichen Manne und rechtschaffenen Notario eignet und gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

XIV.

Eydliche Diffeßion eines Documentes.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, daß die in dem sub N. producirten Document befindliche Schrift, Unterschrift und Siegel die Eurige nicht seyn, ohne Gefährde, so wahr ic.

Vel

Vel

Das ihr das sub N. producirte Document vor N. Schrift, Unterschrift und Siegel nicht haltet etc.

Vel

Das ihr die in dem sub N. producirten Document befindliche Schrift, Unterschrift und Siegel nicht kennet etc.

XV.

Juramentum purgationis super Editione Documentorum.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, das ihr das von euch geforderte Documentum nicht habet, noch solches gefährlicher Weise abhanden kommen lassen, so wahr etc.

XVI.

Eyd eines Handelsmanns, der seine Bücher beschweret.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, das dasjenige, so in euren ige producirten Handels-Büchern verzeichnet, auch mit denen bey den Actis vorhandenen Rechnungen collationiret, und die wieder N. N. daraus bishero angestellte Forderung betrifft, sich in Wahrheit also verhalte und richtig eingeschrieben, auch darinnen einige Argelist oder Gefährde nicht begangen sey, getreulich und ohne Gefährde.

XVII.

Juramentum noviter repertorum Documentorum.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, das ihr von dem neu producirten Documente N. erst nach verlossenem Probational-Termin Nachricht erlanget, vorher aber des keine Wissenschaft gehabt, noch sonst mit dieser Production einige Gefährde oder Verschleiffung, sondern der Sachen wahre Bewandniß und mithin Erhaltung suchet, so wahr etc.

XVIII.

Juramentum Curatoris bonorum.

Ihr sollet geloben und schweren einen seiblichen Eyd zu Gott, das ihr N. N. gesamme ten Gütern, zu Nutz derjenigen, die daran etwas zu suchen haben, getreulich vorsehen, was unnützlich und schädlich ist, vermeiden, unterlassen und verhüten, Schulden und Gegenschulden, auch alle zustehende Sprüche und Forderungen mit Fleiß erkundigen, und alles in ein richtig und vollständig Inventarium bringen, Euer Verwaltung und Handlung, denen, dem es sich gebühret, zu gebühlicher und rechter Zeit Rechnung ablegen, mit vollkommener Liebetreue alles das, so der Administration halber zu euren Händen kommen oder ihr schuldig bleibet, auch sonst alles das thun wollet, was einem getreuen Curatori bonorum zustehet, alles bey Verpfändung euer Haab und Güter ohne alle Gefährde, so wahr etc.

XIX.

Juramentum Aestimationis, Veritatis genannt.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, das die eingeklagte Sache so hoch, als ihr sie in eurer Klage angeschlagen, austragen, ohne Gefährde.

XXX

2

XX.

XX.

Juramentum Affectionis.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu G^ott, das ihr lieber so viel und so hoch am Gelde, als in der Klage benennet, vertiehren oder nicht gewinnen, als der Bes^oklagten Stücke entbehren wollet, getreulich und ohne Gefährde.

XXI.

Juramentum Appellationis.

Ihr sollt geloben und schweren einen Eyd zu G^ott, das ihr eine gute Sache zu haben glaubet, was ihr vordringet oder begehret, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vordringen oder Erzehlung der Geschicht, in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und so bald ihr aus dem Beweißthum, oder sonst in Forsetzung der Sachen befinden werdet, das ihr eine ungetreue Sache habet, davon abtsehen und deren euch gänzlich entschlagen wollet, von eurem neuen Vordringen, so ihr bereits eingebracht habet, oder auch in Vollführung der Appellation einbringen möchtet, in erster Instanz keine Wißenschafft gehabt, oder dieselbe damals einzubringen nicht vermocht, oder vor undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber dafür haltet, das es zu Erhaltung eures Rechts dienlich sey, alles getreulich ohne Gefährde ic.

XXII.

Juramentum Summae Appellabilis ad Aulam vel Cameram Imperialem.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu G^ott, das ihr glaubet eine gerechte Sache zu haben, und die an ihr Kayserliche Majestät und derselben preiswürdigsten Reichs-Hofrath (Cammergerichte) eingewendete Appellation nicht aus böser und gefährlicher Meynung, zu Aufhaltung der Sachen, sondern aus Nothdurft vorgenommen, das ihr auch viel lieber vier hundert Thaler aus dem Eurigen vertriehren oder nicht gewinnen, als die zwischen euch und N. N. den N. publicirte Urtheil die Krafft Rechts ergreifen lassen oder euch der Appellation begeben wollet, so wahr ic.

XXIII.

Juramentum Revisionis.

Ihr sollt schweren einen leiblichen Eyd zu G^ott, das ihr glaubet eine gute Sache zu haben, die gesuchte Revision der Acten nicht aus Gefährde, oder böser Meynung, noch zu Aufschub und Verlängerung der Sachen, auch blosser Verhinderung und Aufhaltung der Execution, sondern allein zur Nothdurft begehret, von eurem in der Revision-Schrifft enthaltenen neuen Vordringen, oder was ihr dessen noch einbringen möchtet, in erster und zweyter Instanz, keine Wißenschafft gehabt, oder dasselbe damals einzubringen nicht vermocht, oder vor undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber davor haltet, das es zu Erhaltung Rechts dienlich sey, alles getreulich und sonder Gefährde, so wahr euch G^ott helffe und sein Heil. Wort.

XXIV.

Juramentum Expensarum.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu G^ott, das ihr in Sachen N. N. contra N. N. Gulden Mäßhäusischer Behrung drüber und nicht drunter ausgegeben und erlitten habet, ohngefährlich, so wahr ic.

XXV.

XXV. Juramentum Taxatorum.

Ihr sollet geloben und schweren einen seiblichen Eyd zu Gott, daß ihr dasjenige, was euch zu taxiren vorgesteller oder gezeiget werden wird, nach dem wahren und richtigen Werth, welchen ihr es im Kauffen und Verkauffen zu haben glaubet, widerigen oder schädigen wollet, so viel ihr des wisset, verstehet und ermesset, niemande zu Liebe noch zu Leid, und das nicht unterlassen, weder um Reid, Haß, Lohn, Günst, Gabe, Freundschaft, Furcht oder anderen, wie des Menschen Sinne erdencken mögen, ohne alle Gefährde, so wahr ic.

XXVI.

Eyd eines Kunsterfahrenen oder Handwercksmanns über dasjenige, so ihm aus Erfahrung seiner Kunst oder Handwercks bewußt ist.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, daß ihr in Sachen N. N. wie der N. N. drum ihr erfordert seyd, so viel ihr des aus Erfahrung eurer Kunst (Handwercks) gelernt, und mit euerm seiblichen Sinn erkundigen können, niemand zu Lieb noch zu Leid, wie ihr die Sachen bekündet, die Wahrheit sagen, und das nicht unterlassen wollet, weder um Reid, Haß, Lohn, Günst, Gabe, Freundschaft oder anderen, und daß ihr glaubet, daß dem, was ihr aussaget, also sey, als euch Gott helfe ic.

XXVII.

Ordnung des Juden-Eyds.

So einem Juden ein Eyd aufgelegt wird, so soll er solchen anders nicht, denn selbst persönlich, oder durch einen andern Juden erstatten, auch zu sworn, und da er den Eyd thut, vor Augen und vorn Händen haben ein Buch, darinnen die Gebot Gottes, die dem Mose auf dem Berg Sinai von Gott geschrieben, geben seynd, und mag darauf den Juden bereden und beschwören mit nachfolgenden Worten:

Jud, ich beschwere dich bey dem Einigen, Lebendigen und Allmächtigen Gott, Schöpffern der Himmeln und des Erdreich, und aller Ding, und bey seinem Vorath und Welsch, das Er gab seinem Knecht Mose auf den Berg Sinai, daß du wollest wahrlichen sagen und verfahren, ob dies gegenwärtige Buch, sey das Buch; darauf ein Jud einem Christen, oder einem Juden einen rechten behährlichen Eyd thun und vollführen mög und soll.

Sodann der Jud auf solch Beschwerung bekennt und sagt, daß es dasselbig Buch sey, so mag ihm der Christ, der den Eyd von ihm erfordert, oder an seiner Statt der, der ihm den Eyd giebt, fürhalten und vorlesen diese nachfolgende Frag und Vermahnung, nemlich: Jud, ich verkündige dir wahrhaftiglich, daß wir Christen anbeten den Einigen Allmächtigen und Lebendigen Gott, der Himmel und Erden, und alle Ding geschaffen hat; und daß wir außserhalb des feinen andern Gottes haben, ehren noch anbeten, das sag ich dir Gott, eines falschen Eydes, daß du nicht meinst, daß du wärest entschuldiget vor Gott, eines falschen Eydes, indem du rechnest und halten möchtest, daß wir Christen eines unredlichen Glaubens wären, und fremde Götter anbeteten, daß doch nicht ist, und darum sintemal, daß die Resse, und Haupteute des Volcks Israel schuldig gewesen seynd zu halten, daß, so sie geschworen hätten den Männern von Siffan, die doch dienten den fremden Göttern, viel mehr bist du schuldig, uns Christen, als denen die da anbeten einen Lebendigen und Allmächtigen Gott, zu schwören und zu halten einen wahrhaftigen und unbetrüglichen Eyd.

Darum Jud frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schänder und lästert den Allmächtigen Gott, in dem so er schweret einen falschen und unwahrhaftigen Eyd? So sprech der Jud: Ja.

Spricht der Christ: **J**ud ich frag dich ferner, ob du aus wohlbedachtem Muth, und ohn alle arge List und Betrüglichkeit, den einigen, lebendigen und Allmächtigen GOTT wollest anrufen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sach, dar um die ein Eyd aufgelegt ist, keinerlei Unwahrheit, Falsch, oder Betrüglichkeit reden nach gebrauchen wollest, in einige Weis? So sprach der Jud: Ja.

So das alles geschehen ist, so soll der Jude seine rechte Hand, bis an den Knorren legen in das vorseindte Buch, und nemlich auf die Wort des Gesezes und Gebot GOTTes, welche Wort und Gebot in Hebräisch also lauten: **Lofissa etichem Adonay eloeha Laschaff kilo jenaqqe Adonay etafcher issa etichemo Laschoff,** zu deutsch: **N**icht erhebe den Namen des HERRN deines GOTTes unnützlich, dann nicht wird unschuldig, oder ungestraft lassen der HERR den, der da erhebt seinen Nahmen unnützlich.

Alsdann und darauf, und ehe der Jud den Eyd vollführet, soll der Jud dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner Statt dem, der ihme den Eyd aufgibt, diese Wort nachsprechen.

Adonay, Ewiger, Allmächtiger GOTT, ein HERR über alle Melachim, ein Einiger GOTT meiner Väter, der du uns die heiligen Forach gegeben hast, ich ruf dich und deinen Heil. Nahmen Adonay, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helfest beständigen meinen Eyd, den ich isund thun soll, und wo ich unrecht oder betrüglich schweren werde, so sey ich beraubt aller Gnaden des Ewigen GOTTes, und mir werden aufgelegt alle die Straffen und Flüche, die GOTT den verfluchten Juden aufgelegt hat, und meine Seel und Leid haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung die uns GOTT gethan hat, und ich soll auch nicht Eheit haben an Messias, noch am verprochenen Erdreich des heiligen seligen Lands.

Ich versprech auch und bezeuge das bey dem ewigen GOTT Adonay, daß ich nicht will begehen, bitten oder aufnehmen einig Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von einem Juden noch andern Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyd, so ich jegund thun werde, einigen Menschen betrüge, Amen.

Darnach so schwere der Jud, und spreche dem Christen nach diesen Eyd, Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein und der Menschen die hie stehen, ich ruf dich an, durch deinen heiligen Nahmen, auf diese Zeit zu der Wahrheit, als der H. mir zugesprochen hat, um den, oder den Handel, so bin ich ihme darum, oder daran ganz nicht schuldig oder verpflichtet, und hab auch in diesem Handel keinerlei Falschheit oder Unwahrheit gebraucht, sondern wie es verlaut hat, um Hauptsach, Schuld, oder sonst was die Sach ist, also ist es wahr, ohn alles Gefährde, Argelitt und Verdorrtlichkeit. Also bitte ich mir GOTT Adonay zu helfen, und zu beständigen diese Wahrheit, wo ich aber nicht recht oder wahr hab in dieser Sachen, sondern einig Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit darinn gebraucht, so sey ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieser Sach, daß mich dann übergehe, und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergienß, und alle die Flüche die an der Forach geschrieben stehn: Und daß mir auch der wahre GOTT, der Laub und Graß, und alle Ding geschaffen hat, nimmermehr zu Hülf noch zu statten komme, in einigen meinen Sachen und Thöthen: **W**o ich aber wahr und recht hab in der Sach, so helf mir der wahre GOTT Adonay.



Revidirter und verbesserter

Proceß = Ordnung

Zwenter Theil.

Von

peinlichen Sachen.

Titul. I.

Von Richtern der peinlichen Sachen und welche davor gehalten, oder denen doch gleich geachtet werden sollten.

§. I.

Wie unter denen Rechtsgelehrten viel Streit, was vor Sachen vor Peinliche zu halten sind, und vor die Criminal-Gerichte gehören, auch das Wort Peinlich von etlichen nur auf die Leib- oder Lebens-Straffe nach sich ziehende Missetharen eingeschrenket und verstanden werden will. So ordnen Wir dennoch und wollen, daß vor Unserm Semmer-Amte, als ordentlicher peinlicher Erster Instanz, mit Benzug Unseres Syndici (welcher bey allen schwehren und bedenklichen Actibus der Special-Inquisition assistiren, in generali aber nach Erforderung der Sache mit Ihme communicirt werden soll) und Stadt-Schreibers alle Lafer, Missethaten und Frevel, so am Leben, Leibe, Ehre und Gut pflügen gestraffet zu werden, klagend anbracht, oder auch Amtshalber auf dieselbe inquiriret, und sie daselbst bestraffet werden sollen.

II. Es wäre dann ein solcher Frevel begangen worden, so vermöge des ersten Buchs Unserer Statuten vor andere Unsere Aemter gewiesen ist, denn in diesem Fall soll solchen Aemtern nicht eingegriffen, sondern die Sache von ihnen summarisch cognosciret, dem Beleidigten gültliche Satisfaction gegeben, und die Verbrechen mit gebührender Straffe angesehen werden.

III. Sollten aber die gedachten Aemter aus der summarischen Cognition vermercken, daß in denen vor sie sonst gehörigen Verbrechen eine solche Straffe, so auf Landesverweisung, Leib oder Leben sich erstrecket, zu dictiren, oder auch ein Ankläger vorhanden seyn

D

seyn möchte, der mit ihrer Weisung nicht vergnügt leben, sondern ordentlich Recht verlangen wollte, so sollen sie damit im Regierenden Rathe berichten, da Wir alsdamm Verordnung thun, und nach Befinden die Sache zur förmlichen Inquisition oder Ausführung an Unser Semmer-Amte verweisen wollen.

IV. Wie es mit den Verbal-Injurien zu halten, solches ist im ersten Buch Unserer Willkühr schon verordnet, worbey Wir es beenden lassen.

Tit. II.

Von der Anklage.

§. I.

Findet sich nun ein gewisser Ankläger, und es wolte eine peinliche Sache ordentlich entweder von ihm selber oder dessen Bevollmächtigten ausgeföhret werden, so soll auch in Führung eines solchen Processus, accusatorii dasjenige, was im vorigen Theil von bürgerlichen Processen nach der Länge verordnet worden, in acht genommen werden.

II. Insonderheit soll der Ankläger schuldig seyn, wann das Factum weitläufig und verschiedene Umstände hat, seine peinliche Anklage zwar Summarisch, doch Punkten Weise einzurichten, worauf der Beklagte hinwieder von Punkten zu Punkten klar und deutlich zu antworten angehalten werden soll.

III. Würde auch der Ankläger begehren, daß der peinlich Beklagte zur gefänglichen Haft gebracht werden sollte, so soll Er dem 2 Art. P. H. G. D. gemäß gehalten seyn, redliche Argwohn und Verdacht auf die geklagte Uebelthat, so Leib- und Lebens-Straffe auf ihr trägt, anzufügen, und dieselbe etlichermaßen zu beschwigen; welche Anzeige denn von Unserm Stadt-Schreiber eigentlich aufgeschrieben, und darauf von Unserm Semmer-Amte ein Bescheid, ob der peinlich Beklagte zu inhaftiren oder nicht, ertheilet werden soll.

IV. Es soll auch der Ankläger in diesem Fall nach erkannter Captur schuldig seyn, nach dem 12 Art. P. H. G. D. zulängliche Caution mit Bürgen oder Pfande zu leisten, oder so er die nicht leisten könnte, mit seinem Leibe, bis zu der Sachen Erörterung, vermahret werden.

V. In andern Sachen aber, wo keine Verfristung des peinlich Beklagten gesucht werden kann, bleibet es bey der im vorigen Theil geschenehen Verordnung, welcher nach ein anklagender Bürger, so mit unbeweglichen Gütern gefessen ist, mit seztgedachter Caution verhönet bleibet.

VI. Und obwohl im gedachten ersten Theil dieser Process-Ordnung versehen, daß nach einmahl abgehörten Zeugen und publicirten Zeu-

Zeugen Aussagen keine fernere Zeugen über eben diese Articul abgehört werden können, so soll dennoch diese Verordnung einen auf Leib und Leben oder auch Vererbung der Ehre Angeklageten nicht binden, sondern ihme zu Ausführung seiner Unschuld frey stehen, auch nach erlerneter Zeugen Aussage andere und mehr Zeugen zu führen.

VII. In dem Falle nun, da ein Inquisition-Process bereits angeketet worden, soll die Accusation nicht verstatet, wie gleichfalls bey angefangenen Accusations-Process keine Inquisition formiret werden; es wäre dann, daß der Ankläger nach erhobener Klage, erfolgter litis contestation die Sache erlösen liesse oder verfürbe, und dessen Erben solche nicht reallumiren wollten, alsdann wäre der Process per Fiscalem fortzusetzen.

Tit. III.

**Von der General- oder summarischen
Inquisition.**

§. I.

Wann Unser Semmer-Amt entweder aus dem gemeinen Geschrey, jemand's Aussage, oder sonst in Erfahrung kommen, daß ein oder die andere Missethat, welche zu bestrafen, in Unserer Stadt oder Gerichtsbarkeit begangen seyn solle, so sollen sie zusörderst wegen der That selbst oder des Corporis delicti, so viel möglich, Erkundigung einziehen, diejenigen Personen, so sie vermuthen, davon Wissenschaft zu haben, an Eydes Statt befragen, wo nöthig, den Augenschein einnehmen, und keine Mittel unterlassen, was zu Erforschung der Wahrheit dienlich seyn möge, jedoch in diesen und andern Punkten die heimliche Hals-Gerichts-Ordnung vor Augen haben, und nach solcher sich richten, auch da Judex in sine befinden würde, daß Denunciant böshafftig und calumniose denunciiret habe, solchen ex officio nachdrücklich bestraffen.

II. Insonderheit sollen sie bey begangenen oder vermuthlichen Todtschlägen den entleibeten oder verschiedenen Körper, mit Zuziehung Unserer Stadt-Physici, Stadt-Schreibers und Stadt-Barbiers besichtigen, alle an denselben äußerlich zusehende Wunden, Schläge, Aufwürffe, Zeichen und Flecken wohl merken und niederschreiben, nachgehends den Körper öffnen, was in demselben verlest befunden wird, gleichfalls umständlich verzeichnen, und vom Stadt-Physico und Chirurgo, ihr schriftliches vernünftiges Gutachten, ob die Wunde tödtlich oder nicht, und aus was Ursachen zu achten, zu den Acten geben lassen.

III. Ist der Thäter der begangenen Missethat Ihnen annoch unbekannt, sollen sie bey den vorgesforderten Zeugen, nach denselben alles

angelegenen Fleißes, jedoch mit sonderbarer Vorsichtigkeit und Behutsamkeit, forschen, denen Zeugen aber keine gewisse Person ernennen, sondern sich allein erkundigen, auf wen etwa die Muthmassung der begangenen Missethat falle, und was diese Muthmassung vor einen Grund habe.

IV. Ist aber der Thäter schon bekannt, so sollen sie nichtsdestoweniger bey denjenigen, welche Wissenschaft von der Sache haben, eine genaue summarische Erkundigung einziehen, nach allen Umständen forschen, und ihre Aussage getreulich protocolliren lassen, damit aus derselben nachgehends die Inquisitional-Articul desto süglicher verfertigt werden mögen. Das Semmer-Amt solle keinen mit Bedrohung der Inquisition zur Abolition nöthigen, auch, da einer von selbst zu Abwendung vorseyender Inquisition und guten Nahmens Conservation, Abolitionem begehrete, solch vor sich selber zu ertheilen nicht befugt, sondern gehalten seyn, die Sache praeuia inquisitione summaria Senatui zu referiren, dabey aber möglichst dahin zu sehen, daß die Ehre dessen, der die Abolition ansuchet, verschonet, und der Nahmen verschwiegen bleibe; diesemacht mag Senatus nach erwogenen Umständen und Gutbefinden, ob die geberene Abolition wohl zu ertheilen seye oder nicht? solche entweder in Corpore selbst ertheilen, oder das Semmer-Amt dazu auctorisiren.

Tit. IV.

Von gefänglicher Annehmung eines peinlich Beklagten oder Inquisiten.

§. I.

Wann nun ein Ankläger glaubwürdige Anzeigung, und zur Captorungsumamen Verdacht bey Unserm Semmer-Amte angebracht, oder sich dergleichen aus der general- oder auch summarischen Inquisition oder sonsten hervor gethan, so sollen Unsere Semmer die obngesammelte Anstalt machen, daß der peinlich Beklagte oder Beschuldigte gefänglich angenommen werde, doch nur in denen Fällen, da zur Leibs- oder Lebens-Straffe kann geschritten werden. Worauf das Semmer-Amt besonders zu halten verwiesen, und dabey erinnert wird, wegen blosser etwa aus Gähheit unbedächtlich ausgeöffneter Bedrohung nicht so fort zur Captur zu schreiten, sondern erst vorhero alle Umstände, sowohl der Person, deren Angesehenheit, als auch die Beschaffenheit der gefallenen Drohworten seiner besten Gesichtlichkeit nach wohl zu überlegen.

II. Sollte es aber eine solche Sache seyn, in welcher man gewiß, daß Leibs- oder Lebens-Straffe nicht könne erkannt werden, so soll auch keine Incarceration statt finden; es wäre dann (1) der Beschuldigte eine

geringe und solche verdächtige Person, von welcher, da sie Unsers Gebietes verwiesen würde, und zuvor keine Urpbede leistete, man sich einiger Ungelegenheit zu besorgen hätte. Oder es würden (2) von nicht gefessenen Personen Schlägereyen oder andere unrechtfertige Händel angefangen, dann diese auf gemeinen oder absonderlichen Befehl Unsers Semmer-Amtes wohl in einen Arrest gebracht, und darinnen bis zur summarischen Cognition und ferner Verordnung (welche doch so bald nur darzu zu gelangen, geschehen soll) wohl verwahret werden können.

III. Ausser diesen Fällen, und da kein Verdacht oder Argwohnt vorhanden, soll niemand, er sey, wer er wolle, zur Haft gebracht werden, wann schon der Ankläger sich zur Caution oder Gegenverhaftung anbietet, und den Richter schadloß zu halten versprechen wolle.

Tit. V.

Von der Special-Inquisition, und wie der Inhaftirte zu examiniren.

§. I.

Wann nun der Beschuldigte zur gefänglichen Haft gebracht, oder sonst von Unserm Semmer-Amte decretiret worden, daß mit der Special-Inquisition wieder ihn verfahren werden soll, so soll damit nicht lange angestranden, sondern so bald immer möglich, aus der general-oder summarischen Inquisition die Inquisitions-Articul formiret werden.

II. Diese Articuli sollen in Form der Fragen concipiret, die Generalia Interrogatoria

- Wie Inquitir heißet,
- Wie alt er sey,
- Wer seine Eltern gewesen,
- Wo selbige gewohnet,
- Wo er sich bisher aufgehalten,
- Womit er sich ernähret ic.

voran gesetzt, die Specialia aus der summarischen Inquisition gezogen, auf das Factum und dessen Indicia wohl eingerichtet, in einem Articul nur eine Proposition gefasset, die Umstände der That dem Inquititen nicht vorgefaget, sondern von ihm erforschet werden, zum Exempel, es soll nicht gefragt werden

- Ob Cajus Titium mit dem Steine vor die Stirne geworffen?
- Ob Cajus nicht am Haus-Ehren, Titius in der Stuben-Thür etwa drey Schritt von einander gestanden, als geworffen worden?

Sondern es soll gefragt werden:

- Ob Cajus Titium geworffen,
- Womit er ihn geworffen,
- Wohin er ihn geworffen,
- Wo Cajus gestanden, als er geworffen,
- Wo Titius gestanden als er geworffen worden,
- Wie weit Cajus vom Titio gestanden.

R

III, Der

III. Der Concipient dieser Articul soll bey derselben Aufsetzung nicht allein dahin bedacht seyn, wie er pertinenter et conclusenter, und so viel möglich kürzlich dieselbe abfassen, sondern auch wie er dasjenige darinnen mit begreifen möge, was zu des Gefangenen Defension und Unschuld's Erweisung dienen kann.

IV. Diese Articul, wie auch die summarische oder general Inquisition, sollen vor dem Examine dem Inquisiten nicht communiciret, vielweniger ihm gestattet werden, daß er in Schriften, oder durch einen Aduocaten sie beantworte, sondern er ist dahin anzuhalten, daß er auf dieselbe, und zwar einem jeden insonderheit, mündliche, aber auch deutliche und klare Antwort ohne Anstand und veristattende Dilation ertheile. Es wäre dann, daß er zu alleiniger Declination und Abwendung der Inquisition vor Inspection der Acten solche Gründe und Ursachen anführe, und binnen kurzer ihm anzusehender Frist beschleunigen wolle oder könnte, welche Wir oder Unser Semmer Amt erheblich und hinlänglich hielten, auf diesen Fall soll er damit gehöret, und zusehend, ob mit der special Inquisition zu verfahren oder nicht, erkannt werden. Im Fall aber, da Judici des Inquisiten Unschuld allschon einigermaßen wahrscheinlich gemacht worden wäre, solle er nach Beschaffenheit der Person und befundenen Umständen acta ad inspiciendum ihme vorzulegen nicht allzubart sich erzeigen.

V. Sollte er sich dieser mündlichen Antwort, ohne obgedachte erhebliche Ursach, oder auch nach deren Verwerffung, weigern, und also ungehorsam seyn, so soll in denen Sachen, welche Leibs- und Lebens-Straffe auf sich tragen, besagte Antwort, mit Bedrohung der Folter, zu dreym verschiedenen mahlen von ihm gefordert, und so er in seinem Ungehorsam beharret, mit derselben würcklich angegriffen, weiter aber nicht, als ob er antworten wolle, darbey befraget werden. Wenn er nun sich zu antworten erbietet, so ist er nachgehends auf die Inquisitional- Articul zu examiniren. Sollte er aber die Tortur ausstreichen, und bey seinem Ungehorsam beharren, so wäre bey unpartbeyischen Rechts-Gelehrten, was ferner anzufangen, sich Rath's zu erholen; in denen Verbrechen aber, welche an Leib oder Leben nicht gestraffet werden können, soll der Ungehorsame pro Confesso et Conuicto geachtet, und als wann er die Articul eingestanden hätte, bestraget werden.

VI. Die Antwort des Inquisiten soll Unser Stadt-Schreiber von Wort zu Wort, wie sie dem Inquisito aus dem Munde gefallen, in Gegenwart des Directoris ad protocollum setzen. So auch bey ein oder dem andern Articul er erlassen, erschrecken, oder sonst nachdenklich sich gebähren würde, soll er solches bezeichnen, und nach geendigten Examine die Aussage dem Inquisito zu etwa habender Erinnerung vortlesen. Würde derselbe in ein oder den andern
sei.

seine Aussage ändern, so soll solches in der Aussage nicht corrigiret, sondern eine absonderliche Registratur darüber gehalten, und es darinnen angemerket werden. Das Judicium aber solle sub promissione poenae lenioris, uel remissionis keine Antwort dem Inquisito abdringen, auch kein Richter noch Schreiber bey diesem Gerichte, wenn er Interesse bey der Inquisition hätte, zu solcher admittirt werden.

VII. Würde auch der Inquisit bey seiner Aussage eine oder die andere Umstände begangener Missethaten, davon zuvor bey den Actis nicht gnugsame Nachricht vorhanden, bekennen, soll mit allem Fleiß fernerweit darnach geforschet, die etwa noch nicht verhörete Zeugen summarisch vernommen, bedürffendenfalls deshalben an andere Oerter geschriben, und die einlangende mehrere Kundschaft ad acta gebracht werden.

Tit. VI.

Von Beweisung der Missethat.

§. I.

Wann der Inquisit einen oder den andern Articul läugnen würde, soll Unser Semmer Amt um nothdürftigen Beweis, und wie man die Wahrheit an den Tag bringen möge, bemühet seyn.

II. Wie es dann in denen benöthigten Fällen besuget seyn soll, bey dem Inquisito Haussuchung zu thun, und zu sehen, ob sich etwas, ihn zu überführen, finden wolle.

III. Müste nun das angegeschuldigte Delictum selber, oder doch die wieder den Inquisitum vorhandene Anzeigen, (den sich Unser Semmer Amt bey der summarischen Inquisition wohl zu erkundigen hat) durch Zeugen erwiesen werden, so sollen aus denen abgeläugneten Inquisitional-Articulis, gewisse Probatorial-Fragestücke gezogen, solche dem Inquisito, oder dessen Defensori, so er es verlangt, ad dandum interrogatoria communiciret, im Fall es aber nicht begehret wird, dennoch die Interrogatoria Generalia und sonst dasjenige, was zu Erhärtung Inquisitens Ansehen dienen möchte, ex officio darinnen beobachtet werden. Jedoch solle Judex, wann ein Indicium mit 2 oder 3 unverwerflichen Zeugen genüßlich erwiesen worden, von unnöthiger Abhörung mehrerer Zeugen absehen.

IV. In Termino Examinis sollen die Zeugen dem Inquisito oder dessen Defensori vorgestellt, und in dessen Gegenwart nach scharffer Berwarnung vor dem Meinende verheydet, auch dem Inquisito frey gelassen werden, ob er einen Notarium der Zeugen-Berhör adjungiren wolle oder nicht, unter währendem Berhör sollen die Zeugen öfters ihres Eydes, und daß sie die Wahrheit sagen sollen, erinnert, deren Aussage, wie sie aus dem Munde fällt, völlig nie-

bergeschrieben, nach geendigtem Verhör die Aussage ihnen nachmahls vorgelesen, worinnen sie sich etwan corrigiren, absonderlich registrirer, die äußerlichen nachdencklichen Geberden bey der Aussage mit angemercket, und im übrigen, mit Abhörnung der Zeugen, auch mit Verfertigung des Rotuli, wie in Parte 1. Tit. 17. verordnet, verfahren werden.

V. Sollte auch unter der Zahl der Zeugen sich einer oder der andere finden, welcher bey civil-Processen unzulässig oder gar verwerflich wäre, so soll er dennoch in peinlichen, und insonderheit Inquisitions-Sachen mit verhört, die Ursache seiner Verwerflichkeit aber beygezeichnet, und dem Künftigen Referenti heimgestellt werden, wie weit dessen Aussage zu attendiren seyn möchte, welches auch bey dem Defensional-Zeugen in acht genommen werden soll.

Tit. VII.

**Von Publication der Zeugen Aussage, auch
Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito
und derselben untereinander.**

§. I.

Wann nun der Rotulus zum Stande geschrieben und verfertigt worden, so sollen die Zeugen Aussage dem Inquisito publicirer, darben so fort ein gewisser Termin zu Führung der Defension angefetzt, auch ihme auf Begehren von dem Rotulo Abschrift ertheilet werden, damit er dasjenige, was zu seiner Defension dienen möge, desto besser bedencken könne.

II. Sollten aber die Zeugen in ihren Aussagen untereinander streitig, oder sonstn nöthig seyn, sie einander, oder auch dem Inquisito unter die Augen zu stellen, so soll mit solcher Confrontation ordentlicher Weise ante publicationem Attestationum verfahren werden, wiewohl Wir hierdurch Unserm Semmer-Amte nicht verboten haben wollen, auch zu andern Zeiten, so es zu Erfindung der Wahrheit dienlich erachtet würde, die Confrontation anzuordnen.

III. Jetztgedachte Confrontation soll nicht säumenhaft oder in turba, sondern dergestalt geschehen, daß nur zwey Personen auf einmahl einander unter die Augen gestellet werden, da dann zuvor Inquisit des gegenwärtigen Zeugen Person halber

Ob selbige Inquisiten bekant oder unbekant,

Woher er solche kenne,

Ob er sie vor Freund oder Feind achte,

Ob er sie einiger Feindschaft überführen könne,

Ob er den Zeugen vor eine wahrhafte und beglaubte Person halte,

mit sonderbarer Vorsichtigkeit befraget, hierauf den bejahenden Zeugen

gen seine Aussage, über welche die Confrontation nöthig erachtet wird, und zwar nur ein Articulus auf einmahl vor gelesen, er seines Eydes nochmalts erinnert, und ob seine Aussage die reine Wahrheit sey, befraget, auch dessen Erklärung niedergeschrieben werden soll: Wor- auf Contestis seines Eydes gleichfalls erinnert, Inquisitus aber de dicenda veritate angemahnet, in gleichen was er auf Zeugens Aussage einzuwenden hätte, befraget, und da etwa Verwunderungs-Weise, maßen oftmalts zu geschehen pfelet, vorschützen wolte, wie doch die- ses oder jenes Cajus hätte einzeugen können, ihm, daß er Cajum vor ei- nen Freund und beglaubten Mann vorhin auf Befragen geachtet, für- gehalten, auch wo nöthig, der erste auf die Einwendung hinwieder ver- nommen, alles fideliter niedergeschrieben, auch alle nachdenckliche Ge- berden aufgezeichnet, und also mit andern Articulis und Personen ver- fahren werden soll. Den Inquisitum aber bey der Confrontation mit ehrentührigen oder andern herben Worten anzufahren, soll niemand verstatet, sondern den Zeugen ernstlich untersaget werden.

Tit. VIII.

Von des Inquisitens Defension.

§. I.

Weil des Inquisiten Defension in dem natürlichen Rechte begrün- det, so soll sie auch allerdings gestatter, und zu dem Ende die er- ganierten Original-Akten, nebst der Zeugen Mahnen und Aussage In- quisiten, oder dessen zugelassenen Aduocato, völlig auf Unserm Rath- haufe, vorgeleget, und ihm daraus bey deren Perlustration alles dien- same zu extrahiren, oder auch von ein oder den andern Abschrift zu bitten, vergönnet, keinem aber, er werde beschuldiget, wessen er wolle, er habe die angeckuidigte Mißthat allbereits gestanden oder nicht, dieses versaget, wie nicht weniger in Ermangelung eines Aduo- catens, deme nach Gutbefinden das Semmer-Amte ein Honorarium zu reichen hätte, ihm, Inquisiten auf Begehren einer adjungirt werden.

II. Da nun zu Führung dieser in allen Rechten zugelassenen Defension einiges Beweises von dem Inquisito oder dessen Defen- soren sich wolte angemahlet werden, so sollen kurze und conclusen- te Articuli Defensionales binnen dem zur Defension angesetzten Termin übergeben, die Zeugen denominiret, briefliche Urkunden, auf welche sich etwa bezogen wird, in Copiis (wann die Originalia so fort zu übergeben, bedenklich wäre) denen Articulis beygeleget, und um schleunigen Termin ad audiendum Testes et producendum Originalia angehalten werden.

III. Worauf Unser Semmer-Amte den gebetenen Termin för- derlichst ansetzen, mit den Zeugen und derselben Aussage, wie droben Tit. 6. §. 3. et seqq. schon verordnet, in allem verfahren, Interro-

S

ga.

gatoria tam generalia quam Specialia, wo nöthig ex officio formiren, die Confrontation in bedürffenden Fällen anordnen, nachgehends der Zeugen Aussage publiciren und communiciren, auch zur Einbringung der Defension-Schrift einen gewissen Termin praefigiren soll.

IV. Die producirte Originalia sollen von Unserm Semmer-Amt selber in Augenschein genommen und recognosciret, mit den übergebenen Copiis collationiret und diese vidimiret, auch wie sie die Briefschafften besunden, ad protocollum niedergeschrieben werden.

V. Da aber Inquisit keinen Beweis führen, sondern seine Unschuld bloß durch eine Schrift deduciren wolte, soll dieselbe binnen dem zu Führung der Defension angeetzten Termin in möglichster Kürze mit Uebergabung aller unnöthigen Allegationen Unserer deßfalls P. 1. Tit. 4. gegebenen Verordnung gemäß, übergeben und angenommen werden.

VI. Sollte auch der Defensor nachlässig seyn, und den ihm angeetzten Termin ohne Handlung verstreichen lassen, so soll ihm ohne Zeitverlust ein anderer bey zwey Marck Straffe anberaumer, und so er auch diesen zweyten Termin nicht in acht nehmen, noch dessen Prorogation aus Ehehafften und beschienenen Ursachen bitten würde, in die angeprobete Straffe aus seinen Mitteln zu bezahlen, condemniret werden.

VII. Würde aber der Inquisit keine Defension vor sich führen wollen, sondern dieselbe dem Richter heimstellen, soll er um alles, was er zu Beweisung seiner Unschuld etwa anführen wolte oder könnte, befragen, und so er sich auf Zeugen würde beruffen, selbige ex officio abgehöret werden.

VIII. Wann auch in der eingebrachten Defension-Schrift etwas enthalten wäre, so in facto irrig, oder es wäre dieselbe dergestalt beschaffen, daß Unser Semmer-Amt deren Beantwortung zu Erlangung der Wahrheit und Information des auswärtigen Referenten vor nöthig achtete, so stellen Wir demselben frey, ob es durch eine (in Beyseyn und mit Wissen und Willen des Semmer) ad protocollum zu sendende Registratur solches ahnden, oder aber die Defension-Schrift per Fiscalem refutiren lassen wolte; doch soll hierbey christlich und gewissenhaft verfahren, und er wehnte Registratur oder Refutation dem Inquisito zu seiner schließlichen Nothdurft communiciret werden.

Tit. IX.

Von Verschickung der Acten und Eröffnung der Urthel.

§. I.

Wann nun alles, was sowohl zur Inculpation, als Defension des Inquisitens gereichen mag, verhandelt worden, sollen die Acta

iii

in des Defensoris oder eines des Inquisitens nahen Fremdes Gegenwart, so bald immer möglich, inrotuliret, verschlossen, und nachgehends an unpartheyische auswärtige Rechts-Gelehrte unverzüglich zum Spruch Rechts, ohne einige nebenseitige Recommendations verschicket werden. Worbey die Urtheils-Frage bloß generaliter abgefaßt, und die Rubrique dem in actis enthaltenen delicto appropriirt werden solle.

II. Wann die Acta wieder zurück kommen, sollen dieselbe (absonderlich da die Vermuthung, es möchte die Territio erkannt seyn) von dem Semner von dem Gelehrten in Beyseyn des Syndici eröffnet, die Territion aber, wie auch die in dem Urtheil enthaltene Waße der Tortur bis zur Execution heimlich gehalten werden.

III. Würde sich alsdann befinden, daß bloß Interlocutorie gesprochen werden müßte, so hat das Semner-Amt die Urtheil nach gestalteten Sachen, und zwar bey erkannter Territion, oder Tortur in Terminis Generalibus, daß Inquisit durch den Nachrichten wirklich anzugreifen und penlich zu befragen sey, förmlich abzufassen, und dem Inquisito zu publiciren, dieselbe aber, wann sie die Kraft Rechts erreicht, dem auswärtigen Rechtsprüche gemäß zu exequiren.

IV. Da aber definitue gesprochen wäre, so hat Unser Semner-Amt im Regierenden Rathe zu referiren, und ob das Urtheil, wie es abgefaßt, zu publiciren sey oder nicht, Berordnung zu erwarten, dem Inquisito aber nachgehends die Urtheil dem erhaltenen Raths-Decreto gemäß zu eröffnen, und die in Geld fallende Straffen insgesammt zu berechnen; die Straffe selbst aber jederzeit delicto zu proportioniren.

Tit. X.

Von der peinlichen Frage, und wie darbey zu verfahren.

§. I.

Wann die Tortur zuerkannt, das von Unserm Semner-Amt vorgedachtermaßen abgefaßete Urtheil publiciret, und in die Kraft Rechts gegangen ist, so soll es mit derselben ohne Zustand verfahren, zuvor aber die zu torquirende Person und deren Zustand, wie auch die Worte des auswärtigen Rechts-Spruches wohl betrachten, damit es dem Nachrichten klärllich, doch ingeheim, andeuten könne, welchen Grad oder Art der Schreckung oder Folter er zu gebrauchen habe, worbey weder vom Magistratu, noch vom Semner-Amt etwas gemindert noch gemehret, weniger gar remittirt werden kann.

II. Es sollen auch gedachte Semner, so viel sich immer schicken will, die Torturen des Morgens früh vornehmen, jederzeit eine Sanduhr bey sich haben, dieselbe bey dem wirklichen Anfang umkehren, und mit

der würcklichen Folter über die Zeit nach Unser deshalben insonderheit gegebenen Verordnung, (da dann auf der misthätigen Person Zustand, sammt dero Verbrechen und Indicien-Umstand zu reflectiren) nicht anhalten lassen.

III. Gleich bey Publicirung des Urtheils, soll Unser Semmer-Amte einen Geistlichen (wozu wann der Gefangene aus hiesiger Stadt ist, ordentlich dessen Beichtvater zu gebrauchen) erfordern, und von demselben ihm in sein Gewissen beweglicht reden lassen, daß vor Erforderung des Scharfrichters und Anfalt zur würcklichen Vollziehung des Urtheils, er zu seiner selbstreigenen Rettung von der sonst ihm bevorstehenden Marter ein richtiges gerichtliches Bekenntniß thun möchte.

IV. Vor der würcklich angestellten Tortur, wenn es von den auswärtigen Rechts-Gelehrten selber nicht geschehen wäre, so sollen Kurze, deutliche und die That und deren Hauptumstände, (welche aber insonderheit nicht zu benennen, und dem Inquisiten vorzusagen sind) begreifende Fragstücke verfertigt, und bey der Hand gehalten werden, damit der Inquisit darauf befraget werden könne.

V. Wann der Torquirte in der Tortur zu bekennen verspricht, soll zwar so fort mit der Folter etwas nachgelassen, und er nach geschehener Erlassung über vorgedachte Fragstücke befraget werden. Würde er aber alsdann seinem Versprechen zuwieder dennoch läugnen, so kam nochmahls mit der Tortur verfahren werden, doch daß über die Zeit nicht damit angehalten werde.

VI. Alles was bey der Tortur vorgehet, als die Arten oder Staffeln der Tortur, und wie lange ohngefehr mit einem oder dem andern derselben angehalten worden, soll von Unserm Stadt-Schreiber eigentlich und zum fleißigsten niedergeschrieben, und denen Inquisitionis-Actis beygefüget werden.

VII. Da nun der Inquisit in der Tortur die Mißthat bekant, soll er nach Verlauf dreyer Tagen an einem andern Orte, als wo er torquiret worden, von Unserm Semmer-Amte vorgenommen, die Fragstücke sammt seiner Bekenntniß ihm deutlich vorgelesen, und er, ob dieses sein Bekenntniß wahr sey, und er dabey annoch beständig verharre, abermahls befraget werden.

VIII. Sollte der Inquisit ein oder den andern Umstand in seiner Bekenntniß anführen, von welchem noch keine genugsame Rundschaft vorher eingezogen wäre, so soll dieserwegen feiner nachgefraget, und ob jetzgedachte Bekenntniß dieser Umstände wahr sey oder nicht, fleißig nachgeforschet werden.

IX. Würde er aber wieder zurück treten, und, was er bey der Tortur gestanden, in diesem zweyten Examine läugnen, wäre ihm zuzureden, und nach der Ursach dieser Variation zu forschen, alles Vorgeben

geben auch fleißig niedergeschrieben, und die Acta sowohl in diesen, als in dem andern Fall. wenn er nehmlich bey der Confession beständig verharret, nach der Verordnung des 9. Articuli zu inrotuliren und zu verschicken.

Tit. XI.

Wie wieder einen Flüchtigen zu verfahren.

§. I.

Sollte jemand einer begangenen Missethat halber ausweichen, so soll dennoch, die oben Tit. 3. verordnete summarische Inquisition angestellt und erkundiget werden, ob eine solche Missethat begangen, welche Leibes- oder Lebens Straffe nach sich ziehe oder nicht.

II. Auf den letzten Fall, da zum höchsten Landes-Verweisung oder eine geringere Straffe zu erkennen seyn möchte, soll der Flüchtige durch einen Anschlag an beyden Markt-Stätten, und so er gefessen, an seine Wohnung citiret, ihm auch ein gewisser Termin zu erscheinen angesetzt werden, stellet er sich denn, so ist, wie oben verordnet, mit ihm zu verfahren, wo nicht, wäre, wann von dem Fiscal die Adhixion der Citation bescheiniget, und des Flüchtigen Ungehorsam beschuldiget worden, er pro Confesso et Conuicto zu achten, und in gebührende Straffe zu verdammen.

III. Wann aber eine solche Missethat begangen worden, welche Leibes- oder Lebens Straffe nach sich ziehet, auf diesen Fall soll der Flüchtige stehenden Fußes mit Steckbriefen verfolgt, und auf alle Weise dahin getrachtet werden, daß man seiner habhaft werden möge. Judicium aber müste die zu Einholung deren Flüchtigen Ausgesandte gnüßlich instruiren, wie sie sich dabey verhalten, und alle Thätlichkeiten möglichst vermeiden sollen.

IV. Es sollen auch des Ausgewichenen Güter so fort annotiret, und damit gebahret werden, wie in der P. H. G. D. Art. 206. umständlich vorgeschrieben worden.

V. So nun der Flüchtige gar nicht zur Hafft zu bringen wäre, er meldete sich aber dennoch entweder schriftlich oder durch jemand seiner Freunde um ein sicher Geleit an, so wäre ihm vom Rath in rechtlich zugelassenen Fällen ohne weiterer Versicherung der Acten auf geleistete Cautio Salus Conductus specialis, sonst aber bloß generalis, (welcher ad triduum zu verstreben, es wäre dann, daß der angeetzte Termin in demselben Tag nicht abgienge, welches inquisito nicht praejudiciren kann) bis etwas Heimliches würde erkannt, und das Urtheil durch ein zugelassenes Remedium suspensivum a viribus rei judicatae nicht suspendiret werden, zu verstaten. Sollte aber der Flüchtige die zu Erhaltung Salui Conductus

Specialis, erforderlicher cautionem realem zu praestiren nicht vermögen, alsdann wäre er ad Cautionem juratoriam (wann nemlich das delictum leue, und keine Leib und Lebens-Straffe nach sich ziehete, oder Inquisitus nicht allzusehr grauirt, sondern vielmehr aus der summarischen Inquisition schon einigermaßen dessen Unschuld erscheinete, er sonst auch keine verwerfliche oder lieberliche Person wäre) zuzulassen.

VI. Wann aber auch dieses nicht geschehe, so soll der Ausgewichene durch eine peremptorische Edictal-Citation (welche alhier und in zweyen auswärtigen Territoriis zu affigiren ist) mit Ver-spredung eines sichern Geleits citiret werden.

VII. Da er nun in dem angezeigten Termin erscheinet, ist er auf die Inquisitionales wie Tit. 5. verordnet, in Person mündlich zu hören, und darauf ferner, was in puncto probationis, oder Defensionis, sich dieser Ordnung nach gebühren möchte, zu verfügen.

VIII. Da er aber ungehorsamlich aussen bleibt, wäre per Fiscalem die geschene Affixio Citationis Edictalis zu beschleunigen, dessen Ungehorsam zu accusiren, und daß mit der Acht wieder ihn verfahren werde, zu bitten.

IX. Worauf alsdann er nochmahls, nemlich zu hören und zu sehen, sich um seines Ungehorsams willen in die Acht zu erklären, oder Ursachen, warum solches nicht geschehen solle, dawieder fürzuwenden, abgeladen werden soll.

X. Sollte sich auch ein Procurator oder Defensor des Flüch-tigen halben anmelden, so kann er zwar mit seinen Exceptionibus Dilatoriis et Declinatoriis, wie auch Causis fugae et absentiae gehört werden, in der Hauptsache aber ist er gar nicht zuzulassen, ehe und bevor der Beschuldigte selber auf die ihm vorzuhaltende In-quisitional-Articul mündlich geantwortet, und dadurch den Krieg Nichtens gleichsam befestiget hat. Nach gethaner Antwort und ge-schehener Krieger-Beseitigung mag die hauptsächliche Defension durch einen zulässigen Defensorem wohl geführt werden.

XI. Würde auch ein Delinquent zwar zur gefänglichen Haft gebracht, sich aber nachgebends derselben entledigen und entweichen, geschehe solches, ehe er auf die Inquisitionales verhört wäre, so wäre gegen ihm, wie gegen einen andern Flüchtigen, nach dem §. 6. und denen folgenden zu verfahren; da aber das Verhör schon vorgan-gen, und die That geläugnet worden, soll Unser Semmer-Urth in contumaciam den Beweis vollführen, doch jedesmahls auch dasjenige, was zur Defension des Ausgewichenen dienen möchte, mit in acht nehmen, dabey aber auch demjenigen, was von Verfolgung mit den Steckbriefen und Anzeichnung der Güter §. 3. et 4. verordnet worden, in beyden Fällen ungesänmet nachkommen.

XII.

XII. Wann nun die Sache auf den Fall eines erhaltenen Salvi Conductus, oder post litem quasi contestatam geschehener Entweichung nothdürftig ausgeföhret und instruiret ist, so sollen die Acta an unpartheyische Rechts-Gelehrte geschicket, und so von ihnen etwas Peinliches erkannt worden, der Inquisit ad audiendam sententiam in Person zu erscheinen citiret, da er sich aber nicht stellet, alsdenn auf die Acht, nach dem §. 8. et 9. in contumaciam procediret, auch über dieses in Casu Salvi Conductus Specialis der Bürgen binnen geraumiger Frist entweder durch Stellung des Inquisiti moram zu purgiren, oder die versprochene Geld Summam zu bezahlen, angehalten werden. Wäre nun der processus per viam inquisitionis tractirt worden, so siele sorbanes Cautions-Geld, dem judicio criminali, wann er aber per viam accusationis verführet worden, dem Accusatori lediglich zu; Judicio aber bliebe dennoch frey, mit Fortsetzung des Processus, als wann das sichere Geleit nicht erteilet worden wäre, zu verfahren.

XIII. Erschiene aber in termino publicationis derjenige, so den Saluum Conductum erlanget hat, und könnte oder wollte sich der in nächst folgendem Articul gegönneten Remediorum Suspensiuorum gebrauchen, so soll wieder ihn mit der wirklichen Inhaftirung noch zur Zeit bis zu fernerer Ausführung der Sachen angestanden werden.

XIV. Da aber der Erscheinende gar keinen Saluum Conductum erlanget hätte, oder es käme ihm kein remedium suspensiuum mehr zu statten, oder es hätte die Urtheil die Krafft Rechtsens erreicht, in allen diesen Fällen, da etwas Peinliches erkannt worden, soll sich Unser Semmer-Amt so fort des Inquisiten versichern und zur Execution der Urtheil schreiten.

XV. Würde auch ein in die Acht wirklich erkläreter Missethäter nachgehends zur gefänglichen Haft gebracht, so soll dennoch so fort mit der Execution wieder ihn nicht verfahren, sondern er mit Ausführung seiner Unschuld der P. H. G. D. Art. 155. nachgehöret, und darauf ferner, was Recht seyn wird, erkannt werden.

Tit. XII.

Von denen Remediis Suspensiuis wieder die bey dem Semmer-Amt gesprochene peinliche Urtheil.

§. I.

So ein peinlich Beflagter auf angestellte ordentliche Accusation durch das bey Unserm Semmer-Amt ausgesprochene Urtheil sich graviret zu seyn erachtet, mag er davon an Uns den Regierenden Rath und übrigen beyden Räte sich beruffen, da er denn im ersten Theil Tit. 28. seqq. enthaltene Fatialia zu observiren hat.

II. Einem Inquisiten aber stellen Wir frey, ob er das Remedium Appellationis ergreifen, (da er ordentlich mit dem Fiscal vor der zweyten Instanz zu procediren hat) oder ob er secundam Defensionem verführen wolle; auf welchen letztern Fall er binnen zehen Tagen von Zeit publicirten Urtheils bey Unserm Semmer-Amt sich anmelden, und zugleich der Appellation ausdrücklich renunciiren soll, welches ihm alsdamm einen gewissen Termin zu Führung dieser zweyten Defension anzusezen hat.

III. Da er nun fernerweit Beweis führen wollte, soll er binnen dem anberaumten Termin seine ulteriores defensionales einbringen, und die Zeugen abzuhören bitten, worauf alsdamm in allem wie droben Tit. 8. versehen, verfahren werden soll.

IV. Da er aber keinen weitem Beweis führen wollte, mag er bloß seine Unschuld in einer Schrift deduciren lassen, welche mit den vorigen Actis hinweg zu verschicken, und sonst in übrigen allen, wie oben verordnet, zu verfahren ist.

V. Sollte ferner, sowohl peinlich Beklagter in secunda Instanz, als Inquisit in secunda Defensione sich grauirt zu seyn achten, so wollen Wir zwar zu allem Ueberfluß, und daß sich niemand einiger Uebereilung zu beschwehren haben möge, sowohl peinlich Beklagten bey der zweyten Instanz, als der Inquisiten vor dem Semmer-Amt eine nochmalige Defension verstatten, doch daß dieselbe nicht bloß zu Aufhaltung der Execution, und wie man redet, eine Galgen-Frist zu erlangen, gesucht, sondern ein oder andere in vorigen Actis nicht anbrachte, doch zur Vorklärung der Unschuld, oder wenigstens Linderung der Straffe hinlängliche Ursache so fort bey Begehrung dieser nochmaligen Defension angeführt, die Defensionales aber, oder so kein weiterer Beweis geführt werden wollte, Defension-Schrift binnen vier Wochen a die publicatae sententiae eingebracht werde.

Tit. XIII.

Von Execution der abgespröchenen Urtheil.

§. I.

Wann die peinliche Urtheil, es sey in puncto Accusationis oder Inquisitionis, ausgesprochen worden, und in rem iudicatam erwachsen, oder auch der peinlich Beklagte oder Inquisit sich derselben untergeben, so soll Unser Semmer-Amt, es werde denn ein anders von Uns dem Regierenden Rathe aus erheblichen Ursachen verordnet, zu deren Execution unverweilt Anstalt machen, und zwar, so der Delinquent in eine Geldstraffe verdammet worden ist, wird in puncto Executionis, wie in ciu. Sachen verfahren; da aber die Landes-Verwei

weisung oder Staupenschlag erkannt worden, soll zuvörderst die gewöhnliche Urbede von dem Delinquenten abgeschworen, er nachgehends an das Halsseil gestellet, und dann die jetztgedachte Straffe an ihm exequir werden.

II. Wäre aber der Delinquent zum Tode verdammet, und es hätten die im vorigen Titul vergönnete Remedia suspensiva keine fernere statt, oder er wolle derselben sich nicht gebrauchen, so soll, wenn ein gewisser Tag zur Execution angesetzt worden, wenigstens drey Tage zuvor es dem Delinquenten angekündigt werden, daß er seine Sünde beichten, sich mit Gott versöhnen und zum Tode bereiten könne.

III. In Termino Executionis, wenn zuvörderst mit dem Trommelschlag ein Zeichen gegeben, und der darzu benötigte Ausschuß zusammen gebracht worden, soll laut Befehle N. I. das öffentliche Hals-Gerichte an gewöhnlichem Orte des Ober-Marcres mit Unsern zweyen Rath's Deputirten und dem Stadt-Schreiber besetzt, darauf gewöhnlich von dem Vorsetzenden Semner begehret, nachgehends von dem Stadt-Knecht ausgeruffen, und dann von dem Fiscal die peinliche Anklage entweder summarisch, oder so der Delinquent mehrerer Factorum überführet worden, Puncten-Weise übergeben werden.

IV. Woran alsdann der Delinquent hinzu geführt, die Klage ihm von dem Stadt-Schreiber deutlich vorgelesen, so er der Anklage nochmalts geständig, das Urtheil öffentlich publiciret, der Stab gebrochen und er dem Nachrichten zur Execution übergeben werden soll.

V. Sollte er aber vor öffentlich begeherten Hals-Gerichte der Anklage nicht geständig seyn, da er doch vorher derselben mit gnugsamen Zeugen überführet worden wäre, so soll von den Semnern auf ihre Pflicht, daß er der Missethat überführet worden, öffentlich angezeigt, und darauf des Lägneris ungeachtet, nach Ausweise P. H. G. O. Art. 96. er dennoch verdammet, und mit der Execution verfahren werden.

VI. Da aber die Missethat nicht durch gnugsame Zeugen erwiesen, sondern durch des Delinquenten mit oder ohne Marter erhaltene Bekenntniß ansündig gemacht wäre, auf diesen Fall soll er, da er seine einmaahl gethane Bekenntniß vor begehrem Hals-Gerichte läugnen, und auf Zureden sowohl der Semner als Geistlichen dabey beharren würde, wieder zur Haft gebracht, die Ursachen seines Reuocirens genau erforschet, und die Acta der P. H. G. O. Art. 91. gemäß, nochmalts an auswärtige Rechtsverständige verschicket werden.

VII. Bey der dem Nachrichten anbefohlener Vollziehung des Urtheils sollen Unsere Semner auf dem Richtplaze gegenwärtig und bemü-

bemühet seyn, daß dieselbe ohne Tumult und Unordnung wirklich vollbracht und dem Richter, gehöriger Schutz geleistet werden möge.

VIII. Bey der Nichts-Erklärung soll das peinliche Gericht gleichfalls wie obgedacht und in der Beyfüge N. 2. angezeigt ist, ge-
beget, die Nichts-Klage von dem Fiscal angestellet, der Flüchtige von einem Stadt-Knecht dreymahl geruffen, darauf das Nichts-Urtheil abgelesen, die wirkliche Nichts-Erklärung gethan, und nachgehends von einem Stadt-Knechte durch die Stadt angerufen, auch alle dem Richter zugehörige Güter dem Filco eingeräumet werden.

Tit. XIV.

Von Bezahlung der aufgegangenen Unkosten.

§. I.

In ordentlichen Accusationibus soll es mit den Unkosten, wie in Causis Ciuilibus gehalten werden.

II. In Inquisitionibus aber, wann Inquisit absoluiert wird, wäre dahin zu sehen, ob er durch sein böses und verdächtiges Verhalten oder sonsten zur Inquisition Ursach gegeben habe, auf welchen Fall er ohnerachtet der Absolution, dennoch die Kosten abtragen soll.

III. Wann er aber condemniret wird, es sey in Leibes- Lebens- oder Geld-Straffe, so soll er oder dessen nachgelassene Erbschaft um danehr schuldig seyn, die aufgegangene Kosten zu ersetzen; doch sollen dieselben nicht übermäßig angeschlagen, sondern der Tax-Ordnung gemäß von Unserm Semner-Amt billigmäßig moderirt werden, wiedrigenfalls Wir der Regierende Rath selber auf geliebtenes Ansuchen sie zu moderiren Uns vorbehalten haben wollen.

IV. Sollten aber arme Wittiben und Waisen von dem Inquisiten nachgelassen werden, so werden Wir Uns auf derselben demüthiges Ansuchen dergestalt der Unkosten halber zu erklären wissen, wie Wir es Christlich und billig finden werden.



Bey

Beyfüge

N. I.

Wie ein öffentlich hochnothpeinlich Hals- Gerichte zu besetzen und zu hegen.

§. I.

Wenn ein gewisser Tag zu einer peinlichen Execution angesetzt worden, soll des Morgens am gewöhnlichen Orte des Obermarkts ein schwarz gedeckter Tisch mit fünf Stühlen gesetzt, und die Schrancken herum geschlossen werden.

II. Ferners soll mit Nührung der Trommel ein Zeichen gegeben werden, das sich der zur Aufwartung bestellte Ausschuss versammeln solle.

III. Nachdem dieses geschehen und die Schrancken besetzt, versagen sich die beyden Semner sammt noch zween Deputirten des Regierenden Raths und der Stadt-Schreiber an die gewöhnliche Gerichtsstelle, da dann so bald nach dem Niederlegen der Semner aus den Gelehrten, seinen Degen entblößet, und folgenden Worttaa thut:

Weil die Nothdurft erforderte, ein hochnothpeinliches Hals-Gerichte zu halten, als wolte er sie befraget haben, ob solches genugsam besetzt, und ob es auch Zeit und Ort daselbe zu hegen.

IV. Worauf der Vorstehende Assessor im Nahmen der libraien antwortet:

Es sey solches genugsam besetzt, und könnte gedachtes hochnothpeinliches Hals Gerichte zu gegenwärtiger Zeit und am gegenwärtigen Orte wohl geheget werden.

V. Auf diese Antwort heget obgedachter Semner das Gerichte mit folgenden Worten:

Wegen Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs Stadt Mühlhausen hege ich dieses hochnothpeinliche Hals Gerichte zum ersten, andern und dritten mahl. Wer nun etwas daran zu schaffen hat, derselbe kann hervor treten, so soll er gehöret werden, und darauf ergehen und geschehen, was Recht ist.

VI. Nach geschehener Hegung tritt der Stadt-Knecht ausser den Schrancken auf den Markt und ruffet das Gerichte folgendermaßen aus:

Höret Ihr Bürger, Einwohner und Landes Unterthanen: Es haben sich Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths Peinlicher Richter und Besizer gesetzt, und Desselben hoch-

nothpeinliche Hals-Gerichte, wie Recht ist, begehret; wer daran zu schaffen hat, mag hervor treten, so soll er gehöret werden, und auf gehörete Klage und Antwort ergehen und geschehen, was Recht ist.

VII. Diesem Ausruff zufolge tritt Fiscalis hervor, übergiebet seine peinliche Anklage, und wann solches geschehen, nimmet er hinwieder seinen Abtritt.

VIII. Unterdessen wird der arme Sünder herbey geführt, in den Kreis gebracht, ihm die Klage deutlich vorzulesen, sein öffentlich Bekenntniß gefordert, und das peinliche Urtheil abgesprochen, darauf der Stab gebrochen, die Execution dem Nachrichten (welcher die ganze Zeit des begeherten Gerichts gegenwärtig seyn, und Klage, Antwort und Urtheil mit anhören muß) anbefohlen, ihm auch sicher Geleit zugesaget.

Beysüge

N. II.

Wie ein öffentlich hochnothpeinliches Achts-Gerichte zu besetzen, zu hegen und dabey zu verfahren sey.

§. I.

Die Anzeig, Besetz, Hegg und Ausrüstung eines hochnothpeinlichen Achts-Gerichts geschieht auf Art und Weise, wie von dem Hals-Gerichte sub §. 1. 2. 3. 4. 5. et 6. bey vorigem Numero beschrieben worden.

II. Auf welches Fiscalis seine Klage übergiebet, die geschehene Adfixion der Citation, oder, so der Büchlige defensorum apud acta gehabt, die Intinuation der priuat Citation beschetiget, des Büchtigen Ungehorsam accusiret, auch, so er etw mahls nicht erscheinen würde, ein dreymahliges Ruffen, und nach geschehenem Ruffen die Achts Erklärung bittet.

III. Wann dieses geschehen, wird auf solgende Art Bescheid ertheilet:

Zu peinlichen und Achts-Sachen Fiscalis entgegen N. N. ein N. N. betreffende, ist das gebetene Ruffen hiermit erkannt, und soll solches so fort von dem Stadt-Knecht verrichtet werden.

IV. Diesem Decret zufolge tritt der Stadt-Knecht auf offenen Markt und ruffet dreu verschiedene mahl nach einander mit heller Stimme:

Auf Befehl Eines Wohl-Elden und Hochweisen Raths Peinlichen Richters und Besizer citire ich dich N. N. zum ersten (andern) (dritten mahl,) daß du kommest und erscheinst vor diesem hochnothpeinlichen Achts-Gerichte.

V. Wann dieses Ruffen geschehen, und der peinlich Beklagte oder Inquisit nicht erst einet, thut der Vorsizende Semner ohngefähr diesen Vortrag:

Weil N. N. wegen eines begangenen N. N. öffentlich nochmahls angeklaget, auch zu allem Ueberflus zu dreyn verschiedenen mahlen geruffen worden, er sich aber dennoch nicht stellet, als würde

würde nichts anders zu thun seyn, als das wieder ihn auf den Ungehorsams-Fall abgefasseten Urtheil zu publiciren, und demselben gemäß zu verfahren, und möchte der Stadt-Schreiber solches ablesen.

VI. welchem der Stadt-Schreiber nachkommet, und die Achts-Urtheil etwa in folgenden Formaliibus publiciret:

In peinlichen und Achts-Sachen Fiscalis entgegen N. N. einen N. N. betreffend, erkennen Wir peinliche Richter und Besizer auf geschene Edictal-Citation, angestellte fiscalische Klage, beschuldigten Ungehorsam und abermähliges Aufsen vor Recht, daß gemeldeter N. N. um solches seines Ungehorsams willen in die Acht zu erklären sey, wie Wir ihn denn darinn hiermit erklären, von Rechtswegen.

VII. Nach publicirtem Urtheil siehet das ganze Gerichte auf, treten aus den Schranken auf offenen Markt, und liest der Stadt-Schreiber die Achts-Verkündigung aus einem Zettel wie folget:

Nachdem auf peinliche Anklage Fiscalis wegen N. N. der peinlich Beklagte N. N. seines begangenen Ungehorsams halber, indem er denen ergangenen und adsignirten Edictal-Citationen keine Folge gethan, von Einem Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Rathhs hochnothpeinlichen Gerichte in die Acht mit Urtheil und Recht erkläret worden ist, darum und von wegen jetzt gemeldeten Rathhs verkünden und denunciiren Wir denselben N. N. als einen offenen Vechter, machen ihn Ehrlos, und erlauben sein Leib und Güter dem Fisco und sonstn jedermänniglich.

VIII. Worauf alsdann der Zettel in kleine Stück zerrissen, dieselbe in die Luft verstreuet, und dem Stadt-Knecht die Acht durch die Stadt auszurufen anbesohlen wird, welches er in nachfolgenden Formaliibus verrichtet.

Höret ihr Bürger, Einwohner und Landes-Untertanen, daß von Einem Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Rathhs hochnothpeinlichem Gerichte N. N. in die Acht erkläret, Ehrlos gemacht, und sein Leib und Gut erlaubet sey dem Fisco und sonstn jedermänniglich.



TAXA

Eines WohlEdlen und Hochweisen Rathhs
der Kayserl. Freyen und des H. R. Reichs-Stadt Mühlhausen
Wornach man sich sowohl bey der Canzelen als Con-
fistorio, Gerichte und andern Aemtern zu achten.

Vor eine mündliche Citation und Relation in der Stadt	6 Pf.
Auf denen Dorffschiffen	1 Gr.
Vor eine schriftliche Citation in Communi forma	4 Gr.
Sub Sigillo Judicii vel Cancellariae	8 Gr.
Pro inuinatione Citationis et relatione Nunciü	1 Gr.
Vor eine Subdicial-Citation	10 Gr. 8 Pf.
Vor eine Edictal Citation wann sie einmal ausgefertigt wird	16 Gr.
So sie aber in triplo ausgefertigt	24 Gr.
Pro Adfixione dem Diener	6 Pf.
Pro Reflexione	6 Pf.
Vor eine mündliche Klage, Antwort zc. so kurz seyn und über 10 Stunden nicht betra- gen möchte, niederzuschreiben	1 Gr. 4 Pf.
Siele solche aber weitläufiger und käme in Quanto höher	2 Gr. 8 Pf.
Von einem schlechten gültlichen Berateich in geringen Sachen	7 Gr. 4 Pf.
Wann der Vertrag oder etwas weitläufiger und die Sache etwan 45 bis 60 Gr. oder de- ren Werth betreffe, denselben aufzusetzen und denen Partheien auszusetzen	16 Gr.
Da aber die gültliche Handlung sich auf eine höhere Summam erstrecken und auf schwerere wichtige Puncten bestehen würde von Absatz und Ausfertigung eines ordentlichen Recesses oder Abschiedes; so die Summa wäre über 60 bis 100 Gr.	1 Ehir.
bis 300 Gr.	2 Ehir.
Und wann es darüber wäre, mehr nicht als	3 Ehir.
Da ein besonderer Termin zu Tentirung gültlichen Vergleichs ante terminum publi- cationis Sententiae angesetzt, die Güte aber nicht versangen würde vor solchen Termine	10 Gr. 8 Pf.
Relationem Nunciü, wie auch eine schriftliche Klage, Antwort und anderes Einbrin- gen zu registriren oder ad Protocollum zu setzen	8 Pf.
Vor eine Caution oder Vollmacht niederzuschreiben in wichtigen Sachen	2 Gr. 8 Pf.
Geringer	1 Gr. 4 Pf.
Vor ein jedes Blatt Copialien	1 Gr. 4 Pf.
Pro Vidimus der in duplo übergebenen Schrifften und Urkunden	2 Gr. 8 Pf.
Wann aber das Siegel unteraerdrucket, wird davor gegeben	4 Gr.
Vor einen Zeugen Summarie abzuhören	3 Gr. 6 Pf.
Vor einen Zeugen endlich über eine eheliche Geburt oder sonst, doch ohne gewisse Ar- ticular abzuhören	7 Gr.
Vor einen Zeugen endlich auf verschiedene Articul und Interrogatoria abzuhören, soll Producent bezahlen, wann deren Articula unter und bis 15 seynd	8 Gr.
von 15 bis 30	16 Gr.
von 30 bis 50	1 Gr.
von 50 und drüber	1 Ehir.
Den Rotulum in eckhrende Form zu bringen, von jedem Blatt über die Copialien dem Actuario	1 Gr. 4 Pf.
Vor die Abnahm eines Endes, er sey Juramentum Malitiae, Calumniae, Appella- tionis, Litis Decisorium, Suppletorium, Purgatorium	8 Gr.
(Welche Gebühr in denen Fällen, da die Gerichts-Ordnung, oder der Richter ex officio Juramentum deferiret, der Abstatter, sonst aber deferrens zu zahlen hat)	
Vor Absatz Eintrag und Ausfertigung einer schlechten Weisung, Bescheids oder De- crets, so es nur communicat	4 Gr.

AXAT

Es es aber wichtiger	12 Gr.
Von einem Bey- oder End-Urtheil, in geringen Sachen und auf summarisch-verhörete Zeugen abzufassen	12 Gr.
Von einem Bey- und End-Urtheil, so alhier in wichtigen Sachen, und da ordentlich verfahren ist, abgespröchen worden, so die Summa wäre von 45 bis 60 Gl.	16 Gr.
Von 60 bis 100 Gl.	1 Eshr.
Von 100 bis 300 Gl.	2 Eshr.
So die Summa aber über 300 Gl. wäre, mehr nicht dann	3 Eshr.
Vor eine Urtheils-Frage	9 Gr.
Die Acta zu soliren, zu inrotuliren, zu verschließen und zu versiegeln	16 Gr.
Vor die Eröff- und Ausstellung eines sowohl hier gesprochenen als eingeholten Bey- oder End-Urtheils ungefiegelt zusammen, doch die Copiales von denen Rationibus decidendi ausgeschloffen	4 Gr.
Gefiegelt	8 Gr.
Pro Registratura und schriftliche Notification eines erlangten Arrestes, unter 12 Gl.	4 Gr.
Von 12 bis 25 Gl.	6 Gr.
Von 25 bis 50 Gl.	8 Gr.
Von 50 bis 100 Gl.	16 Gr.
Ist sie aber über 100 Gl.	21 Gr.
Pro Relaxatione Arresti halb so viel	
Dem Gerichtes-Notar vor die Andeutunge des Arrests oder auch Gehorsams	1 Gr. 4 Pf.
Pro Praecepto Executiuo, wann die Summa unter 25 Gl.	4 Gr.
Ueber 25 Gl.	6 Gr.
Pro Mandato Executoriali, wann die Summa unter 25 Gl.	6 Gr.
Drüber	8 Gr.
Vor eine Auspfindung oder Immissio in der Stadt u. Vorstädten dem Frohnen 3 Gr.	8 Gr.
Auf den Vorhoffen	7 Gr.
Davon dem Boigte die Helfte und dem Stadt-Ruechre die Helfte gebühret.	
Würde aber von einer Amts-Person persönlich eine Immissio geschehen müssen, wäre derselben zu geben in der Stadt	8 Gr.
Auf denen Vorhoffen nebst der Zehrung	16 Gr.
Vor Taxation eines Hauses, Garten, Weinberges ic. denen Taxatoribus in der Stadt oder Vorstadt	10 Gr. 8 Pf.
Auf dem Felde	16 Gr.
Jedoch, da die Taxatores ihre Arbeit nicht recht verrichteten, sie das zweytemal solche umsonst thun müßten.	
Pro Subhastatione	9 Gr.
Pro Adjudicatione	12 Gr.
Hilfsgebühr sollen ins künfftige gegeben werden von 20 Gl.	1 Gl.
Pro articulis inquisitionalibus wie auch probatorialibus in criminalibus	1 Gl.
Wann appellirt, vor dem Bericht über die eingebrachte Graumina zu concipiren, so auswärtig gesprochen	10 Gr.
Hie gesprochen	16 Gr.
Den Bericht zu mundiren, Acta zu verschließen und der zweyten Instanz zuzusenden	6 Gr.
Vor eine Remission an Unterrichter so versiegelt	8 Gr.
Ohnversiegelt	4 Gr.
Pro Decreto, ob die Appellation anzunehmen oder zu rejiciren	12 Gr.
Vor eine Intercession	16 Gr.
Es wäre dann die Parthey arm.	
Pro Sigillo Cuitatis dem Regierenden Bürgermeister	8 Gr.
Denen Procuratoren in gering- u. klaren Sachen einen mündlichen Vortrag zu thun	4 Gr.
Jedoch da die klagende Summa einen Rthlr. nicht betragete, wären keine Advocatur Gebühren zu passiren.	
Vor einen mündlichen Vortrag in wichtigen Sachen	8 Gr.
Vor eine Supplique oder Memorial und dergleichen in wichtigen Sachen	16 Gr.
In geringen Sachen	8 Gr.

Andere Schrifften und Deductiones sollen nicht sowohl nach ihrer Weislauffigkeit und vielen unnützen Allegatis, als der gethanen Arbeit und der Sache Wichtigkeit bisligmäsig und dergestalt taxirt werden, damit sich niemand darüber zu beklagen. Einem fremden Aduocato, den allhier zu admittiren man kein Bedencken hat, von jeder Meile Reise-Gebühr 16 Gr. Welche Gebühren, wie auch Zehrungs-Kosten und Pferdemeiße democh in Taxatione Expenfarum nicht sollen attendiret werden, wann die Partheyen allhier einen tüchtigen Aduocaten haben können.

Von Consentirung einer Obligation, ist die Summa 1000 Gulden und drüber 2 Gl.
 Von 500 bis 1000 Gl. 1 Gl. 10 Gr. 6 Pf.
 Von 100 bis 500 Gl. 1 Gl.
 Von 50 bis 100 Gl. 10 Gr. 6 Pf.
 Von 20 bis 50 Gl. 7 Gr.
 Von 10 bis 20 Gl. 3 Gr. 6 Pf.

Pro Insinuacione Testamenti et Decreto in Senatu 2 Ehr.
 Würde, aber Testamentum per Commissarios ex domo abgeholt, über Dorige noch 2 Ehr.

Pro Insinuacione Donationis nach ihrer Wichtigkeit 1 bis anderthalb Gl.
 Vor Ausfertigung eines Rathes Decrets 3 Gr.
 Vor Ausfertigung eines Decrets des Intren oder dreyen Rätze 12 Gr.
 Depositions-Gelder werden gegeben von 5 bis 10 Gulden 3 Gr. 6 Pf.
 Von 25 bis 50 Gl. 7 Gr.
 Von 50 bis 75 Gl. 10 Gr. 6 Pf.
 Von 75 bis 100 Gl. 14 Gr.
 Von dem, was über hundert, wird nach Proportion halb so viel gegeben. Jedoch wäre die Depositions-Taxa nicht bey Deposition, sondern bey Erhebung des Geldes abzutragen.

Einem Notario bey Vidimirung, Urkunden vor Collation jedes Blatts 1 Gr. 4 Pf.
 Vor das Vidimus 2 Gr. 8 Pf.
 Vor die Bedruckung des Siegels oder Signets 2 Gr.
 Vor ein Document über Antehn, Kauff, oder andere Contracte, so die Summa oder Weert gering und unter 25 Gulden 4 bis 5 Gr.
 So sie höher bis 100 Gulden 8 bis 10 Gr.
 So es aber über 100 Gulden, oder in dem Documento verschiedene ungemaine Pacta und Renunciaciones enthalten seyn 12 bis 16 Gr.

Wann dergleichen Documenta mehr als einmal ausgefertiget werden, vor jedes Exemplar der vierde Theil gefestet Taxes.

Vor eine Donation so unter 25 Gulden 10 Gr. 6 Pf.
 So die Summa darüber, wie auch vor ein Testament, da die Erbschafft unter 50 Gl. 1 Gl.
 Vor ein Testament, worinnen verschiedene Legata und andere Verordnungen nach desselben Wichtigkeit oder Weislauffigkeit aufzusetzen 2, 3, 4 bis 5 Gl.
 Vor eines Inventarii jedem Blatte, da eine Seite mit 20 Zeilen beschreiben 6 Gr.
 Vor die Unterschrifft und Siegelung 5 Gr.
 Vor einen Theilungs-Recels aufzusetzen und auszufertigen, so die Erbschafft unter 50 Gl. 16 Gr.
 Von 50 bis 100 Gulden 1 Gl. 4 Gr.
 Von 100 bis 300 Gl. 1 Gl. 16 Gr.
 Von 300 bis 1000 Gl. 2 Gl.
 Von 1000 bis 2000 Gl. 3 Gl.
 So sie aber darüber 4 Gl.

Würder den Theilungs-Recels nicht selber concipiren, sondern bloß bey der Theilung seyn, und den Recels unterschreiben, soll thme die Helfte gegeben werden.
 Die Wehmanne aber eines Erbstückes zc. soll gänzlich verboten seyn.
 Vor andern Instrumenten soll nach ihrer Wichtigkeit und der verrichteten Arbeit das Honorarium genommen und niemand übersetzt werden.

Wann auf hiesigen Dorffschafften etwas zu expediren, dem Notario nebst Zehrung pro wa 8 Gr.





Zu bestmöglicher Vorbiegung aller Mißdeutungen der Juden-Eyden ist bey dem 7^{ten} Julii 1730 zwischen E. Wohl-Edlen Rathe und Bürgerschaft, wegen Tolerirung hiesiger Juden, getroffenen Vergleich verabredet und beliebt worden, daß diese, so viel die Juden männlichen Geschlechts betrifft, die Eyde nach der neuen Formul ablegen sollen; demnach hat man solche gegenwärtiger revidirten Proceß-Ordnung beyzudrucken vor nöthig erachtet.

Wenn ein Jude einen förmlichen Eyd schweren soll, so müssen für allen Dingen, und für würcklicher Abiegung des Eydes, folgende Ceremonien zum Voraus wohl in acht genommen werden:

Obf. I.

Muß die in der Synagoge, oder Juden-Schule, gebräuchliche, und der Juden Gedancken nach, auf Pergament sehr heilig beschriebene Gezeß-Rolle der 5 Bücher Moßis, welche sie den Coscher Sepher Thora (das ächte Gezeß-Buch) nennen, von den Juden herbey geschaffet; mit nichten aber auf eine gedruckte Bibel, oder gedruckten Pentateuchum (welchen sie den Chumach nennen) zu schweren verstatet werden.

II.

Muß der Jude seine Coschere oder ächte Thephillin, oder Gebeth-Riemen, auf dem Kopf und linken Arm, ingleichen seinen Tallis und Zizzis (ist ein gewisses Haupt-Tuch, daran 8 Faden hangen) bey Handen schafften.

III.

III.

III.

Müssen, wo möglich 10 jüdische Mannspersonen, oder doch zum wenigsten 3 als Zeugen dem Eyde beywohnen.

IV.

Ehe der Jude zu schwören anfängt, soll er die Hände rein waschen, wie auch die andern umstehenden Juden.

V.

Hiernecht muß der schwörende Jude seine Thephillin auf seinen Kopf und linken Arm, ingleichen seinen Tallis, mit denen daran hangenden Zizzis, auf sein Haupt, unter lauten Aussprechen der ihnen hierzu gewöhnlichen, und hier beygesetzten Seegen, öffentlich anlegen.

(1) Der Seegen über den Tallis auf dem Kopffe ist folgender:

ברוך אתה יהוה אלהינו
אלהינו מלך העולם
אשר קדשנו במצוותיו
וצונו להתעטף בציצית



Baruch atta Adonai
Elohenu melech haolam
ascher kiddeschanu bemizvotav,
vezivvanu lehitatteph bezizis.

d. i.

Gelobet bist du HERR, unser GOTT, du König der Welt, der uns geheiligt hat in seinen Geboten, und uns befohlen hat uns einzuhüllen in die Zizzis.

(2) Der Seegen über die Thephillin auf die Hand lautet also:

ברוך אתה יהוה אלהינו
אלהינו מלך העולם
אשר קדשנו במצוותיו
וצונו להניח תפילין



Baruch atta Adonai
Elohenu melech haolam
ascher kiddeschanu bemizvotav,
vezivvanu lehanniach Tephillin.

d. i.

Gelobet bist du HERR, unser GOTT, du König der Welt, welcher uns geheiligt hat in seinen Geboten, und hat uns befohlen die Tephillin anzulegen.

(3) Der

(3) Der Segen über die Tephillin aufs Haupt ist dieser:

ברוך אתה יהוה
אלהינו יהוה אחד
אשר קדשנו במצוותיו
ועברנו על מצוות
תפילין



Baruch atta Adonai
Eloheanu melech haolam
ascher kiddeschanu bemizvotav,
vezivvanu al mizvath
Tephillin.

d. i.

Gelobet bist du **JEHVA**, unser **GOTT**, du König der Welt, welcher uns geheißen hat in seinen Geboten, und uns befohlen hat das Gebot der Tephillin.

VI.

Darauf nimmt der schwerende Jude den Sepher Thora oder Gesetz-Rolle, nachdem er sie geküßt, in seinen rechten Arm, leget die linke Hand darauf, und wendet sein Angesicht gegen Morgen, als nach der Gegend Jerusalems.

VII.

Nach diesem ist der Jude auf diese Weise mit Nachdruck zu beschwören, weil die Adjuraciones, nach des Juden, Maimonidis, Lehre (in Hilc. Schebuoth c. X. §. 8.) uim et ualorem iuramenti haben.

- (1) Jude, ich beschwere dich bey dem Adonai Elohe Israel (dem JEHEVA, dem GOTT Israel) daß du wahrhaftig sagest, ob deine Tephillin, und Tallis, mit seinen Zizzis, coscher (echt) seyn, und ob du solche allerorts recht, und demen Gesetzen gemäß, jeso angeleget hast? Darauf spreche der Jude אמן (Omen d. i. Ja.)
- (2) Jude, ich beschwere dich bey dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhaftig sagest, ob dieses gegenwärtige Sepher (Buch) sey das Coscher Sepher Thora, (das rechte Gesetz-Buch) welches ihr Juden unter einander in eurer Schule, am Schabbas, zu heiliger Lesung der Parschios (פרשׁים i. e. Lectionum Sabbathicarum) gebrauchet, und darauf ihr Juden unter einander Schebuos (שבועות i. e. Juramenta) thut? Resp. Omen.
- (3) Jude, ich beschwere dich ferner bey dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhaftig sagest, ob du gegenwärtiges Gericht für deine wahre Obriakeit halten wollest, die Macht und Freyheit habe einen Eyd dir jeso abzufordern? Resp. Omen.

) 2

(4) Jude,

(4) Jude, ich beschwere dich weiter bey dem Adonai Elohe Israel, daß du aufrichtig sagest, ob du diesen Eyd, den du jesho thun willst, für einen rechtmäßigen Eyd achtest, den du nicht gezwungen, sondern freywillig, mit gutem Willen und wohlbedachtem Muth, ablegest? Resp. Omen.

(5) Jude, ich beschwere dich endlich bey dem Adonai Elohe Israel, daß du aufrichtig sagest, ob du diesen, dem lebendigen Gott Israel anjesho zu thnenden Eyd gegen einen Christen so wohl halten wollest, und dich darzu schuldig erachtest, als wenn du solchen, in deiner Schule, gegen deines Gleichen ablegen solltest? Resp. Omen.

(6) Und so beschwere ich auch euch, ihr hier, als Zeugen, versammelte Juden, bey dem Adonai Elohe Israel, daß ihr alzumahl wahrhaftig saget, ob ihr nicht wieder gegenwärtigen Juden, wenn er einen falschen Eyd thun sollte, allesammt zeugen, ihn als einen Meinendigen verwerffen, und unter allen חרמוס (Cheremos, Fluchen) aus euren Schulen ausbannen wollet? et respondeant כן (Omen d.ä. Ja.)

VIII.

Hierauf soll der Jude, nach ihres eigenen Rabbinen, des R. Mosche ben Maimon, Fürschrift (in Hilc. Schebuoth c. XI. §. 16. also für Meinend verwarnet werden:

Daß er bedencke

(a) Das ernstliche II. Gebot Gottes (Exod. XX.)

לֹא תִּשָּׂא אֶת שֵׁם יְהוָה אֱלֹהֶיךָ לְשׁוֹן
 יְקַרְקֹר יְהוָה אֱתָּא לְשׁוֹן
 יִשָּׂא אֶת שֵׁם יְהוָה לְשׁוֹן

S Lo 'tiffa et schem Adonai
 Elohecha lafchav, ki lo
S jenakke Adonai et 'afcher
 jiffa et s'chemo lafchav.

D. i.

Du sollt den Nahmen deines Gottes nicht unnützlich führen, denn der HERR wird den nicht ungestraft lassen, so seinen Nahmen mißbraucht.

Ingleichen, daß, nach ihrem Talmud, die ganze Welt geizert und geebet habe, als Gott dies Gebot auf dem Berge Sinai ausgesprochen.

(b) Daß

אמר. (c)



(6) Daß es von allen Uebertretungen und Sünden in der Thora heiße (Exod. XXXIV, 7.) ונקח Venakke) aber von falschen und unwahrhaften Eydten heiße es לא ינקח (lo Jenakke) d. i. es soll nicht ungestraft bleiben. Exod. XX, 7.

(7) Daß andere Uebertretungen bloß die Verbrecher allein treffen, Meineyd aber treffe nicht allein die Verbrecher, sondern auch ihr ganz Geschlecht, ja das ganze Israel. Hof. IV, 2. 3.

(8) Daß in allen andern עונות (Avonos) d. i. Uebertretungen, Gott mit seiner Straffe verziehe bis ins 12te oder 13te Geschlecht; aber die Sünde des Meineyds straffe er auf frischer That, nach Zach. V, 4.

הוצאתי נאם
צבאות ובאת אל בית
הגנב ואל בית המשבע
בשמי לשקר ולנה כחור
ביתו וכרתו ואת עצי
ואת אבניו:

○
○
○

Hozetihu neüm Adonai
Zeboos uboo el bes
hagannobh veel bes hannischba
bichmi laschoker; Velone betoch
beso vechillattu vees ezav
vees abonav.

d. i.

Ich wills hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß es soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören, und soll bleiben in ihrem Hause, und solls verzehren, sammt seinem Holz und Steinen.

(9) Daß er endlich bedenke, wie schrecklich er den wahren Gott Adonai Elohe Israel, schänden würde, für denen Christen, wenn er falsch und unwahrhaftig schwören sollte.

IX.

Muß der Jude um seinen völligen Nahmen gefragt werden: h. m. Jude, ich frage dich demnach bey dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhaftig sagest, mit was Nahmen und Zunahmen du in und außer deiner Schule genennet werdest. Wenn denn der Jude hierauf völlige Nachricht ertheilet, so kann und soll denn

X.

Ein Rabbinisch-verständiger Christe, auf Befehl des Richters, dem schwörenden Juden nunmehr den Eyd deutlich vorsagen. Und ist nachstehenden Inhalts:

XI.

Die Formul des Juden-Endes.

לשם היחוד הקדוש
בורח הוא לשכניו



Leschem Hajichud kaddodofsch
boruch hu lischkinfo.

d. i.

(Im Nahmen des einzigen GOTTes, der da heilig ist, der seyge-
lobet in seiner herrlichen Gegenwart.)

Ich N. N. (v. c. Elieser) insgemein N. (Sufmann) genannt, oder
mit was ich sonst für einem Nahmen und Zunahmen kann und
mag genennet werden, ein Sohn des N. [Jacob Abrahams] schwere
zu GOTT dem Allmächtigen, dem GOTT Abrohom, Isac und Ja-
cob, dem GOTT, welcher genennet wird Adonai Elohim Ze-
boos, El schaddai, Ehjeh ascher Ehjeh, bey dem grossen gött-
lichen Nahmen, dem שם של הויה (schem schel hawaja, dem we-
sentlichen Nahmen GOTTes h. e. Jehovah) der Himmel und Erden,
und alles was drinnen ist, erschaffen hat, und bezeuge bey allen
מלאכים (Mallachim Engeln.)

על פי רשות ביה רן של
מעלה על פי רשות ביה
דין של משה:



Al bi reschus bes din schel
maala, al pi reschus bes
din schel matta:

d. i.

(Durch Erlaubniß des Gerichts von Oben, durch Erlaubniß
des Gerichts von Unten.)

Hic inferatur materia, quae iurato edifferenda est.

מקבל עלי כבודת דרם
ובחרם יהושע בן נון
ובחרם הגדול עם הצירוף
השכיני:



Mekkabel olai bethoras cherem
ubecherem Iehoschua ben Nun
ubecherem haggadol im hazziruph
Hafshechina.

d. i.

(Ich nehme es auf mich in des Gesetzes Bann, und in dem Bann
Josuae, des Sohns Nun, und in dem grossen Bann der Gegenwart
GOTTes.)

Ich ruffe zum Zeugen den allmächtigen GOTT, und will die
drey Banne auf mich nehmen, daß ich wahrhaftig schwere, ohne
Falschheit, ohne einige böse Gedanken, die ich gedencen könnte
nach meiner Lehre, daß ich mich könnte lossprechen lassen von die-
sem Ende.

ביה רון של משה עם הצירוף
השכינה אחם תהיו לו לעדות
שמקבל עלי דיני שמיני:



Bes Din schel matta im hazziruph
hafshechina, attem tiju li leedus
schemekabel olai dine schammajim.

d. i.

d. i.

(Ihr Gerichte von Unten mit der Gegenwart Gottes, ihr sollt seyn meine Zeugen, daß ich auf mich nehme das Gerichte vom Himmel.)

Wo ich falsch schwere, oder falsche Gedanken in meinem Herzen habe, nach meiner Lehre, so will ich von Gott keine **צורה** (Capporo oder Vergebung) haben, und keine

מחילה וכפרה ביום כיפור
בעולם הזה ובעולם הבא:

Q Mechilo vecapporo bejom kippur
beolam haße ubeolam habbo.

d. i.

(Vergabung noch Ausöhnung, am Tage der Versöhnung, wo der in dieser noch in jener Welt.)

Und soll mir keine תשובה (Tschubo, Befehrung) helfen, sondern Gott soll auf mich schicken alle קללות (Kelolos, Flüche) von Bileam, und wünsche mir an, daß der Gott, so Leben und Tod, Segen und Fluch, Gutes und Böses, in seinen Händen hat, auf mich bringe alle 49 Flüche im 3^{ten} Buch Moïsis, auch alle 98 Flüche, so Moïses im 5^{ten} Buche hat. Es kommen auf mich alle zehen מצות (Maccos, Plagen) von מצרים (Mizrajim, Egypten) ich verfincke gleich für denen Herren auf der Stelle, wie Cora, Dathan und Abiram in die Erde verfincken sind. Es komme auf mich der צרעה (Zoraas, Ausatz) wie auf Mirjam, wie auf Naëman, daß er mein Lebetage an mir nicht geheilet werde, wenn ich falsch schwere. Es sollen alle רוחות רעות ושידים (Ruchos raos veschedim, böse Geister und Teuffel) in mich kommen, wenn ich für den Herren ein verlogen Wort rede, oder geredet habe. Es soll mein Haus und Güter, Weib und Kinder gestraffet werden mit Schwefel und Pech, wie Sodom und Gomorrhä gestrafft worden. Meine zu hoffende חלק בעולם הבא (Chelek beolam habbo; Portion in der zukünftigen Welt) soll verlohren seyn. Ich will ewig in der Gehinnon (Hölle) seyn, und breimen, und nicht bey der תחיית המתים (Tchijas Hammesim, Auferstehung der Todten) auferstehen. Ich soll in allen חרימות (Cherumos, Flüchen) der Welt seyn. Ich will nicht alles, was ich geredet אמר (Emes, Wahrheit) ist, so soll alle das Böse auf mich kommen, wie ich gelaget habe. Dieses alles beheure ich mit dem Nahmen Gottes, ohne סתירה מודעה (Mesiras modoo, Wiederruffung meiner Aussage) alle Ausflüchte so man erdencken kann. Als mir **GOTT** der אלהי ישראל (Adonai Elohe Israel, der Herr, der Gott Israel) helffe, der Himmel und Erden, und alles was drinnen ist, erschaffen hat.

XII.

Darauf schließet der Jude, mit einstimmigen Zuruf aller gegenwärtigen Juden seinen End also:

אמן ואמן: ששע ישראל
אדוני אלהינו אדוני אחד
ברוך ושם וכבוד ומלכותו
לעולם ועד:



Omen vooen: Schemo Israel
Adonai Elohenu Adonai Echod:
Baruch schem kebed, 'umalchuso
leolam vaed.

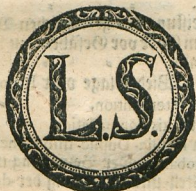
d. i.

Amen, Amen! Höre Israel, der **HEER** unser **GOTT** ist ein einziger **GOTT**. Gelobet sey der Name der Ehre und sein Königreich, in alle Ewigkeit!

Und hierauf küsst der Jude abermahl die Sepher Thorah.



Du Urkund dessen allen und steiffer Festhaltung haben auf hohe Verfügung der von Ihro Kayserl. Majestät verordneten Commission Wir diese revidirte und verbesserte Proceß-Ordnung in öffentlichen Druck bringen, mit Unserm Stadt-Secret wissentlich besiegeln, und an beyden Marck-Stätten, wie auch Unserm Rathhause und Gerichts Stube öffentlich affigiren lassen. So geschehen den 7. August 1730.



Verzeichniß

derer in der revidirten und verbesserten Proceß-Ordnung enthaltenen Titum, und zwar im Ersten Theil

Von bürgerlichen Sachen,

Tit. 1.	Von der Nemter mündlichen Verhör, gütlichen Handel- und Beifung in bürgerlichen Sachen.	Pag. 3
2.	Von der Nemter Bericht in dem Regierenden Rathe und dessen Weisung zur gerichtlichen Ausführung.	6
3.	Von dem Stadt-Gericht und darzu gehörigen Personen und derer Herrichtung.	8
4.	Von denen Partheyen, deren Tutoren, Curatoren, Aduocaten, Anwalden, auch derselben Legitimation und der Erben Litis Reassumption.	10
5.	Von denen Gerichts-Tagen, Ferien und gerichtlichen Terminen, auch derselben Dilationen.	14
6.	Von denen gerichtlichen Handlungen und Productionen insgemein.	16
7.	Von Citation und Einbringung der Klage vor den Richter erster Instanz.	18
8.	Von der Partheyen Ungehorsam bey erster Instanz.	20
9.	Von der Handlung des Klägers im ersten Termin, und der Antwort oder Einrede des Beflagten, auch der Kriegs-Befestigung.	21
10.	Von Leistung des gerichtlichen Vorstandes.	22
11.	Von dem Eyde vor Gefährde, zu Latein Juramentum Calumniae genannt.	23
12.	Von der Wiederklage oder Reconuention.	24
13.	Von der Intervention.	25
14.	Von der Litis denunciacion.	25
15.	Von der Replic- Duplic- und Conclusion-Schriefft.	26
16.	Von Probation oder Beweisung insgemein.	27
17.	Von Stell- und Abhörung der denominirten Zeugen.	28
18.	Von dem Examine Testium ad perpetuam Rei memoriam.	30
19.	Von Beweisung durch briefliche Urkunden, derselben Producir- und Recognoscirung.	32
20.	Von Beweisung durch den Augenschein.	33
21.	Von der Partheyen Eydes-Delation und Relation.	34
22.	Von Disputations-Säzen.	35
23.	Von summarischer Executions-Klage in Schuld-Sachen.	35
24.	Von Mandatis cum et sine clausula	37
25.	Von Arresten und der Kummer-Klage	38
26.	Von Concurs-Proceffen.	40
27.	Von Abfassung und Publication der Urtheil, wie auch Inrotation und Verschickung der Acten.	42
28.	Von Interposition der Appellation-Ueberreichung der Grauanimum und Einschickung der Acten zur zweyten Instanz.	44
29.	Von Prosecution der Appellation.	46
30.	Von dem Appellations-Eyde und Bestraffung der muthwilligen Appellanten.	48
	31. Von	

Tit. 31.	Von Ungehorsam bey der Appellations-Instanz.	49
32.	Von der Appellations Urtheil, und wann die Sache an den Unterrichter zu verweisen oder nicht.	Pag. 49
33.	Von der Nullität-Klage.	50
34.	Von der Restitution in Integrum.	51
35.	Von Appellation ad Aulam uel Cameram Imperialem.	51
36.	Von Reuision ob Summam non appellabilem.	52
37.	Von Gerichts- und andern auf die Rechtfertigung verwandten Kosten.	53
38.	Von Execution der ausgesprochenen Urtheil.	54
39.	Vom Amte des Consistorii in Verbrechen.	57
40.	Von ausgestellten Wechsel-Brieffen.	59

Beylagen und Eydts-Formuln zum Ersten Theil der Proceß Ordnung.

Tit. 1.	Mandatum procuratorium Generale.	Pag 59
2.	Formula Mandati Specialis ad praestandum Juramentum Calumniae de non frivole appellando, ut et alia Juramenta.	60
3.	Verwarnung, so einem Eyd abzustatten hat, vorzubalten.	62
4.	Advocaten und Procuratoren Eyd.	62
5.	Eyd der Armen.	63
6.	Juratorische Caution de Reconuentione et Expenis.	63
7.	Juratoische Caution de iudicio sisti et solui iudicatum.	63
8.	Juramentum non frivole petita dilationis.	63
9.	Juramentum quartae dilationis.	63
10.	Juramentum Calumniae Generale.	64
11.	Juramentum Malitiae.	64
12.	Zeugen-Eyd.	64
13.	Des adjungirten Notarii Eyd.	64
14.	Eydliche Diffession eines Documentes.	64
15.	Juramentum purgationis super editione documentorum.	65
16.	Eyd eines Handelsmanns, der seine Bücher beschweret.	65
17.	Juramentum nouiter repertorum documentorum.	65
18.	Juramentum Curatoris Bonorum.	65
19.	Juramentum Aestimationis, Veritatis genannt.	65
20.	Juramentum Affectionis.	66
21.	Juramentum Appellationis.	66
22.	Juramentum summae appellabilis ad Aulam uel Cameram Imperialem.	66
23.	Juramentum Reuisionis.	66
24.	Juramentum Expenfarum.	66
25.	Juramentum Taxatorum.	67
26.	Eyd eines Kunstferfabrenn oder Handwerksmanns, über dasjenige, so ihm aus Erfahrung seiner Kunst oder Handwerks bewußt.	67
27.	Ordnung des Juden-Eyds.	67. 93. 100.

Verzeichniß
derer in der revidirten und verbesserten Proceß-Ordnung enthalte-
ner Tituln im Zwenten Theil

Von peinlichen Sachen,

Tit. 1.	Von Richtern der peinlichen Sachen, und welche davor gehalten, oder denen doch gleich geachtet werden sollten.	Pag. 69
2.	Von der Anklage	70
3.	Von der general- oder summarischen Inquisition.	71
4.	Von gefänglicher Annehmung eines peinlich Beklagten oder Inquisiten.	72
5.	Von der special Inquisition, und wie der Inhaftirte zu examinieren.	73
6.	Von Beweisung der Mißthat.	73
7.	Von Publication der Zeugen Aussage, auch Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito und derselben unter einander.	76
8.	Von des Inquisiten's Defension.	77
9.	Von Verschickung der Acten und Eröffnung der Urtheil.	78
10.	Von der peinlichen Frage, und wie darbey zu verfahren.	79
11.	Wie wieder einen Flüchtigen zu verfahren.	81
12.	Von denen Remediis Suspendis wieder die beym Semmer-Amte gesprochene peinliche Urtheil.	83
13.	Von Execution der gesprochenen Urtheil.	84
14.	Von Bezahlung der aufgezangenen Unkosten.	86

Beysfüge.

N. I.

Wie ein öffentlich hochnothpeinlich Halsgerichte zu besetzen und zu begen.

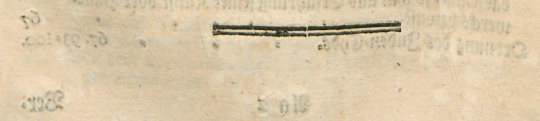
Beysfüge.

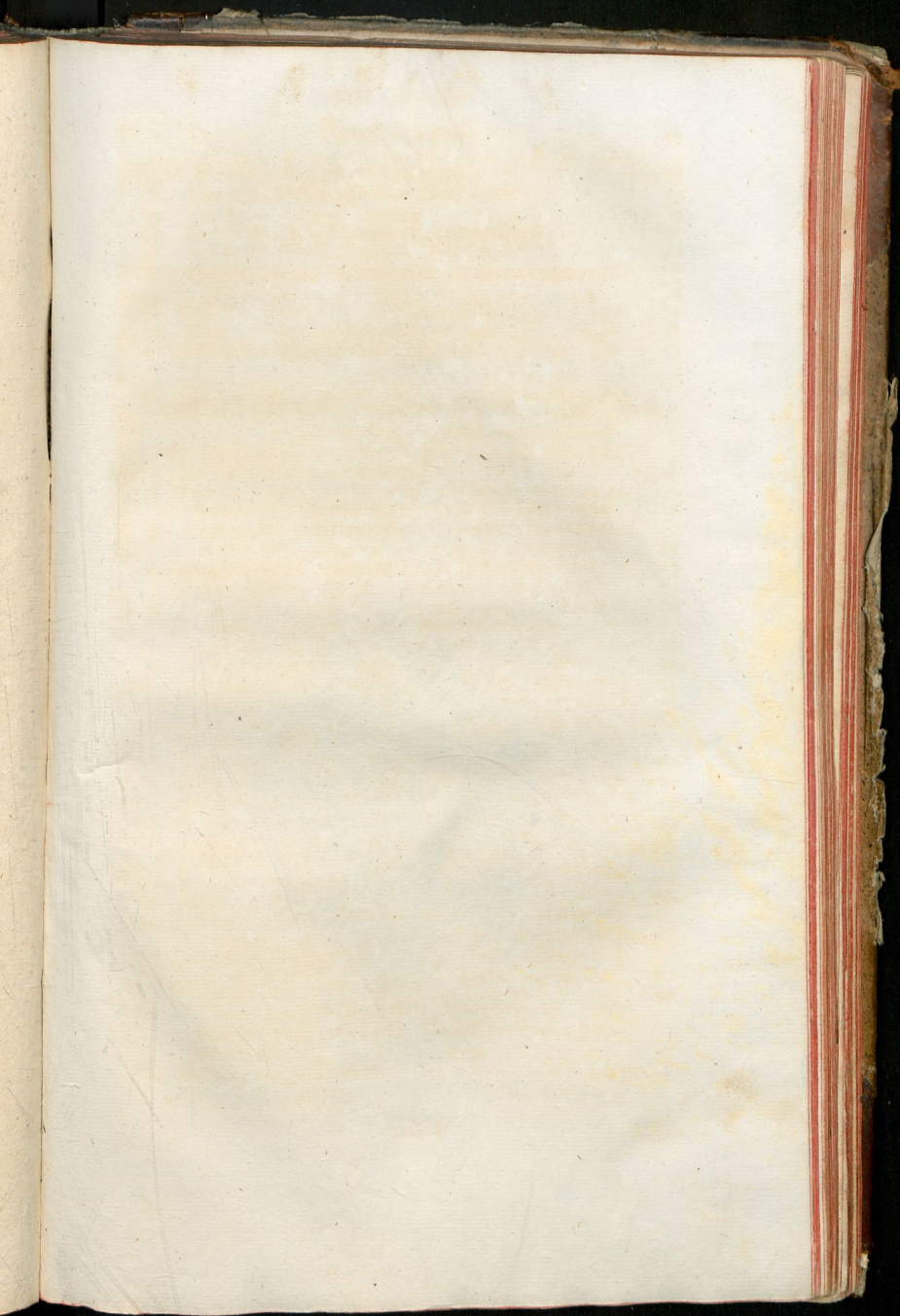
N. II.

Wie ein öffentlich hochnothpeinlich Achts-Gerichte zu besetzen, zu begen und dabey zu verfahren sey.

T A X A.

Eines Wohl-Ehlen und Hochweisen Raths der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Mühlhausen, wornach man sich sowohl bey der Cansley, als Consistorio, Gerichte und andern Aemtern zu achten.







Einheit

Geheimer - Verordnung

Er. W. L. und Hochwürdig. Raths

der Königl. Preuss. Provinz und des Reichs

Stadt Magdeburg in Preussen

ist

vor / in und nachfolgender Art und Weise

beschlossen worden.



Geheimlich

Druck Johann Späthel Buchbinder in Magdeburg

Im Jahr 1808



2240 40

7

ULB Halle 3
003 567 168

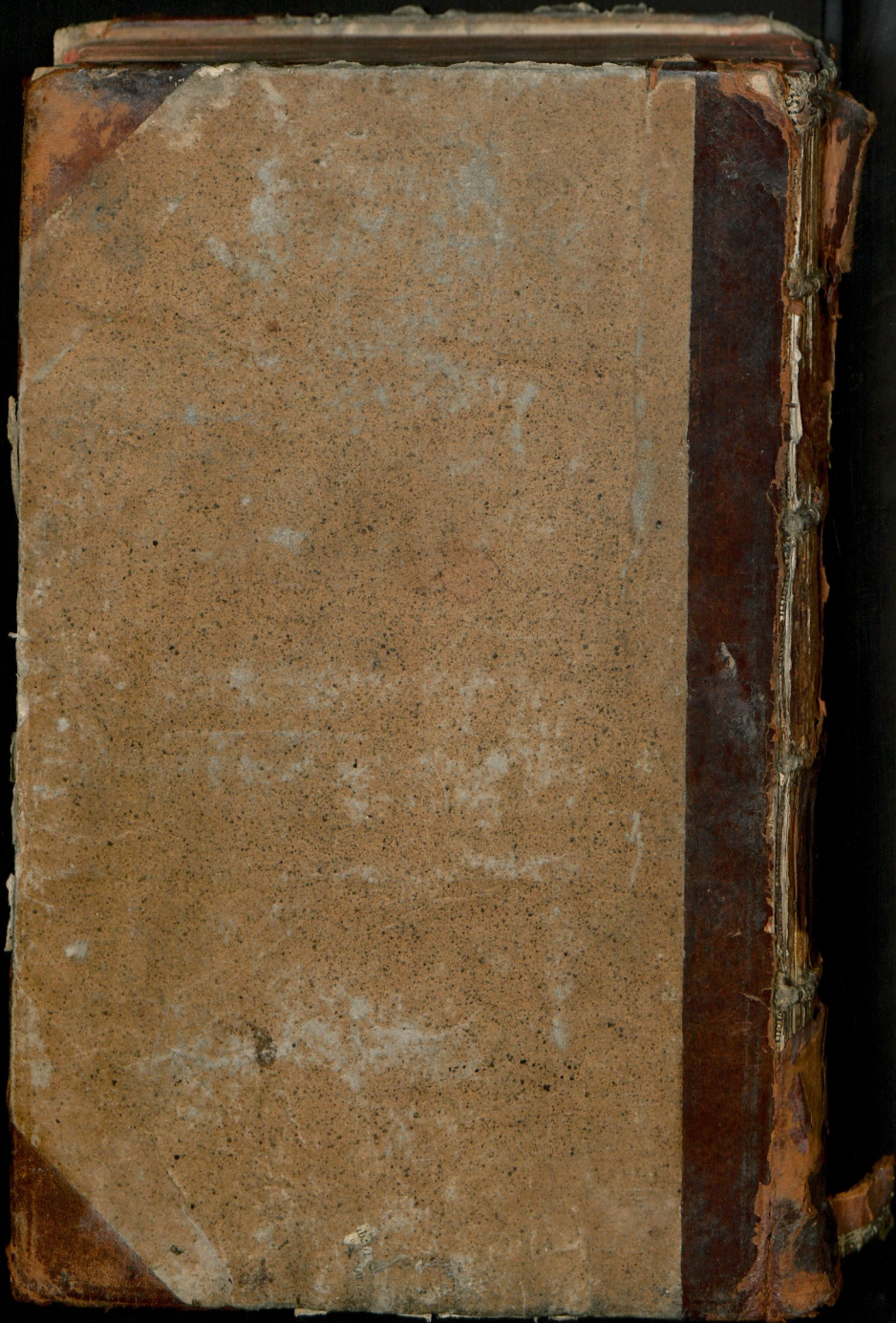


V08

VD 17

m.c.





3.
Von Ihro Röm. Kayf. Maj.
allerhöchst verordneter Commission
mit umständlicher Überlegung, und Zuzug
benderseitiger, sowohl Magistratus, als bürger-
schaftlicher Deputirten revidirte, und unter den 20. Aprilis
1730 allergnädigst confirmirte

Proceß = Ordnung

E. W. E. und Hochweisen Raths
der Kayserlichen Freyen
und
des Heil. Röm. Reichs Stadt
Mühlhausen,

darinnen
aller ungeziemende Auffenthalt der bürgerlichen und
peinlichen Sachen abgekürzet, die werthe Gerechtigkeit ge-
handhabet und schleunig fortgestellet wird.



Mühlhausen, gedruckt bey Johann Daniel Müller.

